
Verordnung über die Zulassung von Personen zum Strassenverkehr

(Personenzulassungsverordnung, PZV)

I

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 15 Absätze 4–6, 15a Absatz 2^{bis}, 15c Absätze 2 und 3, 22 Absatz 1, 25 Absatz 1 Buchstaben a, c und d, Absatz 2 Buchstaben b, c und d und Absatz 3 Buchstaben a–c, e und f, 103 Absatz 1, 104 sowie 106 Absätze 1–4 und 6 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG),

verordnet:

1. Teil: Führerausweiskategorien

1. Titel: Einleitung

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Zulassung von Fahrzeugführern und Fahrzeugführerinnen zum Strassenverkehr, ihre Aus- und Weiterbildung, die zu bestehenden Prüfungen, die Aus- und Weiterbildung der Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen sowie die Fahreignungsuntersuchungen.

Art. 2 Abkürzungen und Begriffe

¹ Es werden folgende Abkürzungen und Begriffe für Behörden und Organisationen verwendet:

- a. ASTRA: Bundesamt für Strassen;
- b. Kantonale Behörde: Strassenverkehrsämter, Motorfahrzeugkontrollen und Administrativmassnahmenbehörden der Kantone;
- c. FSP: Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen;
- d. SGRM: Schweizerische Gesellschaft für Rechtsmedizin;
- e. VfV: Schweizerische Vereinigung für Verkehrspsychologie.

² Es werden folgende Abkürzungen für Vorschriften verwendet:

- a. SVG: Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958¹;

SR

¹ SR 741.01

-
- b. VRV: Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962²;
 - c. VTS: Verordnung vom 19. Juni 1995³ über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge;
 - d. CZV: Chauffeurzulassungsverordnung vom 15. Juni 2007⁴;
 - e. FV: Fahrausbilderverordnung vom 28. September 2007⁵.

³ «Berufsmässig» im Sinne dieser Verordnung sind Fahrten, welche die Kriterien von Artikel 3 Absatz 1^{bis} oder 1^{ter} der Verordnung vom 6. Mai 1981⁶ über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Führer von leichten Personentransportfahrzeugen und schweren Personenwagen erfüllen.

2. Titel: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Erteilungsvoraussetzungen

Art. 3 Zuständigkeit

¹ Zuständig für die Erteilung der Anmeldebestätigung, des Lernfahr- und Führerausweises ist die Behörde des Kantons:

- a. in dem sich die Person während mehr als 185 Tagen im Kalenderjahr zu Wohnzwecken aufhält;
- b. in dem sich die Person am häufigsten zu Wohnzwecken aufhält, wenn sie in mehr als einem Kanton oder Staat wohnt und sich in keinem Kanton oder Staat während mehr als 185 Tagen im Kalenderjahr zu Wohnzwecken aufhält;
- c. in dem sich die Person während weniger als 185 Tagen im Kalenderjahr zu Wohnzwecken aufhält, sofern sie regelmässig durchschnittlich zwei Mal im Monat dorthin zurückkehrt; andernfalls ist der Kanton oder Staat zuständig, in dem sie sich zu Erwerbszwecken aufhält.

² Der Besuch einer Universität oder einer Schule, die Unterbringung in einer Erziehungs- oder Pflegeeinrichtung, einem Krankenhaus, einer Strafanstalt oder einer Einrichtung für den Massnahmenvollzug hat keine Änderung der Zuständigkeit zur Folge.

Art. 4 Anmeldung

¹ Wer einen Lernfahr- oder einen Führerausweis erwerben will, muss sich bei der zuständigen kantonalen Behörde mit dem vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllten Formular nach Anhang 1 inklusive Beilagen anmelden.

² SR 741.11

³ SR 741.41

⁴ SR 741.521

⁵ SR 741.522

⁶ SR 822.222

² Sind die Erteilungsvoraussetzungen erfüllt, gibt die kantonale Behörde dem Bewerber oder der Bewerberin die Bestätigung nach Anhang 2 ab. Sie trägt die notwendigen Beschränkungen und andere Zusatzangaben ein. Bewerbern und Bewerberinnen, welche die Voraussetzungen – auch unter Auflagen – nicht erfüllen, ist die Anmeldung zu verweigern.

³ Die kantonale Behörde darf die Anmeldebestätigung den Anbietern obligatorischer Ausbildungen elektronisch zur Verfügung stellen.

⁴ Die Anmeldebestätigung für eine Ausweiskategorie berechtigt den Bewerber oder die Bewerberin, die für diese Ausweiskategorie vorgeschriebenen Ausbildungen und Prüfungen in der vorgeschriebenen Reihenfolge zu absolvieren. Sie ist bis zum Erwerb der Ausweiskategorie gültig.

Art 5 Identität, Mindestalter, Handlungsfähigkeit

¹ Die Identität muss zweifelsfrei feststehen.

² Das Mindestalter für die gewünschte Kategorie muss spätestens einen Monat nach der Anmeldung erreicht sein.

³ Der Bewerber oder die Bewerberin muss handlungsfähig sein. Bei Minderjährigen und Personen, die unter umfassender Beistandschaft stehen, muss die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertretung vorliegen. Verweigert die gesetzliche Vertretung die Zustimmung zur Anmeldung, so hört die kantonale Behörde die anmeldende Person und deren gesetzliche Vertretung an. Sie entscheidet nach Rücksprache mit der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde über die Anmeldebestätigung.

Art. 6 Lebensrettende Sofortmassnahmen

¹ Die Kenntnisse in lebensrettenden Sofortmassnahmen müssen durch die Bestätigung des Besuchs eines Nothilfekurses nach Artikel 117 nachgewiesen sein.

² Davon befreit sind:

- a. Personen, die einen Führerausweis der Kategorie AM, F, G oder M erwerben wollen;
- b. Inhaber oder Inhaberinnen eines Lernfahr- oder eines Führerausweises der Kategorie A1, A2, A, B1 oder B;
- c. Personen, die eine gleichwertige Ausbildung in lebensrettenden Sofortmassnahmen nachweisen;
- d. Personen, welche die erforderlichen Kenntnisse im Rahmen ihrer beruflichen Ausbildung erworben haben.

Art. 7 Automobilistischer Leumund

¹ Während eines befristeten Entzugs des Lernfahr- oder des Führerausweises, einer befristeten Aberkennung und während der Sperrfrist im Anschluss an die

Annullierung des Führerausweises auf Probe ist die Anmeldebestätigung zu verweigern.

² Während eines nicht vorsorglichen unbefristeten Entzuges oder einer Aberkennung auf unbestimmte Zeit darf dem Bewerber oder der Bewerberin die Anmeldung bestätigt werden, sofern die Entzugs- oder Aberkennungsgründe der Erteilung der neuen Ausweiskategorie nicht entgegenstehen.

³ Die für eine bestimmte Ausweiskategorie verfügte Sperrfrist schliesst, unter Vorbehalt von Artikel 15e Absatz 1 SVG, die Bestätigung der Anmeldung für eine andere Ausweiskategorie nicht aus.

Art. 8 Medizinische Mindestanforderungen

¹ Wer ein Motorfahrzeug führen will oder führt, muss die medizinischen Mindestanforderungen der entsprechenden Gruppe nach Anhang 3 erfüllen. Wer die Sehschärfewerte nach Ziffer 1.1 ohne Sehkorrektur nicht erreicht, ist zu einer gut verträglichen Sehkorrektur während der Fahrt verpflichtet.

² Wer ein Motorfahrzeug führt, für das ein Führerausweis nicht erforderlich ist, muss die entsprechenden Mindestanforderungen an das Sehvermögen nach Anhang 3 erfüllen.

³ Bei Bewerbern und Bewerberinnen der ersten medizinischen Gruppe nach Anhang 3 (Kat. AM, A1, A2, A, B1, B, BE, F, G), die sich erstmals für den Erwerb einer Ausweiskategorie anmelden, prüft die kantonale Behörde, ob der Sehtest (Art. 47) die Erfüllung der Mindestanforderungen nachweist, allenfalls erforderliche ärztliche Berichte schlüssig sind und die Fahreignung bejahen.

⁴ Die kantonale Behörde bietet zu einer verkehrsmedizinischen Untersuchung auf Bewerber und Bewerberinnen:

- a. der zweiten medizinischen Gruppe nach Anhang 3 (Kat. C1, C2, C, D1, D, P, P1), die noch keine Ausweiskategorie dieser Gruppe besitzen;
- b. die das 70. Altersjahr überschritten haben und sich erstmals für den Erwerb eines Führerausweises anmelden;
[75. Altersjahr bei Annahme der Pa.Iv. 15.456 Reimann, Heraufsetzung der periodischen vertrauensärztlichen Kontrolluntersuchung für Senioren-Autofahrer vom 70. auf das 75. Altersjahr.]
- c. die körperbehindert sind;
- d. für die kein oder ein nicht schlüssiger ärztlicher Bericht nach Anhang 1 Ziffer 5.4 vorliegt; oder
- e. an deren medizinischer Eignung zum Führen von Motorfahrzeugen die kantonale Behörde aus anderen Gründen zweifelt.

⁵ Bewerber und Bewerberinnen, an deren charakterlichen oder psychischen Eignung die kantonale Behörde zweifelt, sind einer verkehrspsychologischen Untersuchung zuzuweisen.

Art. 9 Amtsgeheimnis, Anerkennung von Eignungsgutachten

¹ Die Mitglieder, Beamten, Beamtinnen sowie Angestellten der kantonalen Behörden und Beschwerdeinstanzen unterliegen hinsichtlich der ihnen bekannt gegebenen Befunde und Meldungen betreffend den körperlichen und psychischen Gesundheitszustand sowie das Sehvermögen von Personen, die sich bei der kantonalen Behörde mit dem Formular nach Anhang 1 anmelden, und von Inhabern und Inhaberinnen eines Führerausweises, dem Amtsgeheimnis. Dies gilt nicht für den Austausch von Informationen unter diesen Behörden oder mit den begutachtenden Stellen.

² Die Befunde und Meldungen über den körperlichen und psychischen Gesundheitszustand müssen so aufbewahrt werden, dass sie von Unbefugten nicht eingesehen werden können.

³ Gutachten und Berichte nach dieser Verordnung, die nicht älter als drei Monate sind, sind in allen Kantonen anzuerkennen. Die Kantone geben einander die Ärzte und Ärztinnen nach Artikel 51 sowie die Psychologen und Psychologinnen nach Artikel 53 bekannt.

2. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen**Art. 10** Befristete Lernfahrausweise und praktische Führerprüfung

¹ Lernfahrausweise, die zu unbegleiteten Lernfahrten berechtigen, sind befristet gültig. Die praktische Führerprüfung muss während der Gültigkeit des Lernfahrausweises abgelegt werden. Sie kann zwei Mal wiederholt werden. Vor der zweiten Wiederholung muss die Bestätigung eines Fahrlehrers oder einer Fahrlehrerin vorliegen, dass die Fahrausbildung abgeschlossen ist.

² Nach der dritten nicht bestandenen Prüfung verfällt der Lernfahrausweis und wird vom Verkehrsexperten oder der Verkehrsexpertin eingezogen.

³ Ein zweiter Lernfahrausweis wird erteilt, wenn während der Gültigkeit des ersten Lernfahrausweises:

- a. höchstens zwei Prüfungen nicht bestanden worden sind; oder
- b. drei Prüfungen nicht bestanden worden sind, die Fahreignung aber durch ein Gutachten eines Verkehrspsychologen oder einer Verkehrspsychologin nach Artikel 53 bestätigt wird.

⁴ Der zweite Lernfahrausweis verfällt nach dreimaligem Nichtbestehen der praktischen Führerprüfung und wird vom Verkehrsexperten oder der Verkehrsexpertin eingezogen.

⁵ Über die Erteilung eines dritten Lernfahrausweises entscheidet die Behörde entsprechend dem konkreten Einzelfall.

Art. 11 Unbefristete Lernfahrausweise und praktische Führerprüfung

¹ Lernfahrausweise, die zu begleiteten Lernfahrten berechtigen, sind unbefristet gültig. Die praktische Führerprüfung kann zwei Mal wiederholt werden. Vor der

zweiten Wiederholung muss die Bestätigung eines Fahrlehrers oder einer Fahrlehrerin vorliegen, dass die Fahrausbildung abgeschlossen ist.

² Nach der dritten nicht bestandenen Prüfung verfällt der Lernfahrausweis und wird vom Verkehrsexperten oder der Verkehrsexpertin eingezogen.

³ Ein zweiter Lernfahrausweis wird erteilt, wenn die Fahreignung durch ein Gutachten eines Verkehrspsychologen oder einer Verkehrspsychologin nach Artikel 53 bestätigt wird.

⁴ Der zweite Lernfahrausweis verfällt nach dreimaligem Nichtbestehen der praktischen Führerprüfung und wird vom Verkehrsexperten oder der Verkehrsexpertin eingezogen.

⁵ Über die Erteilung eines dritten Lernfahrausweises entscheidet die Behörde entsprechend dem konkreten Einzelfall.

3. Titel: Einzelne Kategorien

1. Abschnitt: Motorräder und Motorfahrräder

Art. 12 Kategorien für Motorräder und Motorfahrräder

Der Führerausweis wird für folgende Kategorien erteilt:

M: Motorfahrräder;

AM: Kleinmotorräder;

A1: Motorräder mit einem Hubraum von nicht mehr als 125 cm³, einer Motorleistung von nicht mehr als 11 kW und einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von nicht mehr als 0,1 kW/kg;

A2: Motorräder mit einer Motorleistung von nicht mehr als 35 kW und einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von nicht mehr als 0,2 kW/kg;

A: Motorräder

Art. 13 Kategorie M

¹ Das Mindestalter beträgt 14 Jahre.

² Der Führerausweis wird nach Bestehen der Basistheorieprüfung erteilt. Er berechtigt ausserdem zum Mitführen von Anhängern an einem Zugfahrzeug der Kategorie M.

Art. 14 Kategorie AM

¹ Das Mindestalter beträgt 15 Jahre. *[Variante: 16 Jahre]*

² Der Lernfahrausweis wird nach Bestehen der Basistheorieprüfung erteilt und ist zwölf Monate gültig.

³ Nach Bestehen der praktischen Führerprüfung wird der Führerausweis der Kategorien AM und M erteilt. Die Kategorie AM berechtigt ab dem vollendeten 18. Altersjahr ausserdem zum Führen von Leichtmotorfahrzeugen.

[Bei Annahme der Variante «16 Jahre» lautet Abs. 3: «Nach Bestehen der praktischen Führerprüfung wird der Führerausweis der Kategorien AM, F und M erteilt. Die Kategorie AM berechtigt ab dem vollendeten 18. Altersjahr ausserdem zum Führen von Leichtmotorfahrzeugen».]

Art. 15 Kategorie A1

¹ Das Mindestalter beträgt 16 Jahre. [*Variante: 18 Jahre*]

² Der Lernfahrausweis wird nach Bestehen der Basistheorieprüfung erteilt. Vor der Prüfung der Basistheorie ist der Kurs Verkehrskunde zu besuchen. Der Lernfahrausweis ist zwölf Monate gültig.

³ Die praktische Grundschulung muss während der Gültigkeit des Lernfahrausweises absolviert werden.

⁴ Nach Bestehen der praktischen Führerprüfung wird der Führerausweis der Kategorien A1, AM, F und M erteilt. Die Kategorie A1 berechtigt ausserdem zum Führen von dreirädrigen Motorfahrzeugen mit einer Motorleistung von nicht mehr als 15 kW.

Art. 16 Kategorie A2

¹ Das Mindestalter beträgt 18 Jahre.

Variante:

¹ Das Mindestalter beträgt:

- a. 20 Jahre;
- b. 18 Jahre für Personen, die den Führerausweis der Kategorie A1 seit mindestens zwei Jahren besitzen.

² Der Lernfahrausweis wird nach dem Bestehen der Basistheorieprüfung erteilt. Vor der Prüfung der Basistheorie ist der Kurs Verkehrskunde zu besuchen. Der Lernfahrausweis ist zwölf Monate gültig.

³ Die praktische Grundschulung muss während der Gültigkeit des Lernfahrausweises absolviert werden.

⁴ Nach Bestehen der praktischen Führerprüfung wird der Führerausweis der Kategorien A2, A1, AM, B1, F und M erteilt.

Art. 17 Kategorie A

¹ Der Lernfahrausweis wird Personen erteilt, welche die Kategorie A2 bei der Anmeldung seit mindestens vier Jahren besitzen und während dieser Zeit keine Widerhandlung begangen haben, die zum Entzug des Führerausweises führt oder geführt hat. Der Besitz der Kategorie A1 darf mit höchstens zwei Jahren angerechnet werden. Der Lernfahrausweis ist zwölf Monate gültig.

² Nach Bestehen der praktischen Führerprüfung wird der Führerausweis der Kategorien A, A2, A1, AM, B1, F und M erteilt. Die Kategorie A berechtigt ausserdem zum Führen von dreirädrigen Motorfahrzeugen.

2. Abschnitt: Personenwagen und Kleinmotorfahrzeuge

Art. 18 Kategorien für Personenwagen und Kleinmotorfahrzeuge

Der Führerausweis wird für folgende Motorfahrzeuge erteilt:

- B1: Kleinmotorfahrzeuge;
- B: Motorwagen mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 3500 kg und nicht mehr als acht Plätzen ausser dem Sitz des Fahrzeugführers oder der Fahrzeugführerin;
- BE: Fahrzeugkombinationen bestehend aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 3500 kg.

Art. 19 Kategorie B1

¹ Das Mindestalter beträgt 18 Jahre.

² Der Lernfahrausweis wird nach dem Bestehen der Basistheorieprüfung erteilt. Vor der Prüfung der Basistheorie ist der Kurs Verkehrskunde zu besuchen. Der Lernfahrausweis ist zwölf Monate gültig.

³ Nach Bestehen der praktischen Führerprüfung wird der Führerausweis der Kategorien B1, F, G und M erteilt. Die Kategorie B1 berechtigt ausserdem zum Mitführen von Anhängern.

Art. 20 Kategorie B

¹ Das Mindestalter beträgt 16 Jahre für den Besuch des Kurses Verkehrskunde, 17 Jahre für die Erteilung des Lernfahrausweises und 18 Jahre für das Ablegen der praktischen Führerprüfung.

² Der Lernfahrausweis wird nach dem Bestehen der Basistheorieprüfung erteilt. Er ist unbeschränkt gültig. Vor der Prüfung der Basistheorie ist der Kurs Verkehrskunde zu besuchen. Nach der Prüfung der Basistheorie ist die fahrtechnische Grundschulung in der Personenwagenausbildung zu besuchen.

³ Personen, die das 25. Altersjahr noch nicht vollendet haben, dürfen zur praktischen Führerprüfung zugelassen werden, wenn sie während mindestens insgesamt eines Jahres im Besitz eines gültigen Lernfahrausweises der Kategorie B sind.

⁴ Nach Bestehen der praktischen Führerprüfung wird der Führerausweis der Kategorien B, B1, F, G und M erteilt. Er berechtigt ausserdem zum Führen von:

- a. Fahrzeugkombinationen bestehend aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg;

- b. Fahrzeugkombinationen bestehend aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg, sofern das Gesamtzugsgewicht 3500 kg nicht übersteigt;
- c. leichten Motorwagen der Kategorie D1 im Binnenverkehr für die Behebung von Pannen und zum Abschleppen, zum Überführen und Erproben von Fahrzeugen im Zusammenhang mit dem Fahrzeughandel, mit Reparaturen oder Umbauten am Fahrzeug, zum Erproben von neuen Fahrzeugen durch Hersteller und Importeure, zum Begutachten von Fahrzeugen durch Sachverständige sowie für die amtliche Fahrzeugprüfung und Fahrten zu dieser Prüfung;
- d. Elektro-Rikschas im Binnenverkehr; sowie
- e. Fahrzeugkombinationen bestehend aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und landwirtschaftlichen Anhängern oder Anhängern der Polizei, der Feuerwehr, des Zivilschutzes sowie der medizinischen Versorgung und der technischen Betriebe des Bevölkerungsschutzes im Binnenverkehr.

Art. 21 Kategorie BE

¹ Der Lernfahrausweis wird Personen erteilt, die einen Lernfah- oder Führerausweis der Kategorie B besitzen. Personen, die einen Lernfahrausweis der Kategorie B besitzen, wird er mit unbeschränkter Gültigkeit erteilt und nach dem Erwerb der Kategorie B auf zwölf Monate beschränkt. Bei Personen, die den Führerausweis der Kategorie B besitzen, wird die Gültigkeit des Lernfahrausweises der Kategorie BE auf zwölf Monate beschränkt.

² Zur praktischen Führerprüfung wird zugelassen, wer den Führerausweis der Kategorie B besitzt.

³ Nach Bestehen der praktischen Führerprüfung wird der Führerausweis der Kategorie BE erteilt. Die Kategorien C1E, D1E und DE werden nur eingetragen, sofern der Fahrzeugführer oder die Fahrzeugführerin den Führerausweis für das Zugfahrzeug besitzt. Die Kategorie BE berechtigt im Binnenverkehr ausserdem zum Führen von Fahrzeugkombinationen bestehend aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg.

3. Abschnitt: Schwere Transport- und Arbeitsfahrzeuge

Art. 22 Kategorien für schwere Transport- und Arbeitsfahrzeuge

Der Führerausweis wird für folgende schwere Motorfahrzeuge erteilt:

- C1: Motorwagen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg, aber nicht mehr als 7500 kg und nicht mehr als acht Plätzen ausser dem Sitz des Fahrzeugführers oder der Fahrzeugführerin;
- C1E: Fahrzeugkombinationen bestehend aus einem Zugfahrzeug der Kategorie C1 und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg, sofern das Gesamtzugsgewicht 12000 kg nicht übersteigt;

-
- C2: Polizeimannschaftsfahrzeuge, Feuerwehrmotorwagen und übrige Einsatzfahrzeuge des Bevölkerungsschutzes unabhängig von Gesamtgewicht und Platzzahl; Wohnmotorwagen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg;
- C: Motorwagen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg und nicht mehr als acht Plätzen ausser dem Sitz des Fahrzeugführers oder der Fahrzeugführerin;
- CE: Fahrzeugkombinationen bestehend aus einem Zugfahrzeug der Kategorie C und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg.

Art. 23 Kategorie C1

¹ Das Mindestalter beträgt 18 Jahre.

² Der Lernfahrausweis wird mit unbeschränkter Gültigkeit erteilt.

³ Die Prüfung der Zusatztheorie darf nicht abgelegt werden, wenn der Lernfahrausweis verfallen oder solange er entzogen ist. Vor der praktischen Führerprüfung muss die Kategorie B erworben werden.

⁴ Nach Bestehen der praktischen Führerprüfung wird der Führerausweis der Kategorien C1 und C2 erteilt. Die Kategorie C1 berechtigt:

- a. zur Durchführung von Fahrten, die unter die Ausnahmen von Artikel 3 CZV fallen;
- b. zum Führen von Fahrzeugkombinationen bestehend aus einem Zugfahrzeug der Kategorie C1 und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg;
- c. zum Mitführen von landwirtschaftlichen Anhängern oder Anhängern der Polizei, der Feuerwehr, des Zivilschutzes sowie der medizinischen Versorgung und der technischen Betriebe des Bevölkerungsschutzes;
- d. zum Führen von leeren Fahrzeugen der Kategorie D1;
- e. zum Eintrag der Kategorien D1, P und P1, sofern der Bewerber oder die Bewerberin das erforderliche Mindestalter erreicht und die vorgeschriebene klaglose Fahrpraxis nachgewiesen hat.

Art. 24 Kategorie C1E

¹ Der Lernfahrausweis wird Personen erteilt, die einen Lernfahr- oder Führerausweis der Kategorie C1 besitzen. Personen, die einen Lernfahrausweis der Kategorie C1 besitzen, wird er mit unbeschränkter Gültigkeit erteilt und nach dem Erwerb der Kategorie C1 auf zwölf Monate beschränkt. Bei Personen, die den Führerausweis der Kategorie C1 besitzen, wird die Gültigkeit des Lernfahrausweises der Kategorie C1E auf zwölf Monate beschränkt.

² Zur praktischen Führerprüfung wird zugelassen, wer den Führerausweis der Kategorie C1 besitzt.

³ Nach Bestehen der praktischen Führerprüfung wird der Führerausweis der Kategorie C1E erteilt. Die Kategorien BE, D1E und DE werden nur eingetragen,

sofern der Fahrzeugführer oder die Fahrzeugführerin den Führerausweis für das Zugfahrzeug besitzt. Die Kategorie C1E berechtigt ausserdem:

- a. zum Führen von Fahrzeugkombinationen bestehend aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg, sofern das Gesamtzugsgewicht 12000 kg nicht übersteigt;
- b. zum Führen von leeren Fahrzeugen der Kategorie D1.

Art. 25 Kategorie C2

¹ Das Mindestalter beträgt 18 Jahre.

² Der Lernfahrausweis wird mit unbeschränkter Gültigkeit erteilt.

³ Die Prüfung der Zusatztheorie darf nicht abgelegt werden, wenn der Lernfahrausweis verfallen oder solange er entzogen ist. Vor der praktischen Führerprüfung muss die Kategorie B erworben werden.

⁴ Nach Bestehen der praktischen Führerprüfung wird der Führerausweis der Kategorien C1 und C2 erteilt. Die Kategorie C2 berechtigt:

- a. zur Durchführung von Fahrten, die unter den Ausnahmekatalog von Artikel 3 CZV fallen;
- b. zum Führen von Fahrzeugkombinationen bestehend aus einem Zugfahrzeug der Kategorie C2 und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg;
- c. zum Mitführen von landwirtschaftlichen Anhängern oder Anhängern der Polizei, der Feuerwehr, des Zivilschutzes sowie der medizinischen Versorgung und der technischen Betriebe des Bevölkerungsschutzes;
- d. zum Führen von leeren Fahrzeugen der Kategorie D1;
- e. zum Eintrag der Kategorien D1, P und P1, sofern der Bewerber oder die Bewerberin das erforderliche Mindestalter erreicht und die vorgeschriebene klaglose Fahrpraxis nachgewiesen haben.

Art. 26 Kategorie C

¹ Das Mindestalter beträgt 18 Jahre.

² Der Lernfahrausweis wird mit unbeschränkter Gültigkeit erteilt.

³ Die Prüfung der Zusatztheorie darf nicht abgelegt werden, wenn der Lernfahrausweis verfallen oder solange er entzogen ist. Vor der praktischen Führerprüfung muss die Kategorie B erworben werden.

⁴ Nach Bestehen der praktischen Führerprüfung wird der Führerausweis der Kategorien C, C1 und C2 erteilt. Die Kategorie C berechtigt:

- a. zur Durchführung von Fahrten, die unter die Ausnahmen von Artikel 3 CZV fallen;
- b. zum Führen von Fahrzeugkombinationen bestehend aus einem Zugfahrzeug der Kategorie C und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg;

-
- c. zum Mitführen von landwirtschaftlichen Anhängern oder Anhängern der Polizei, der Feuerwehr, des Zivilschutzes sowie der medizinischen Versorgung und der technischen Betriebe des Bevölkerungsschutzes im Binnenverkehr;
 - d. zum Führen von von leeren Fahrzeugen der Kategorien D1 und D sowie von leeren Trolleybussen im Binnenverkehr.
 - e. zum Eintrag der Kategorien D1, P und P1, sofern der Bewerber oder die Bewerberin das erforderliche Mindestalter erreicht und die vorgeschriebene klaglose Fahrpraxis nachgewiesen hat.

Art. 27 Kategorie CE

¹ Der Lernfahrausweis wird Personen erteilt, die einen Lernfahr- oder Führerausweis der Kategorie C besitzen. Personen, die einen Lernfahrausweis der Kategorie C besitzen, wird er mit unbeschränkter Gültigkeit erteilt und nach dem Erwerb der Kategorie C auf zwölf Monate beschränkt. Bei Personen, die den Führerausweis der Kategorie C besitzen, wird die Gültigkeit des Lernfahrausweises der Kategorie CE auf zwölf Monate beschränkt.

² Zur praktischen Führerprüfung wird zugelassen, wer den Führerausweis der Kategorie C besitzt.

³ Nach Bestehen der praktischen Führerprüfung wird der Führerausweis der Kategorie CE erteilt. Die Kategorien C1E, D1E und DE werden nur eingetragen, sofern der Fahrzeugführer oder die Fahrzeugführerin den Führerausweis für das Zugfahrzeug besitzt. Die Kategorie CE berechtigt ausserdem zum Führen von Fahrzeugkombinationen bestehend aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg, sofern das Gesamtzugsgewicht 12000 kg nicht übersteigt.

4. Abschnitt: Personentransport

Art. 28 Kategorien für den Personentransport

Der Führerausweis wird für Personentransporte mit den folgenden Motorfahrzeugen erteilt:

- D1: Motorwagen zum Personentransport mit mehr als acht, aber nicht mehr als 16 Plätzen ausser dem Sitz des Fahrzeugführers oder der Fahrzeugführerin und einer Länge von nicht mehr als acht Metern;
- D1E: Fahrzeugkombinationen bestehend aus einem Zugfahrzeug der Kategorie D1 und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg;
- D: Motorwagen zum Personentransport mit mehr als acht Plätzen ausser dem Sitz des Fahrzeugführers oder der Fahrzeugführerin;
- DE: Fahrzeugkombinationen bestehend aus einem Zugfahrzeug der Kategorie D und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg;

- P: Berufsmässiger Personentransport mit Fahrzeugen der Kategorien B1, B, C1, C oder F;
- P1: Berufsmässiger Personentransport mit Fahrzeugen der Kategorien B1, B, C1, C oder F, beschränkt auf die Verwendung von Fahrzeugen, die zum Kranken- und Verwundetentransport eingerichtet und mit den besonderen Warnvorrichtungen (Art. 82 Abs. 2 und 110 Abs. 3 Bst. a VTS) ausgerüstet sind, die Verwendung von Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 30 km/h und den Transport von Behinderten, Schülern und Schülerinnen oder Arbeitern und Arbeiterinnen.

Art. 29 Kategorie D1

¹ Das Mindestalter beträgt 21 Jahre.

² Der Lernfahrausweis wird erteilt, wenn der Bewerber oder die Bewerberin:

- a. den Führerausweis der Kategorie B bei der Anmeldung während mindestens eines Jahres besass, ohne dass er in dieser Zeit entzogen war; oder
- b. die Berechtigung zum Führen von Trolleybussen besitzt.

³ Der Lernfahrausweis wird mit unbeschränkter Gültigkeit erteilt.

⁴ Die Prüfung der Zusatztheorie darf nicht abgelegt werden, wenn der Lernfahrausweis verfallen oder solange er entzogen ist. Vor der praktischen Führerprüfung muss die Kategorie B erworben werden.

⁵ Nach Bestehen der praktischen Führerprüfung wird der Führerausweis der Kategorien D1, C1, C2, P und P1 erteilt. Die Kategorie D1 berechtigt:

- a. zur Durchführung von Fahrten, die unter die Ausnahmen von Artikel 3 CZV fallen;
- b. zum Führen von Fahrzeugkombinationen bestehend aus einem Zugfahrzeug der Kategorie D1 und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg.

Art. 30 Kategorie D1E

¹ Der Lernfahrausweis wird Personen erteilt, die einen Lernfah- oder Führerausweis der Kategorie D1 besitzen. Personen, die einen Lernfahrausweis der Kategorie D1 besitzen, wird er mit unbeschränkter Gültigkeit erteilt und nach dem Erwerb der Kategorie D1 auf zwölf Monate beschränkt. Bei Personen, die den Führerausweis der Kategorie D1 besitzen, wird die Gültigkeit des Lernfahrausweises der Kategorie D1E auf zwölf Monate beschränkt.

² Zur praktischen Führerprüfung wird zugelassen, wer den Führerausweis der Kategorie D1 besitzt.

³ Nach Bestehen der praktischen Führerprüfung wird der Führerausweis der Kategorie D1E erteilt. Die Kategorien C1E und DE werden nur eingetragen, sofern der Fahrzeugführer oder die Fahrzeugführerin den Führerausweis für das Zugfahrzeug besitzt.

Art. 31 Kategorie D

¹ Das Mindestalter beträgt 21 Jahre.

² Der Lernfahrausweis wird erteilt, wenn der Bewerber oder die Bewerberin nachweisen kann, dass er oder sie während mindestens eines Jahres regelmässig Motorwagen der Kategorie C oder Trolleybusse geführt hat und in dieser Zeit der Führerausweis nicht entzogen war. Vom Nachweis der Fahrpraxis befreit sind Bewerber und Bewerberinnen, die sich über den erfolgreichen Abschluss der Mindestausbildung zum Führen von Gesellschaftswagen (Art. 130) ausweisen, und:

- a. während mindestens drei Monaten einen Motorwagen der Kategorie C oder einen Trolleybus geführt hat; oder
- b. während mindestens zwei Jahren regelmässig Motorwagen der Kategorie B geführt hat.

³ Der Lernfahrausweis wird mit unbeschränkter Gültigkeit erteilt.

⁴ Die Prüfung der Zusatztheorie darf nicht abgelegt werden, wenn der Lernfahrausweis verfallen oder solange er entzogen ist. Vor der praktischen Führerprüfung muss die Kategorie B erworben werden.

⁵ Nach Bestehen der praktischen Führerprüfung wird der Führerausweis der Kategorien D, D1, C1, C2, P und P1 erteilt. Die Kategorie D berechtigt:

- a. zur Durchführung von Fahrten, die unter die Ausnahmen von Artikel 3 CZV fallen;
- b. zum Führen von Fahrzeugkombinationen bestehend aus einem Zugfahrzeug der Kategorie D und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg;
- c. zum Führen von leeren Trolleybussen im Binnenverkehr.

Art. 32 Kategorie DE

¹ Der Lernfahrausweis wird Personen erteilt, die einen Lernfahr- oder Führerausweis der Kategorie D besitzen. Personen, die einen Lernfahrausweis der Kategorie D besitzen, wird er mit unbeschränkter Gültigkeit erteilt und nach dem Erwerb der Kategorie D auf zwölf Monate beschränkt. Bei Personen, die den Führerausweis der Kategorie D besitzen, wird die Gültigkeit des Lernfahrausweises der Kategorie DE auf zwölf Monate beschränkt.

² Zur praktischen Führerprüfung wird zugelassen, wer den Führerausweis der Kategorie D besitzt.

³ Nach Bestehen der praktischen Führerprüfung wird der Führerausweis der Kategorie DE erteilt. Die Kategorien C1E und D1E werden nur eingetragen, sofern der Fahrzeugführer oder die Fahrzeugführerin den Führerausweis für das Zugfahrzeug besitzt. Die Kategorie DE berechtigt ausserdem zum Führen von Fahrzeugkombinationen bestehend aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg, sofern das Gesamtzugsgewicht 12000 kg nicht übersteigt.

Art. 33 Kategorie P

¹ Der Lernfahrausweis wird erteilt, wenn die Person den Führerausweis der Kategorie B bei der Anmeldung während mindestens eines Jahres besass und er in dieser Zeit nicht entzogen war.

² Der Lernfahrausweis ist zwölf Monate gültig.

³ Die Zusatztheorieprüfung muss während der Gültigkeit des Lernfahrausweises abgelegt werden. Sie darf nicht abgelegt werden, wenn der Lernfahrausweis verfallen oder solange er entzogen ist.

⁴ Nach Bestehen der praktischen Führerprüfung wird der Führerausweis der Kategorie P erteilt.

Art. 34 Kategorie P1

¹ Der Lernfahrausweis wird erteilt, wenn die Person den Führerausweis der Kategorie B bei der Anmeldung während mindestens eines Jahres besass und er in dieser Zeit nicht entzogen war.

² Der Lernfahrausweis ist zwölf Monate gültig.

³ Nach Bestehen der praktischen Führerprüfung wird der Führerausweis der Kategorie P1 erteilt.

5. Abschnitt: Übrige Motorfahrzeuge**Art. 35** Übrige Kategorien

Der Führerausweis wird für folgende übrige Motorfahrzeuge erteilt:

F: Motorfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h, ausgenommen Motorräder und Leichtmotorfahrzeuge.

G: landwirtschaftliche Motorfahrzeuge inklusive Ausnahmefahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 40 km/h.

Art. 36 Kategorie F

¹ Das Mindestalter beträgt 16 Jahre.

² Nach dem Bestehen der Basistheorieprüfung wird ein Lernfahrausweis erteilt, der zwölf Monate gültig ist.

³ Nach Bestehen der praktischen Führerprüfung wird der Führerausweis der Kategorie F erteilt. Die Kategorie M wird voraussetzungslos eingetragen. Die Kategorie F berechtigt ausserdem zum Führen von Arbeitsmotorfahrzeugen und Traktoren mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h sowie von Motorkarren und landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen, inklusive Ausnahmefahrzeuge. Ab dem vollendeten 18. Altersjahr berechtigt sie ausserdem zum Führen von allen Fahrzeugen der Kategorie F und Leichtmotorfahrzeugen der Kategorie AM sowie zum Führen von Motorschlitten mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h, Elektro-Rikschas und Fahrzeugkombinationen der Kategorie F.

Art. 37 Kategorie G

¹ Das Mindestalter beträgt 14 Jahre.

² Nach dem Bestehen der Basistheorieprüfung wird ein Lernfahrausweis erteilt, der sechs Monate gültig ist.

³ Ein zweiter Lernfahrausweis wird erteilt, wenn die Anmeldung zum Traktorfahrkurs vorgelegt wird. Der zweite Lernfahrausweis ist sechs Monate gültig.

⁴ Nach dem Besuch des Traktorfahrkurses wird der Führerausweis der Kategorie G erteilt. Die Kategorie M wird voraussetzungslos eingetragen. Die Kategorie G berechtigt ausserdem zum Führen von gewerblich immatrikulierten Arbeitskarren, Motorkarren und Traktoren mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 40 km/h auf landwirtschaftlichen Fahrten sowie zum Mitführen von Anhängern an einem Zugfahrzeug, das mit der Kategorie G geführt werden darf.

6. Abschnitt: Ausnahmen von der Führerausweispflicht

Art. 38 Ausnahmen

¹ Ein Führerausweis ist nicht erforderlich zum Führen:

- a. eines Motoreinachsers ohne Anhänger, sofern die Person zu Fuss geht;
- b. eines Motorhandwagens;
- c. eines Arbeitsmotorwagens auf begrenzten, aber dem Verkehr nicht völlig verschlossenen Strassenbaustellen;
- d. eines Leicht-Motorfahrrades;
- e. eines Elektro-Stehrollers;
- f. eines motorisierten Rollstuhls mit einer Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h.

² Das Mindestalter beträgt 16 Jahre. Inhaber der Kategorien G oder M dürfen solche Fahrzeuge vor der Vollendung des 16. Altersjahres führen.

³ Ein Führerausweis der Kategorie P oder P1 ist nicht erforderlich und es genügt:

- a. für berufsmässige Personentransporte, bei denen der Fahrpreis in anderen Leistungen eingerechnet wird und die Fahrstrecke nicht mehr als 50 km beträgt, der Führerausweis für das verwendete Fahrzeug;
- b. der Führerausweis der Kategorie B oder F für berufsmässige Personentransporte mit Elektro-Rikschas im Binnenverkehr.

7. Abschnitt: Sonderregelung für die berufliche Grundbildung

Art. 39 Strassentransportpraktikerin / Strassentransportpraktiker mit eidgenössischem Berufsattest

Die Lernenden dürfen frühestens sechs Monate nach der Vollendung des 17. Altersjahres zur praktischen Führerprüfung der Kategorien B und BE zugelassen werden, auch wenn sie den Lernfahrausweis noch nicht mindestens ein Jahr besitzen. Der Führerausweis darf ab dem vollendeten 18. Altersjahr erteilt werden.

Art. 40 Strassentransportfachfrau / Strassentransportfachmann, Automobil-Fachfrau / Automobil-Fachmann, Fachrichtung Nutzfahrzeuge, Automobil-Mechatronikerin / Automobil-Mechatroniker, Fachrichtung Nutzfahrzeuge, mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis

¹ Der Lernfahrausweis der Kategorien C und CE darf ab dem vollendeten 17. Altersjahr erteilt werden.

² Die Lernenden dürfen frühestens sechs Monate nach der Vollendung des 17. Altersjahres zur praktischen Führerprüfung der Kategorien B, BE, C oder CE zugelassen werden, auch wenn sie den Lernfahrausweis noch nicht mindestens ein Jahr besitzen. Der Führerausweis darf ab dem vollendeten 18. Altersjahr erteilt werden.

Art. 41 Kleinmotorrad- und Fahrradmechanikerin / Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker / Motorradmechanikerin / Motorradmechaniker mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis

¹ Der Lernfahrausweis der Kategorie A1 darf ab dem vollendeten 16. Altersjahr erteilt werden.

[Nur notwendig, wenn das ordentliche Mindestalter auf 18 Jahre festgelegt wird.]

² Der Lernfahrausweis der Kategorie A darf Lernenden in der beruflichen Grundbildung «Motorradmechanikerin / Motorradmechaniker» ab dem vollendeten 18. Altersjahr erteilt werden. Der Vorbesitz einer Motorradkategorie ist nicht erforderlich.

³ Lernende in der beruflichen Grundbildung «Motorradmechanikerin / Motorradmechaniker», die den Lernfahrausweis der Kategorie A ohne Vorbesitz von Motorradkategorien erhalten haben, müssen den Kurs Verkehrskunde und die praktische Grundschulung in der Motorradausbildung besuchen.

Art. 42 Lernfahrten mit Fahrzeugen der Kategorien B, BE, C und CE

¹ Lernende in der beruflichen Grundbildung «Strassentransportfachfrau / Strassentransportfachmann», «Strassentransportpraktikerin / Strassentransportpraktiker», «Automobilfach-Frau / Automobil-Fachmann» oder «Automobil-Mechatronikerin / Automobilmechatroniker» müssen von einem

Fahrlehrer oder einer Fahrlehrerin oder einem behördlich anerkannten Ausbilder oder einer behördlich anerkannten Ausbilderin begleitet werden.

² Auf Lernfahrten mit einem Motorfahrzeug der Kategorie B ist die Begleitung durch einen Fahrlehrer oder eine Fahrlehrerin oder einen behördlich anerkannten Ausbilder oder eine behördlich anerkannte Ausbilderin nur bis zum vollendeten 18. Altersjahr des Fahrschülers oder der Fahrschülerin erforderlich.

³ Über 18-jährige Lernende, die Inhaber oder Inhaberin eines Lernfahrausweises der Kategorie BE oder CE sind, dürfen auf den entsprechenden Anhängerzügen Lernfahrten ohne Begleitperson durchführen, wenn sie den Führerausweis für das Zugfahrzeug besitzen.

⁴ Auf Lernfahrten mit einem Motorfahrzeug der Kategorie C darf in Abweichung von Artikel 63 Absatz 2 auch ein Fahrzeug verwendet werden, das die Begleitperson nicht unabhängig vom Fahrzeugführer oder der Fahrzeugführerin bremsen kann, sofern letztere prüfungsfähig sind.

Art. 43 Lernfahrten mit Fahrzeugen der Kategorien A1, A2 und A

¹ Lernende in der beruflichen Grundbildung «Kleinmotorrad- und Fahrradmechanikerin / Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker» oder «Motorradmechanikerin / Motorradmechaniker» müssen von einem Fahrlehrer oder einer Fahrlehrerin der Kategorie A ausgebildet werden

² Sie müssen den gültigen Lehrvertrag im Original mitführen und auf Verlangen den Kontrollorganen vorweisen, sofern sie das ordentlich vorgeschriebene Mindestalter nicht erreicht haben.

Art. 44 Berufsbildnerin und Berufsbildner

Die Anbieter der beruflichen Grundbildung haben der kantonalen Behörde, die den Lernfahrausweis ausgestellt hat, unverzüglich zu melden:

- a. die Auflösung des Lehrverhältnisses mit einer Person in einer beruflichen Grundbildung nach Artikel 39 oder 40 vor dem vollendeten 18. Altersjahr der lernenden Person;
- b. die Auflösung des Lehrverhältnisses mit einer noch nicht 18-jährigen Person in der beruflichen Grundbildung «Kleinmotorrad- und Fahrradmechanikerin / Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker» oder «Motorradmechanikerin / Motorradmechaniker» während der Gültigkeit des Lernfahrausweises der Kategorie A1;

[Nur notwendig, wenn das ordentliche Mindestalter auf 18 Jahre festgelegt wird.]

- c. die Auflösung des Lehrverhältnisses mit einer Person in der beruflichen Grundbildung «Motorradmechanikerin / Motorradmechaniker» während der Gültigkeit des Lernfahrausweises der Kategorie A.

Art. 45 Abgabe des Lernfahrausweises bei vorzeitiger Auflösung des Lehrverhältnisses

¹ Die kantonale Behörde, der die Auflösung eines Lehrverhältnisses gemeldet wird, fordert die lernende Person auf, den Lernfahrausweis abzugeben, andernfalls er entzogen wird.

² Gibt eine lernende Person gemäss Artikel 44 Buchstabe c das Ausweisdokument ab, erhält sie für die verbleibende Gültigkeitsdauer einen Lernfahrausweis der Kategorie, auf welche ohne Lehrverhältnis ein Anspruch besteht.

8. Abschnitt: Weitere Sonderregelungen**Art. 46** Mindestalter, Führen von leeren Fahrzeugen

¹ Menschen mit Behinderungen im Sinne von Artikel 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002⁷, die auf ein Motorfahrzeug angewiesen und zu dessen sicherer Führung fähig sind, darf die kantonale Behörde:

- a. den Führerausweis der Kategorie M, F, B1 oder B aufgrund einer Meldung nach Anhang 7 eines Arztes oder einer Ärztin mit mindestens der Anerkennung der Stufe 3 vor Erreichen des Mindestalters erteilen,
- b. das Führen von Fahrzeugen, für die ein Führerausweis nicht erforderlich ist, vor Erreichen des Mindestalters bewilligen.

² Der Führerausweis der Kategorie M darf vor Erreichen des Mindestalters erteilt werden, wenn die Verwendung eines anderen Verkehrsmittels unzumutbar ist.

³ Soweit eine Ausweiskategorie zum Führen von leeren Fahrzeugen anderer Kategorien oder leeren Trolleybussen berechtigt, dürfen Personen mitgeführt werden, die für die Feststellung von Mängeln, die Überprüfung von Reparaturen sowie die Durchführung von amtlichen Fahrzeugprüfungen erforderlich sind.

2. Teil: Fahreignungsuntersuchungen**1. Titel: Durchführung****Art. 47** Summarischer Sehtest für die Anmeldung zum Erwerb einer Ausweiskategorie

¹ Das Ergebnis des für eine Ausweiskategorie durchgeführten Sehtests gilt auch für eine andere Ausweiskategorie, sofern der Sehtest bei der Einreichung der Anmeldung nicht mehr als 24 Monate zurückliegt.

² Das Sehvermögen muss bei einem in der Schweiz tätigen Arzt oder einer in der Schweiz tätigen Ärztin mit einem eidgenössischen oder einem anerkannten ausländischen Diplom oder bei einem in der Schweiz tätigen diplomierten

⁷ SR 151.3

Augenoptiker oder einer in der Schweiz tätigen diplomierten Augenoptikerin geprüft werden.

³ Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Personen, die eine Führerausweiskategorie der zweiten medizinischen Gruppe nach Anhang 3 erwerben wollen.

Art. 48 Abweichen von den medizinischen Mindestanforderungen

¹ Die kantonale Behörde kann:

- a. von den medizinischen Mindestanforderungen abweichen, wenn ein Arzt oder eine Ärztin mit der Anerkennung der Stufe 4:
 1. feststellt, dass der Bewerber oder die Bewerberin über die Fahreignung nach Artikel 14 Absatz 2 SVG verfügt; und
 2. das Abweichen von den medizinischen Mindestanforderungen beantragt.
- b. Personen, welche die medizinischen Mindestanforderungen nach Anhang 3 auch mit Hilfsmitteln nicht mehr vollständig erfüllen, den Führerausweis mit Beschränkungen belassen, sofern die Voraussetzungen von Absatz 2 erfüllt sind.

² Ein Arzt oder eine Ärztin mit der Anerkennung der Stufe 4 muss beurteilen, mit welchen Beschränkungen eine sichere Teilnahme am Verkehr noch möglich ist. Der Führerausweis kann namentlich örtlich, zeitlich, auf bestimmte Strassentypen, auf bestimmte Fahrzeugarten oder auf individuell angepasste oder ausgestattete Fahrzeuge beschränkt werden.

Art. 49 Durchführung der Untersuchungen und Meldung der Ergebnisse

¹ Die kantonale Behörde stellt dem Arzt, der Ärztin, dem Psychologen oder der Psychologin alle Akten zur Verfügung, welche die Fahreignung der zu untersuchenden Person betreffen.

² Die Ärzte und Ärztinnen haben die Untersuchungen nach Artikel 8 Absatz 4, 79 Absatz 1 sowie Anhang 13 Ziffer 3.14 nach den Anhängen 5 und 6 durchzuführen.

³ Die Ärzte, Ärztinnen, Psychologen und Psychologinnen haben die Untersuchungsergebnisse den kantonalen Behörden mitzuteilen.

⁴ Die kantonale Behörde muss den Führerausweisinhaber oder die Führerausweisinhaberin so zur Untersuchung nach Artikel 79 Absatz 1 Buchstabe a oder b aufbieten, dass das Untersuchungsergebnis spätestens zwei Monate nach der Vollendung des massgeblichen Altersjahres mitgeteilt werden kann. Die kantonale Behörde darf diese Frist in schriftlich begründeten Ausnahmefällen um höchstens vier Monate verlängern.

⁵ Die Ärzte und Ärztinnen verwenden zur Meldung der Untersuchungsergebnisse an die kantonalen Behörden die Formulare nach:

- a. Anhang 7 bei Untersuchungen nach den Artikeln 46 Absatz 1 Buchstabe a, 8 Absatz 4, 79 Absatz 1, 88 Absatz 1 Buchstabe a und Anhang 13 Ziffer 3.14;

- b. Anhang 8 bei Personen, die ihr Sehvermögen nach neu eingetretener Einäugigkeit untersuchen lassen müssen (Art. 88 Abs. 1 Bst. c);
- c. Anhang 1 für den Sehtest zum Erwerb einer Ausweiskategorie.

Art. 50 Vorgehen bei nicht schlüssigen Untersuchungsergebnissen

¹ Lässt das Ergebnis einer Fahreignungsuntersuchung keinen eindeutigen Schluss zu, so kann der Arzt oder die Ärztin der kantonalen Behörde eine zusätzliche Untersuchung durch einen Arzt oder eine Ärztin mit einer Anerkennung einer höheren Stufe beantragen. Bei einem nicht eindeutigen Ergebnis einer Untersuchung nach Artikel 79 Absatz 1 Buchstabe b muss der zusätzlich untersuchende Arzt oder die Ärztin mindestens die Anerkennung der Stufe 3 besitzen.

² Um allfällige Zweifel am Untersuchungsergebnis auszuräumen, kann der Arzt oder die Ärztin mit der Anerkennung der Stufe 4 bei der kantonalen Behörde eine Kontrollfahrt beantragen, an der ein Arzt oder eine Ärztin und ein Verkehrsexperte oder eine Verkehrsexpertin teilnehmen.

³ Besteht die untersuchte Person die Kontrollfahrt nicht, so nimmt der Verkehrsexperte oder die Verkehrsexpertin ihr den Führerausweis auf der Stelle ab und übermittelt ihn der kantonalen Behörde.

2. Titel: Anerkennung von Ärzten, Ärztinnen, Verkehrspsychologen und Verkehrspsychologinnen

Art. 51 Ärzte und Ärztinnen: Anerkennungsstufen

¹ Verkehrsmedizinische Untersuchungen nach dieser Verordnung dürfen nur unter der Verantwortung von anerkannten Ärzten und Ärztinnen durchgeführt werden. Die kantonale Behörde anerkennt Ärzte und Ärztinnen für Untersuchungen nach folgenden Stufen:

- a. Stufe 1: verkehrsmedizinische Kontrolluntersuchungen von über 70-jährigen Inhabern und Inhaberinnen eines Führerausweises;
- b. Stufe 2:
 - 1. erstmalige Untersuchung von Bewerbern und Bewerberinnen um einen Lernfahr- oder Führerausweis der zweiten medizinischen Gruppe nach Anhang 3 sowie verkehrsmedizinische Kontrolluntersuchungen von Inhabern und Inhaberinnen eines Führerausweises dieser Kategorien;
 - 2. Untersuchungen von Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen nach Anhang 13 Ziffer 3.14

c. Stufe 3:

1. Zweituntersuchungen von Personen nach den Buchstaben a und b, wenn das Ergebnis der Erstuntersuchung keinen eindeutigen Schluss über deren Fahreignung zulässt,
2. erstmalige Untersuchung von Bewerbern und Bewerberinnen um einen Lernfahr- oder Führerausweis, an deren medizinischer Eignung zum Führen von Motorfahrzeugen die kantonale Behörde zweifelt,
3. erstmalige Untersuchung von über 70-jährigen oder körperbehinderten Bewerbern und Bewerberinnen um einen Lernfahr- oder Führerausweis, [75. Altersjahr bei Annahme der Pa.Iv. 15.456 Reimann, Heraufsetzung der periodischen vertrauensärztlichen Kontrolluntersuchung für Senioren-Autofahrer vom 70. auf das 75. Altersjahr.]
4. verkehrsmedizinische Kontrolluntersuchungen von Ausweisinhabern und Ausweisinhaberinnen während oder nach schweren körperlichen Beeinträchtigungen durch Unfallverletzungen oder Krankheiten, und
5. verkehrsmedizinische Untersuchungen in Fällen nach Artikel 15d Absatz 1 Buchstaben d und e SVG.

d. Stufe 4: alle verkehrsmedizinischen Untersuchungen und Gutachten zur Fahreignung und Fahrfähigkeit.

² Fachärzte und Fachärztinnen, die von einem anerkannten Arzt oder einer anerkannten Ärztin nach Absatz 1 zu Fahreignungsuntersuchungen beigezogen werden, benötigen keine Anerkennung.

³ Inhaber und Inhaberinnen einer Anerkennung einer höheren Stufe dürfen alle Untersuchungen durchführen, für die eine Anerkennung einer niedrigeren Stufe vorgeschrieben ist.

⁴ Personen mit Epilepsie darf nur aufgrund eines befürwortenden Berichtes eines Facharztes oder einer Fachärztin für Neurologie ein Lernfahrausweis oder ein Führerausweis erteilt oder belassen werden.

Art. 52 Ärzte und Ärztinnen: Anerkennungsvoraussetzungen

¹ Ärzte und Ärztinnen, die Untersuchungen der Stufe 1 durchführen wollen, werden anerkannt, wenn sie:

- a. einen eidgenössischen oder anerkannten ausländischen Weiterbildungstitel besitzen; und
- b. über Kenntnisse und Fähigkeiten nach Anhang 4 verfügen und dies gegenüber der kantonalen Behörde bestätigen.

² Ärzte und Ärztinnen, die Untersuchungen der Stufe 2 durchführen wollen, werden anerkannt, wenn sie:

- a. die Anerkennung der Stufe 1 besitzen; und

- b. die Module 4 und 5 der verkehrsmedizinischen Fortbildung der SGRM absolviert haben.
- ³ Ärzte und Ärztinnen, die Untersuchungen der Stufe 3 durchführen wollen, werden anerkannt, wenn sie:
- a. die Anerkennung der Stufe 2 besitzen; und
 - b. das Modul 6 der verkehrsmedizinischen Fortbildung der SGRM absolviert haben.
- ⁴ Ärzte und Ärztinnen, die Untersuchungen der Stufe 4 durchführen wollen, werden anerkannt, wenn sie den Titel «VerkehrsmedizinerIn SGRM» oder einen von der SGRM als gleichwertig anerkannten Titel besitzen.
- ⁵ Als Voraussetzung für die Anerkennung der Stufen 2 und 3 dürfen nur Module der verkehrsmedizinischen Fortbildung der SGRM verlangt werden, deren Umfang und Inhalt vom ASTRA genehmigt wurden.

Art. 53 Verkehrspsychologen und Verkehrspsychologinnen;
Anerkennungsvoraussetzungen

Verkehrspsychologische Untersuchungen nach dieser Verordnung dürfen nur unter der Verantwortung von anerkannten Psychologen und Psychologinnen durchgeführt werden. Psychologen und Psychologinnen, die verkehrspsychologische Untersuchungen durchführen wollen, werden von der kantonalen Behörde anerkannt, wenn sie:

- a. den Titel «Fachpsychologe/Fachpsychologin für Verkehrspsychologie FSP» mit Schwerpunkt Diagnostik besitzen;
- b. einen von der VFV als gleichwertig anerkannten Titel besitzen.

Art. 54 Anerkennungsverfahren

¹ Die Anerkennung wird von der Behörde des Kantons erteilt, in dem der Arzt, die Ärztin, der Psychologe oder die Psychologin vorwiegend tätig ist.

² Die kantonale Behörde darf vorschreiben, dass die Bestätigung nach Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe b elektronisch erfolgen muss.

Art. 55 Umfang, Gültigkeit und Verlängerung der Anerkennung

¹ Die Anerkennung ist auf fünf Jahre befristet und gilt für die ganze Schweiz.

² Die Anerkennung wird um fünf Jahre verlängert für Ärzte und Ärztinnen:

- a. der Stufe 1, wenn der Inhaber oder die Inhaberin gegenüber der kantonalen Behörde bestätigt, dass er oder sie die Anforderungen nach Anhang 4 weiterhin erfüllt, oder wenn er oder sie die Anerkennung einer höheren Stufe erworben hat;
- b. der Stufen 2 und 3, wenn der Inhaber oder die Inhaberin sich an mindestens einem halben Tag zu vier Stunden in verkehrsmedizinischen Fragen fortgebildet oder eine Anerkennung einer höheren Stufe erworben hat;

-
- c. der Stufe 4, wenn der Inhaber oder die Inhaberin nachweist, dass er oder sie sich gemäss dem Titelreglement der Sektion Verkehrsmedizin der SGRM fortgebildet hat.

³ Die kantonale Behörde kann vorschreiben, dass die Bestätigung nach Absatz 2 Buchstabe a elektronisch erfolgen muss.

⁴ Die Anerkennung eines Verkehrspsychologen oder einer Verkehrspsychologin wird um fünf Jahre verlängert, wenn er oder sie nachweist, dass er oder sie die im Weiterbildungscurriculum zur Erlangung des Titels «Fachpsychologin/Fachpsychologe für Verkehrspsychologie FSP» vorgeschriebene Fortbildung oder eine von der VfV als gleichwertig anerkannte Fortbildung besucht hat.

Art. 56 Erlöschen der Anerkennung

Die Anerkennung erlischt am Ende des Jahres, in dem deren Inhaber oder Inhaberin das 70. Altersjahr erreicht hat.

Art. 57 Qualitätssicherung

¹ Fortbildungsveranstaltungen für die Verlängerung der Anerkennung der Stufen 2 und 3 werden nur angerechnet, wenn sie von den Kantonen genehmigt worden sind. Die Genehmigung erfolgt nach Rücksprache mit der SGRM.

² Die Kantone können die Überprüfung der Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen und der Qualität der Fortbildungsangebote Dritten übertragen.

3. Teil: Lernfahrausweis und Lernfahrten

1. Titel: Lernfahrausweis

Art. 58 Erteilung

Der Lernfahrausweis wird mit den in der Anmeldebestätigung gegebenenfalls festgehaltenen Auflagen, Beschränkungen oder Berechtigungen erteilt (Art. 81).

Art. 59 Umfang der Berechtigung

Der Lernfahrausweis berechtigt den Inhaber oder die Inhaberin zu Lernfahrten mit Motorfahrzeugen und Fahrzeugkombinationen der Ausweiskategorien, die auf dem Lernfahrausweis eingetragen sind. Lernfahrten mit Motorfahrzeugen anderer Ausweiskategorien sind nur zulässig, sofern eine entsprechende Berechtigung im Lernfahrausweis eingetragen ist (Art. 81 Abs. 1).

2. Titel: Lernfahrten

Art. 60 Definition

Als Lernfahrt gilt jede Fahrt mit einem Motorfahrzeug, dessen Führer oder Führerin im Besitz eines Lernfahrausweises sein muss.

Art. 61 Begleitperson

Lernfahrten ohne Begleitperson dürfen durchgeführt werden:

- a. mit dem Lernfahrausweis der Kategorie AM, A1, A2, A, B1, F, G, P und P1;
- b. mit dem Lernfahrausweis der Kategorie BE, C1E, CE, D1E oder DE auf Anhängerzügen, sofern der Fahrschüler oder die Fahrschülerin den Führerausweis für das Zugfahrzeug besitzt.

Art. 62 Passagiere

¹ Auf Lernfahrten dürfen keine berufsmässigen Personentransporte durchgeführt werden.

² Der Inhaber oder die Inhaberin eines Lernfahrausweises darf auf Motorrädern sowie auf oder in anderen Motorfahrzeugen oder Motorfahrzeugkombinationen, mit welchen er oder sie Lernfahrten ohne Begleitperson durchführen darf, keine Passagiere mitführen, die nicht selber über den entsprechenden Führerausweis verfügen.

³ Auf Lernfahrten mit Fahrzeugen der Kategorie D1 oder D dürfen keine Personen mitgeführt werden. Ausgenommen sind die Begleitperson nach Artikel 15 Absatz 1 SVG, der Fahrlehrer oder die Fahrlehrerin, der Verkehrsexperte oder die Verkehrsexpertin sowie weitere Fahrschüler und Fahrschülerinnen. Der Fahrzeugführer oder die Fahrzeugführerin muss die vorgeschriebene Anmeldebestätigung mitführen.

Art. 63 Durchführung

¹ Solange Motorfahrzeuge von Inhabern und Inhaberinnen eines Lernfahrausweises geführt werden, müssen sie auf der Rückseite an gut sichtbarer Stelle eine blaue Tafel mit weissem «L» tragen. Die Tafel ist zu entfernen, wenn keine Lernfahrt stattfindet.

² Auf Lern- und Prüfungsfahrten mit Motorwagen muss die Begleitperson neben dem Fahrzeugführer oder der Fahrzeugführerin Platz nehmen, ausgenommen auf Ausbildungsplätzen, beim Rückwärtsfahren oder beim Parkieren.

³ Fahrschüler und Fahrschülerinnen dürfen verkehrsreiche Strassen erst befahren, wenn sie genügend ausgebildet sind, Autobahnen und Autostrassen erst, wenn sie prüfungsreif sind. Auf verkehrsreichen Strassen sind Anfahren in Steigungen, Wenden, Rückwärtsfahren und ähnliche Übungen untersagt, in Wohngebieten sind sie möglichst zu vermeiden.

⁴ Auf Lernfahrten mit Fahrzeugen der Kategorie G dürfen keine Ausnahmefahrzeuge geführt und keine Anhänger gezogen werden. Anhänger dürfen ausschliesslich auf dem direkten Weg zum Ort des Traktorfahrkurses (Art. 127) und während des Kurses mitgeführt werden.

4. Teil: Prüfungen

1. Titel: Gemeinsame Bestimmungen

Art. 64 Grundsätze

¹ Die Prüfung der Basistheorie, die Prüfung der Zusatztheorie und die praktische Führerprüfung sind von Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen abzunehmen, die nach Anhang 13 zugelassen sind.

² Die Prüfungsfragen sind vom ASTRA zu genehmigen.

³ Der Wohnsitzkanton kann bewilligen, dass die Prüfungen in einem anderen Kanton abgelegt werden.

⁴ Eine Bewilligung ist nicht erforderlich, wenn die Ausbildung und die Prüfung in Kursen der Armee erfolgen.

2. Titel: Theorieprüfungen

1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

Art.65 Wiederholung einer nicht bestandenen Theorieprüfung

Bewerber und Bewerberinnen, die eine Theorieprüfung drei Mal nicht bestanden haben, darf die kantonale Behörde erst nach Ablauf einer Wartefrist von je drei Monaten zu einer weiteren Prüfung zulassen.

Art. 65v Variante: Wiederholung einer nicht bestandenen Theorieprüfung

Eine nicht bestandene Theorieprüfung darf beliebig oft wiederholt werden.

Art. 66 Gültigkeitsdauer einer Theorieprüfung

Wer nachweisen kann, dass er oder sie eine gleichwertige Prüfung der Basistheorie oder der Zusatztheorie einmal bestanden hat, muss diese Prüfungen kein weiteres Mal ablegen. Ausgenommen sind Personen, die sich nach der Annullierung des Führerausweises auf Probe für eine Ausweiskategorie anmelden. Sie müssen die für den Erwerb eines unbefristeten Führerausweises vorgeschriebenen Prüfungen erneut bestehen.

2. Abschnitt: Basistheorie

Art. 67 Ziel und Umfang der Prüfung

¹Mit der Prüfung der Basistheorie stellt die kantonale Behörde fest, ob der Bewerber oder die Bewerberin über die für Lernfahrten oder für die Erteilung eines Führerausweises der Kategorie M erforderlichen Handlungskompetenzen verfügt.

²Bewerber und Bewerberinnen um den Führerausweis der Kategorie AM, F, G oder M müssen eine an die Fahrzeugart angepasste Prüfung der Basistheorie ablegen.

Art. 68 Prüfungsmethoden

Die Handlungskompetenzen werden anhand der Lernziele in den Kompetenzbereichen nach Anhang 10 Ziffern I und II mit didaktisch geeigneten Methoden überprüft.

Art. 69 Prüfungsergebnis

Die Prüfung der Basistheorie ist bestanden, wenn der Bewerber oder die Bewerberin 90% der möglichen Gesamtpunktzahl erreicht hat.

3. Abschnitt: Zusatztheorie

Art. 70 Prüfung der Zusatztheorie

¹Mit der Prüfung der Zusatztheorie stellt die kantonale Behörde fest, ob der Kandidat oder die Kandidatin um einen Führerausweis der Kategorie D, D1, P, C, C2 oder C1 über die zum Führen solcher Motorfahrzeuge notwendigen Handlungskompetenzen verfügt.

²Die Handlungskompetenzen werden anhand der Lernziele in den Kompetenzbereichen nach Anhang 10 Ziffer III mit didaktisch geeigneten Methoden überprüft.

Art. 71 Prüfungsergebnis

Die Prüfung der Zusatztheorie ist bestanden, wenn der Kandidat oder die Kandidatin 90% der möglichen Gesamtpunktzahl erreicht hat.

3. Titel: Praktische Führerprüfung

Art. 72 Ziel

¹Mit der praktischen Führerprüfung stellt der Verkehrsexperte oder die Verkehrsexpertin fest, ob der Kandidat oder die Kandidatin um einen Führerausweis über die Handlungskompetenzen nach Anhang 11 Ziffern I, II und III verfügt.

² Ob die erforderlichen Handlungskompetenzen vorhanden sind, wird je nach der gewünschten Ausweiskategorie anhand der Erreichung der Lernziele in Anhang 11 Ziffern I, II oder III überprüft.

Art. 73 Prüfungsfahrzeuge

¹ An Führerprüfungen sind die in Anhang 11 Ziffer IV genannten Prüfungsfahrzeuge zu verwenden.

² Wird die praktische Führerprüfung der Kategorie AM auf einem drei- oder vierrädrigen Kleinmotorrad oder einem Leichtmotorfahrzeug oder die praktische Führerprüfung der Kategorie A1 auf einem dreirädrigen Motorfahrzeug abgelegt, so wird der Führerausweis auf das Führen solcher Motorfahrzeuge beschränkt.

Art. 74 Prüfungsmethoden

Ob die Handlungskompetenzen auf dem erforderlichen Niveau erreicht sind, wird auf einer Fahrt im öffentlichen Strassenverkehr mit den Methoden in Anhang 11 Ziffer VI überprüft.

Art. 75 Prüfungsprotokoll

Der Verkehrsexperte oder die Verkehrsexpertin müssen für jeden Kandidaten und jede Kandidatin ein Prüfungsprotokoll führen. Darin ist für die gewünschte Kategorie das Verhalten in allen Kompetenzbereichen nach Anhang 11 zu protokollieren. An einer praktischen Führerprüfung zum Erwerb eines Führerausweises für Motorräder ist der Parcours mit Fahrübungen (Anh. 11 Ziff. VI.2) separat zu protokollieren.

Art. 76 Prüfungsergebnis

¹ Für die Bewertung einer praktischen Führerprüfung ist Anhang 11 Ziffer VI massgeblich. Das Bestehen oder Nichtbestehen der praktischen Führerprüfung ist aufgrund des schriftlichen Prüfungsprotokolls zu begründen.

² Eine praktische Führerprüfung ist nicht bestanden, wenn der Kandidat oder die Kandidatin in einem Kompetenzbereich nach Anhang 11 Ziffern I, II oder III eine ungenügende Leistung erbringt. Gute Leistungen in den Kompetenzbereichen der Priorität 1 gemäss dem vom ASTRA zur Verfügung gestellten Rahmenlehrplan können ungenügende Leistungen in den Kompetenzbereichen der Prioritäten 2 und 3 kompensieren.

³ Wenn der Kandidat oder die Kandidatin den Parcours mit Fahrübungen nach Anhang 11 Ziffer VI.2 nicht erfolgreich absolviert, ist die praktische Führerprüfung abzubrechen. Sie gilt in diesem Fall als nicht bestanden. Wer den Parcours, nicht aber die Prüfungsfahrt im öffentlichen Strassenverkehr erfolgreich absolviert, muss bei einer erneuten Prüfung beide Teile wiederholen.

⁴ Stellt sich bei der praktischen Führerprüfung heraus, dass der Kandidat oder die Kandidatin die Verkehrsregeln nur ungenügend kennt, so ordnet die kantonale Behörde eine neue Prüfung der Basistheorie an.

5. Teil: Führerausweis

1. Titel: Grundsätze

Art. 77 Führerausweis auf Probe

¹ Wer die praktische Führerprüfung der Kategorie A2 oder B bestanden hat und Lernende in der beruflichen Grundbildung «Motorradmechanikerin / Motorradmechaniker», die den Führerausweis der Kategorie A ohne Vorbesitz der Kategorie A2 erworben haben, erhalten den Führerausweis auf Probe.

² Wer bereits einen unbefristeten Führerausweis der Kategorie A2 oder B besitzt, erhält beim Erwerb weiterer Kategorien einen unbefristeten Führerausweis.

³ Bei Inhabern und Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe, die eine weitere Ausweiskategorie erwerben, wird das bisherige Ablaufdatum in das neue Ausweisdokument übernommen.

Art. 78 Definitiver Führerausweis

¹ Die kantonale Behörde erteilt den definitiven Führerausweis nach Ablauf der Probezeit, wenn der Kursveranstalter die Teilnahme am Weiterausbildungstag bestätigt hat.

² Hat der Inhaber oder die Inhaberin des Führerausweises auf Probe den Weiterausbildungstag während der Probezeit nicht besucht, so darf die kantonale Behörde ihm oder ihr erteilen:

- a. aufgrund der Anmeldebestätigung eines anerkannten Kurveranstalters: eine auf den Kurstag beschränkte Fahrbewilligung; oder
- b. aufgrund der Anmeldung mit dem Formular nach Anhang 1 den Führerausweis der Kategorien AM, A1, F, G oder M.

Art. 79 Verkehrsmedizinische Kontrolluntersuchungen

¹ Die kantonale Behörde informiert die Betroffenen schriftlich darüber, dass sie sich einer verkehrsmedizinischen Untersuchung wie folgt unterziehen müssen:

- a. Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises der Kategorie C, C1, D, D1, P oder P1:
 1. alle fünf Jahre, vorbehaltlich der ersten Untersuchung nach dem vollendeten 50. Altersjahr mit spätestens 53 Jahren,
 2. nach der ersten Untersuchung, die nach dem vollendeten 50. Altersjahr stattgefunden hat: alle drei Jahre, vorbehaltlich der ersten Untersuchung nach dem vollendeten 70. Altersjahr mit spätestens 72 Jahren.
[75. Altersjahr bei Annahme der Pa.Iv. 15.456 Reimann, Heraufsetzung der periodischen vertrauensärztlichen Kontrolluntersuchung für Senioren-Autofahrer vom 70. auf das 75. Altersjahr.]
- b. Inhaber und Inhaberinnen einer Führerausweiskategorie: ab dem vollendeten 70. Altersjahr alle zwei Jahre;

[75. Altersjahr bei Annahme der Pa.Iv. 15.456 Reimann, Heraufsetzung der periodischen vertrauensärztlichen Kontrolluntersuchung für Senioren-Autofahrer vom 70. auf das 75. Altersjahr.]

- c. Ausweisinhaber und Ausweisinhaberinnen während oder nach schweren körperlichen Beeinträchtigungen durch Unfallverletzungen oder Krankheiten.

²Die kantonale Behörde muss das Notwendige veranlassen, damit der Ausweisinhaber oder die Ausweisinhaberin die Information nach Absatz 1 Buchstabe a oder b mindestens zwei Monate vor der Vollendung des massgeblichen Altersjahres erhält. Die Information muss den Hinweis enthalten, dass der Führerausweis vorsorglich entzogen wird (Art. 90 Abs. 2), wenn ihr das Untersuchungsergebnis nicht vor dem Ablauf der in Artikel 49 Absatz 3 genannten Frist eingereicht wird.

³Die kantonale Behörde kann:

- a. auf Antrag des Arztes oder der Ärztin die in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Fristen verkürzen;
- b. den Führerausweis auf die nächste verkehrsmedizinische Untersuchung befristen, wenn keine Gewähr besteht, dass sich der Ausweisinhaber oder die Ausweisinhaberin freiwillig den häufigeren verkehrsmedizinischen Untersuchungen nach Buchstabe a unterzieht;

⁴Die kantonale Behörde kann im Einzelfall anordnen, dass der Umfang einer verkehrsmedizinischen Untersuchung auszudehnen oder einzuschränken ist; der Arzt oder die Ärztin ist in diesem Fall nicht an die Formulare nach den Anhängen 5 und 6 gebunden.

Art. 80 Meldepflichten, Ausweisinhaber und Ausweisinhaberin

¹Der Inhaber oder die Inhaberin müssen unter Vorlage des Lernfahrausweises, des Führerausweises oder einer besonderen Bewilligung der kantonalen Behörde innert 14 Tagen Änderungen betreffend die Personalien melden.

²Verlegt der Ausweisinhaber oder die Ausweisinhaberin den Wohnsitz, muss er oder sie die neue Adresse der zuständigen Behörde am neuen Wohnsitz innert 14 Tagen mitteilen. Bei einer Wohnsitzverlegung in das Ausland muss er oder sie sich bei der bisherigen Behörde abmelden.

2. Titel: Berechtigungen, Beschränkungen und andere Zusatzangaben

Art. 81 Lernfahrausweis

Die kantonale Behörde hat folgende Berechtigungen einzutragen:

- a. der Lernfahrausweis der Kategorie C oder C1 berechtigt zu Lernfahrten mit einem Motorwagen der Kategorie B;

- b. der Lernfahrausweis der Kategorie D1 berechtigt zu Lernfahrten mit Fahrzeugen der Kategorie C1, derjenige der Kategorie D1E zu Lernfahrten mit Fahrzeugkombinationen der Kategorie C1E;
- c. der Lernfahrausweis der Kategorie C1 berechtigt zu Lernfahrten mit einem Motorfahrzeug der Kategorie D1;
- d. der Lernfahrausweis der Kategorie C2 berechtigt zu Lernfahrten mit einem Fahrschullastwagen der Kategorie C.

Art. 82 Führerausweis

¹Die kantonale Behörde hat folgende Berechtigungen einzutragen:

- a. den Fähigkeitsausweis für den Personen- oder Gütertransport unter Angabe der für den Transport zugelassenen Kategorie und der Gültigkeitsdauer, sofern keine separate Karte ausgestellt wurde (Art. 9 Abs. 3 der Chauffeurzulassungsverordnung vom 15. Juni 2007);
- b. die Bewilligung zum Führen von Trolleybussen gemäss Artikel 17 Absatz 3 der Trolleybusverordnung vom 6. Juli 1951;
- c. die Verwendung des Kennzeichens „Arzt/Notfall“ durch auf Antrag der kantonalen Ärztesgesellschaft bezeichnete Notfallärzte;
- d. die Berechtigung zum Führen von Wohnmotorwagen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg im Führerausweis der Kategorie C2.

²Die kantonale Behörde hat die Beschränkung auf eine bestimmte Fahrzeugkategorie (Art. 73 Abs. 2) einzutragen.

Art. 83 Codierung

Für Zusatzangaben, die im Lernfahrausweis oder Führerausweis eingetragen werden, sind die Schlüsselzahlen nach Anhang 12 oder Kurztexte zu verwenden.

Art. 84 Eintrag

Die kantonale Behörde trägt Zusatzangaben neben der betroffenen Kategorie, oder wenn sie für alle Kategorien gültig sind, in der Rubrik 12 des Führerausweises ein.

Art. 85 Entfernung

¹Die kantonale Behörde hebt Auflagen und Beschränkungen auf Gesuch hin auf, wenn der Ausweisinhaber oder die Ausweisinhaberin die Voraussetzungen zur uneingeschränkten Führung von Fahrzeugen der entsprechenden Kategorie erfüllt. Das Prüfungsdatum bleibt unverändert.

²Andere Zusatzangaben werden entfernt, wenn die Voraussetzungen für deren Eintrag weggefallen sind.

Art. 86 Ausstellung eines neuen Lernfahr- oder Führerausweises

¹ Wird die Fahrberechtigung erweitert oder eingeschränkt, oder werden der Name, der Vorname, das Geburtsdatum oder die Nationalität auf dem Ausweis geändert, muss ein neuer Ausweis ausgestellt werden. Der bisherige Ausweis verliert mit der Aushändigung des neuen Ausweises seine Gültigkeit und muss eingezogen werden.

² Als Ersatz für einen abhanden gekommenen Ausweis darf ein neuer Lernfahr- oder Führerausweis nur bei schriftlich bestätigtem Verlust abgegeben werden. Wird der ersetzte Ausweis wieder aufgefunden, muss er der Behörde abgegeben werden. Für Personen mit Wohnsitz im Ausland gilt Artikel 108 Absätze 2 und 3.

3. Titel: Administrativmassnahmen

1. Abschnitt: Neue Führerprüfung, Abklärung der Fahreignung oder der Fahrkompetenz und vorsorglicher Entzug

Art. 87 Anordnung einer neuen Führerprüfung

¹ Hat ein Fahrzeugführer oder eine Fahrzeugführerin Widerhandlungen begangen, die an der Fahrkompetenz zweifeln lassen, so ordnet die kantonale Behörde eine neue theoretische oder praktische Führerprüfung oder beides an.

² Sie kann für Bewerber und Bewerberinnen um einen Führerausweis der Kategorie G oder M sowie für Führer und Führerinnen von Motorfahrzeugen, für die ein Führerausweis nicht erforderlich ist, eine praktische Führerprüfung anordnen, wenn sie an deren Fahrkompetenz zweifelt.

³ Wird die neue Führerprüfung im Zusammenhang mit einem Führerausweisentzug verfügt, kann sie in der Regel frühestens einen Monat nach Ablauf des Entzuges abgelegt werden; die Behörde gibt der betroffenen Person einen Lernfahrausweis ab.

⁴ Besteht die betroffene Person die neue Führerprüfung nicht, darf sie gemäss Artikel 10 beziehungsweise 11 wiederholt werden.

⁵ Das Datum der neuen Führerprüfung wird im Führerausweis nicht eingetragen.

Art. 88 Fahreignungsuntersuchung

¹ Bestehen Zweifel an der Fahreignung einer Person (Art. 15d Abs. 1 SVG), so ordnet die kantonale Behörde an:

- a. bei verkehrsmedizinischen Fragestellungen: eine Fahreignungsuntersuchung durch einen Arzt oder eine Ärztin nach Artikel 51;
- b. bei verkehrspsychologischen Fragestellungen, namentlich nach Artikel 15d Absatz 1 Buchstabe c SVG: eine Fahreignungsuntersuchung durch einen Psychologen oder eine Psychologin nach Artikel 53;
- c. bei neu aufgetretener Einäugigkeit eine individuell angepasste Fahrkarenz, die Einreichung eines augenärztlichen Zeugnisses und eine Kontrollfahrt mit einem Verkehrsexperten oder einer Verkehrsexpertin.

² Der untersuchende Arzt oder die untersuchende Ärztin muss:

- a. in Fällen nach Artikel 15d Absatz 1 Buchstaben a und b SVG über eine Anerkennung der Stufe 4 verfügen;
- b. in Fällen nach Artikel 15d Absatz 1 Buchstabe d und e SVG über eine Anerkennung mindestens der Stufe 3 verfügen.

³ Bei sowohl verkehrsmedizinischen als auch verkehrspsychologischen Fragestellungen ist eine verkehrsmedizinische Untersuchung durch einen Arzt oder eine Ärztin mit der Anerkennung der Stufe 4 und eine verkehrspsychologische Untersuchung durch einen Psychologen oder eine Psychologin mit der Anerkennung nach Artikel 53 durchzuführen.

Art. 89 Kontrollfahrt

¹ Bestehen Zweifel an der Fahrkompetenz eines Fahrzeugführers oder einer Fahrzeugführerin, so kann die kantonale Behörde zur Abklärung der notwendigen Massnahmen eine Kontrollfahrt durch einen Verkehrsexperten oder eine Verkehrsexpertin anordnen. Eine ärztlich begleitete Kontrollfahrt zur Abklärung der Fahreignung darf sie nur in Fällen nach Artikel 50 Absatz 2 anordnen.

² Besteht die betroffene Person die Kontrollfahrt nicht, wird:

- a. der Führerausweis vorsorglich auf unbestimmte Zeit entzogen oder der ausländische Führerausweis aberkannt. Die kantonale Behörde darf die Wiedererteilung vom Bestehen einer neuen Führerprüfung abhängig machen. Diesfalls muss sich die betreffende Person mit dem Formular in Anhang 1 anmelden.
- b. ein Fahrverbot verfügt, wenn die Kontrollfahrt mit einem Motorfahrzeug absolviert wurde, zu dessen Führung ein Führerausweis nicht erforderlich ist.

³ Die Kontrollfahrt darf nicht wiederholt werden.

⁴ Bleibt die betroffene Person der Kontrollfahrt unentschuldigt fern, gilt diese als nicht bestanden. Die kantonale Behörde muss bei der Anordnung der Kontrollfahrt auf diese Säumnisfolge aufmerksam machen.

Art. 90 Vorsorglicher Entzug

¹ Bestehen ernsthafte Zweifel an der Fahreignung oder an der Fahrkompetenz einer Person, so kann der Lernfahr- oder Führerausweis vorsorglich entzogen werden.

² Der Führerausweis wird vorsorglich entzogen, wenn das Ergebnis einer Untersuchung nach Artikel 79 Absatz 1 Buchstabe a oder b nicht vor dem Ablauf der in Artikel 49 Absatz 3 genannten Frist eingereicht wird.

Art. 91 Meldungen von Privatpersonen über Fahreignungsmängel

¹ Meldet eine Privatperson der kantonalen Behörde Zweifel an der Fahreignung einer anderen Person, so kann die kantonale Behörde beim behandelnden Arzt oder der

behandelnden Ärztin einen Bericht einholen. Auf Wunsch der meldenden Person sichert sie dieser Vertraulichkeit zu. Ihre Identität darf auch im Rahmen von Administrativverfahren nicht preisgegeben werden.

²Hat die gemeldete Person keinen behandelnden Arzt oder keine behandelnde Ärztin oder gibt sie diese nicht bekannt, so kann die kantonale Behörde nach pflichtgemäsem Ermessen eine Untersuchung nach Artikel 88 anordnen.

2. Abschnitt: Ausweisentzug und Meldung von Widerhandlungen und anderen Tatsachen

Art. 92 Informationspflicht

Wird ein Lernfahr- oder ein Führerausweisentzug auf unbestimmte Zeit oder für immer verfügt, so informiert die kantonale Behörde die betroffene Person bei der Eröffnung der Verfügung über die Bedingungen zum Wiedererwerb des Lernfahr- oder des Führerausweises.

Art. 93 Freiwillige Rückgabe des Führerausweises

Wird der Führerausweis der Behörde freiwillig zurückgegeben, so hat dies die Wirkung eines Entzuges. Die Behörde hat die Rückgabe schriftlich zu bestätigen.

Art. 94 Umfang des Entzuges

¹Der Entzug des Lernfahr- oder des Führerausweises einer Kategorie (ausgenommen F, G und M) hat den Entzug des Lernfahr- und des Führerausweises aller Kategorien ausser G und M zur Folge.

²Der Entzug des Lernfahr- oder des Führerausweises der Kategorie F, G oder M hat den Entzug des Lernfahr- und des Führerausweises auch der übrigen dieser Kategorien zur Folge.

³Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn ein Entzug aus medizinischen Gründen verfügt wird.

⁴Die Entzugsbehörde kann:

- a. mit dem Lernfahr- oder dem Führerausweis einer Kategorie auch den Führerausweis der Kategorie G und M entziehen;
- b. mit dem Lernfahr- oder dem Führerausweis der Kategorie F, G oder M auch den Lernfahr- oder den Führerausweis aller anderen Kategorien entziehen.

⁵In Härtefällen kann unter Einhaltung der gesetzlichen Mindestdauer der Ausweisentzug je Kategorie für eine unterschiedliche Dauer verfügt werden, sofern der Ausweisinhaber oder die Ausweisinhaberin namentlich:

- a. die Widerhandlung, die zum Ausweisentzug führte, mit einem Motorfahrzeug begangen hat, auf dessen Benutzung er oder sie beruflich nicht angewiesen ist; und

- b. als Führer oder Führerin eines Motorfahrzeuges der Kategorie, für welche die Entzugsdauer verkürzt werden soll, unbescholten ist.

Art. 95 Meldung an die kantonale Behörde

¹ Die Strafbehörden melden der zuständigen Behörde des Kantons, in dem der Täter wohnt:

- a. Verzeigungen wegen Widerhandlungen gegen Strassenverkehrsvorschriften;
b. auf Verlangen im Einzelfall Urteile wegen Widerhandlungen gegen Strassenverkehrsvorschriften.

² Die kantonale Behörde vernichtet Meldungen über Verzeigungen und Verurteilungen nach Absatz 1, wenn feststeht, dass sie nicht zu einer Massnahme führen.

³ Erhält eine Strafbehörde Kenntnis von Tatsachen, wie z.B. von schwerer Krankheit oder Süchten, die zur Verweigerung oder zum Entzug des Ausweises führen können, so benachrichtigt sie die kantonale Behörde.

3. Abschnitt: Massnahmen gegenüber Inhabern und Inhaberinnen des Führerausweises auf Probe

Art. 96 Verlängerung der Probezeit

¹ Begeht der Inhaber oder die Inhaberin des Führerausweises auf Probe eine Widerhandlung, die zum Entzug des Führerausweises der Kategorien (ausgenommen F, G und M) führt, und endet dieser Entzug während der Probezeit, wird ein neuer Führerausweis auf Probe ausgestellt. Die neue Probezeit endet ein Jahr nach dem Ablaufdatum des entzogenen Führerausweises auf Probe.

² Endet der Ausweisentzug nach der Probezeit, wird ein neuer Führerausweis auf Probe ausgestellt. Die neue Probezeit endet ein Jahr nach seinem Ausstellungsdatum.

Art. 97 Annullierung

¹ Begeht der Inhaber oder die Inhaberin des Führerausweises auf Probe eine zweite Widerhandlung, die zum Entzug des Führerausweises (ausgenommen Kategorie F, G und M) führt, wird der Ausweis annulliert und eine allfällig vorhandene Anmeldebestätigung ungültig. Dies gilt auch, wenn der Ausweis inzwischen unbefristet erteilt wurde.

² Die kantonale Behörde stellt einen definitiven Führerausweis der Kategorien F, G und M aus, wenn der Ausweisinhaber oder die Ausweisinhaberin Gewähr bietet, mit Fahrzeugen der Kategorie F, G oder M keine Widerhandlungen zu begehen. Andernfalls werden auch diese Kategorien annulliert.

³ Die Entzugsbehörde informiert den betroffenen Fahrzeugführer oder die betroffene Fahrzeugführerin über die Voraussetzungen, unter denen er oder sie wieder einen Lernfahrausweis erwerben kann.

Art. 98 Neuer Lernfahrausweis

Wer nach der Annullierung des Führerausweises auf Probe Motorfahrzeuge führen will, für die ein Führerausweis vorgeschrieben ist, muss der kantonalen Behörde die Anmeldung nach Artikel 4 einreichen und ein die verkehrspsychologische Eignung bejahendes Gutachten eines Verkehrspsychologen oder einer Verkehrspsychologin nach Artikel 53 beilegen. Das Gutachten darf frühestens einen Monat vor Ablauf der Sperrfrist in Artikel 15a Absatz 5 SVG eingereicht werden und nicht älter als drei Monate sein. Artikel 97 Absatz 2 Satz 1 bleibt vorbehalten.

4. Abschnitt: Fahrverbot und Verwarnung

Art. 99 Fahrverbot und Verwarnung

¹ Die kantonale Behörde hat Personen das Führen von Motorfahrzeugen, für die ein Führerausweis nicht erforderlich ist, zu untersagen, wenn diese infolge körperlicher oder geistiger Krankheiten oder Gebrechen, wegen Trunksucht oder anderer Süchte oder aus anderen Gründen dazu nicht geeignet sind.

² Ein Fahrverbot kann für mindestens einen Monat angeordnet werden, wenn der Fahrer oder die Führerin durch Verletzung von Verkehrsregeln den Verkehr schwer oder wiederholt gefährdet oder andere Verkehrsteilnehmende wiederholt belästigt hat. Wird von einem Fahrverbot abgesehen, kann die fehlbare Person verwarnet werden.

³ Ein Fahrverbot von mindestens einem Monat muss gegenüber Personen verfügt werden, die ein Motorfahrzeug, für das ein Führerausweis nicht erforderlich ist:

- a. mit einer Atemalkoholkonzentration von 0,40 mg/l oder mehr oder mit einer Blutalkoholkonzentration von 0,80 Promille oder mehr geführt haben;
- b. in fahrunfähigem Zustand wegen Betäubungs- oder Arzneimitteleinfluss geführt haben;
- c. geführt haben und sich vorsätzlich einer Blutprobe, einer Atemalkoholprobe oder einer Voruntersuchung, die angeordnet wurde oder mit deren Anordnung sie rechnen mussten, oder einer zusätzlichen ärztlichen Untersuchung widersetzt oder entzogen oder den Zweck dieser Massnahmen vereitelt haben;
- d. zum Gebrauch entwendet haben;
- e. nach Verletzung oder Tötung eines Menschen zur Flucht verwendet haben.

⁴ Eine Verwarnung kann verfügt werden, wenn die Atemalkoholkonzentration 0,25 mg/l oder mehr, aber weniger als 0,40 mg/l oder wenn die Blutalkoholkonzentration 0,50 Promille oder mehr, aber weniger als 0,80 Promille beträgt.

Art. 100 Umfang des Fahrverbotes

Das Fahrverbot gilt für jene Fahrzeugarten, für die es in der Verfügung angeordnet ist.

5. Abschnitt: Verkehrsunterricht zur Nachschulung

Art. 101 Allgemeines

¹ Der Verkehrsunterricht nach Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe e SVG wird von den Kantonen durchgeführt. Sie können die Erfüllung dieser Aufgabe anderen Stellen übertragen.

² Durch eine gezielte Nachschulung sollen die Kursteilnehmer und Kursteilnehmerinnen zu korrektem Verhalten im Strassenverkehr veranlasst werden.

³ Zum Verkehrsunterricht können Motorfahrzeugführer, Motorfahrzeugführerinnen, Führer und Führerinnen von Motorfahrzeugen sowie Radfahrende aufgebeten werden, die wiederholt in verkehrsgefährdender Weise gegen Verkehrsregeln verstossen haben. Zuständig für die Anordnung sind die Entzugsbehörden.

⁴ Der Besuch des Verkehrsunterrichts kann allein oder in Verbindung mit anderen Massnahmen (Verwarnung, Entzug, Fahrverbot) verfügt werden.

⁵ Die Kosten des Verkehrsunterrichts gehen zu Lasten der Betroffenen.

Art. 102 Organisation, Verfahren

¹ Wer Verkehrsunterricht durchführen will, bedarf der Anerkennung durch die kantonale Behörde.

² Die Anerkennung wird erteilt, wenn:

- a. die Leitung für eine einwandfreie Durchführung des Unterrichts Gewähr bietet;
- b. für den Unterricht geeignete Lehrkräfte eingesetzt werden;
- c. das geeignete Unterrichtslokal und –material vorhanden sind;
- d. der Lehrplan und der Lehrstoff den vorgeschriebenen Unterricht gewährleisten.

³ Die Anerkennung zur Durchführung von Verkehrsunterricht gilt für die ganze Schweiz.

⁴ Die Dauer des Kurses richtet sich nach Art und Gestaltung, beträgt aber in der Regel acht Stunden.

⁵ Ergeben sich beim Verkehrsunterricht Zweifel an der Eignung eines Teilnehmers als Fahrzeugführer oder einer Teilnehmerin als Fahrzeugführerin, so ist der kantonale Behörde Meldung zu erstatten. Diese trifft die notwendigen Massnahmen; sie kann unter anderem die Wiederholung des Kurses, Fahrunterricht oder eine neue Führerprüfung (Art. 87) anordnen.

⁶ Die Vorladung zum Verkehrsunterricht ist unter Hinweis auf die begangenen Verkehrswiderhandlungen zu begründen.

⁷ Wird der Vorladung unentschuldigt keine Folge gegeben, so setzt die kantonale Behörde einen neuen Termin fest; die betroffene Person hat die Kosten für den

versäumten Verkehrsunterricht zu tragen. Die Anfechtung neuer Vorladungen, die wegen Vereinbarung eines anderen Termins ergehen, ist ausgeschlossen.

4. Titel: Ausländische Lernfahr- und Führerausweise, schweizerische Führerausweise für Personen mit Wohnsitz im Ausland und internationale Führerausweise

1. Abschnitt: Ausländische Führerausweise

Art. 103 Anerkennung

¹ Motorfahrzeugführer und Motorfahrzeugführerinnen aus dem Ausland dürfen in der Schweiz nur Motorfahrzeuge führen, wenn sie:

- a. einen gültigen nationalen Führerausweis besitzen; oder
- b. einen gültigen internationalen Führerausweis nach dem Abkommen vom 24. April 1926 über Kraftfahrzeugverkehr⁸, nach dem Abkommen vom 19. September 1949 über den Strassenverkehr⁹ oder nach dem Übereinkommen vom 8. November 1968 über den Strassenverkehr¹⁰ besitzen und einen solchen zusammen mit dem entsprechenden nationalen Führerausweis vorweisen können.

² Der ausländische Führerausweis berechtigt den Inhaber oder die Inhaberin in der Schweiz zur Führung aller Motorfahrzeugkategorien, die auf dem Ausweis ausdrücklich, verständlich und in lateinischer Schrift dokumentiert sind.

³ Ausländische Lernfahrausweise berechtigen zu Lernfahrten in der Schweiz, wenn die mit dem ausländischen Lernfahrausweis verbundenen Auflagen aus demselben ersichtlich und überprüfbar sind. Zusätzlich gelten die gleichen Vorschriften wie für Inhaber und Inhaberinnen von schweizerischen Lernfahrausweisen und ihre Begleitpersonen.

⁴ Führer und Führerinnen von Motorfahrrädern, landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen und Arbeitsmotorfahrzeugen aus dem Ausland benötigen keinen Führerausweis, sofern in ihrem Herkunftsland kein Ausweis verlangt wird. Sie haben stets einen Identitätsausweis mit Foto auf sich zu tragen und dürfen nur das Fahrzeug führen, mit dem sie in die Schweiz eingereist sind.

⁵ Personen, die Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen nach Artikel 2 Absatz 2 des Gaststaatgesetzes vom 22. Juni 2007 geniessen, benötigen keinen schweizerischen Führerausweis, wenn sie:

- a. einen gültigen nationalen Führerausweis besitzen;
- b. nicht Schweizer Bürger oder Schweizer Bürgerin sind; und

⁸ SR 0.741.11

⁹ Nicht ratifiziert von der Schweiz

¹⁰ SR 0.741.10

- c. Mitglieder von diplomatischen und ständigen Missionen und Beobachterbüros, Mitglieder von konsularischen Posten oder Beamte oder Beamtinnen internationaler Organisationen sind und sich mit einer vom Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten ausgestellten Legitimationskarte als Person mit Diplomatenstatus oder als Inhaber oder Inhaberin der Immunität von der Gerichtsbarkeit für dienstliche Tätigkeiten ausweisen.

⁶ Ausländische Führerausweise, die der Führer oder die Führerin unter Umgehung der Bestimmungen dieser Verordnung über den Erwerb des schweizerischen Führerausweises oder der in seinem oder ihrem Wohnsitzstaat geltenden Zuständigkeitsbestimmungen erworben hat, dürfen in der Schweiz nicht verwendet werden.

Art. 104 Mindestalter für die Verwendung in der Schweiz

¹ Ausländische Führerausweise dürfen in der Schweiz nur von Personen verwendet werden, die das in dieser Verordnung vorgeschriebene Mindestalter erreicht haben.

² Das ASTRA kann in begründeten Fällen Ausnahmen vom Mindestalter ausländischer Fahrzeugführer und Fahrzeugführerinnen bewilligen.

Art. 105 Pflicht zum Erwerb des schweizerischen Führerausweises

¹ Einen schweizerischen Führerausweis benötigen Fahrzeugführer und Fahrzeugführerinnen:

- a. aus dem Ausland, die seit sechs Monaten in der Schweiz wohnen und sich in dieser Zeit nicht länger als drei Monate ununterbrochen im Ausland aufgehalten haben;
- b. die mit einem Führerausweis, der nicht von einem EU- oder EFTA-Staat ausgestellt worden ist, berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorie P, P1, C1, C, D1 oder D führen.

² Dem Inhaber oder der Inhaberin eines gültigen nationalen ausländischen Ausweises wird der schweizerische Führerausweis der entsprechenden Kategorie erteilt, wenn er oder sie auf einer Kontrollfahrt nachweist, dass er oder sie die Verkehrsregeln kennt und Fahrzeuge der Kategorien, für die der Ausweis gelten soll, sicher zu führen versteht. Führer und Führerinnen von Motorwagen haben die Kontrollfahrt auf einem Fahrzeug jener Kategorie abzulegen, welche zum Führen aller im Ausweis eingetragenen Kategorien berechtigt. Besitzt der Ausweisinhaber oder die Ausweisinhaberin zusätzlich die Berechtigung zum Führen von Motorrädern, so wird dafür keine weitere Kontrollfahrt durchgeführt. Für die ärztlichen Untersuchungen gelten die Artikel 8, 47 und 79 sinngemäss.

³ Der zum berufsmässigen Führen von Motorfahrzeugen berechtigende schweizerische Führerausweis wird Motorfahrzeugführern und Motorfahrzeugführerinnen aus dem Ausland nur erteilt, wenn sie zusätzlich zur Kontrollfahrt an einer Prüfung nachweisen, dass sie die in der Schweiz geltenden einschlägigen Vorschriften kennen.

⁴ Die Behörden ziehen beim Umtausch in ein schweizerisches Dokument Ausweise ein, die von EU- oder EFTA-Staaten ausgestellt worden sind, und senden sie an die Ausstellungsbehörde zurück. Sie vermerken in Ausweisen, die von andern Staaten ausgestellt worden sind, die Ungültigkeit für die Schweiz. Der Inhalt der ausländischen Ausweise wird registriert.

⁵ Wer einen schweizerischen Führerausweis erhalten will, muss sich bei der zuständigen kantonalen Behörde mit dem vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllten Formular nach Anhang 1 inklusive Beilagen anmelden.

Art. 106 Führerausweis auf Probe oder definitiver Führerausweis

¹ Inhabern und Inhaberinnen eines gültigen ausländischen Führerausweises, der zum Führen von Motorfahrzeugen der Kategorie A, A2 oder B berechtigt, wird ein schweizerischer Führerausweis auf Probe erteilt. Die Probezeit beginnt mit der Ausstellung des schweizerischen Führerausweises. Sie dauert drei Jahre, abzüglich der Zeitdauer zwischen dem Ausstelldatum des ausländischen Führerausweises und dem letzten regulären Umtauschtermin nach Artikel 105 Absatz 1 Buchstabe a. Sie bezieht sich auf alle bereits erworbenen Ausweiskategorien und auf die während der Probezeit erworbenen weiteren Kategorien.

² Der schweizerische Führerausweis wird nicht auf Probe erteilt, wenn der Führerausweis des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin bei der Wohnsitznahme in der Schweiz bereits mindestens ein Jahr gültig war.

³ Für die Erteilung des definitiven Führerausweises an Inhaber und Inhaberinnen des Führerausweises auf Probe gilt Artikel 78.

Art. 107 Aberkennung, Entzug

¹ Ausländische Führerausweise können nach den gleichen Bestimmungen aberkannt werden, die für den Entzug des schweizerischen Führerausweises gelten. Sie sind ausserdem auf unbestimmte Zeit abzuerkennen, wenn sie in Umgehung der schweizerischen oder ausländischen Zuständigkeitsbestimmungen im Ausland erworben worden sind. Die Aberkennung eines ausländischen Führerausweises ist der zuständigen ausländischen Behörde direkt oder durch Vermittlung des ASTRA mitzuteilen.

² Mit dem Entzug des schweizerischen Führerausweises ist immer auch die Aberkennung allfälliger ausländischer Führerausweise zu verfügen.

³ Bei internationalen Führerausweisen ist die Aberkennung an der dafür vorgesehenen Stelle einzutragen. Der Eintrag ist mit dem Amtsstempel zu versehen.

⁴ Aberkannte ausländische Führerausweise werden bei der Behörde hinterlegt. Sie sind der berechtigten Person auszuhändigen:

- a. nach Ablauf der Aberkennungsfrist oder Aufhebung der Aberkennung;
- b. auf Verlangen beim Verlassen der Schweiz, wenn sie hier keinen Wohnsitz hat. Bei unbefristeter Aberkennung kann die Ungültigkeit in der Schweiz vermerkt werden, wenn die Gefahr von Missbräuchen besteht.

⁵ Kann die Aberkennung dem oder der Betroffenen in der Schweiz nicht eröffnet werden, so ist sie durch das ASTRA auf dem Rechtshilfsweg eröffnen zu lassen.

⁶ Aberkennungen, die wegen Umgehung der schweizerischen oder ausländischen Zuständigkeitsbestimmungen verfügt wurden, erlöschen, wenn die betroffene Person nachweist, dass sie seither:

- a. während mindestens drei Monaten Wohnsitz in dem Staat begründet hat, der den aberkannten Ausweis ausgestellt hat; oder
- b. einen gültigen Ausweis im neuen Wohnsitzstaat erworben hat.

⁷ Die von ausländischen Behörden verfügten Entzüge von ausländischen Führerausweisen sind zu vollziehen, wenn das ASTRA dies anordnet.

2. Abschnitt: Schweizerische Führerausweise für Personen mit Wohnsitz im Ausland

Art. 108 Führerausweise für Personen mit Wohnsitz im Ausland

¹ Personen, die einen Führerausweis gestützt auf Artikel 105 Absatz 1 Buchstabe b erwerben, ohne in der Schweiz Wohnsitz zu haben, wird ein auf die nächste periodische verkehrsmedizinische Untersuchung (Art. 79 Abs. 1 Bst. a) befristeter Führerausweis erteilt.

² Personen, die ihren Wohnsitz ins Ausland verlegt haben und deren schweizerischer Führerausweis abhanden gekommen ist, erhalten eine Bestätigung über die in der Schweiz registrierten Fahrberechtigungen.

³ Die kantonale Behörde stellt auf Gesuch hin einen auf höchstens fünf Jahre befristeten Führerausweis aus:

- a. als Ersatz für einen abhanden gekommenen schweizerischen Führerausweis, der gestützt auf Artikel 105 Absatz 1 Buchstabe b erteilt wurde;
- b. als Ersatz für einen abhanden gekommenen schweizerischen Führerausweis, wenn die Bestätigung nach Absatz 2 vom neuen Wohnsitzstaat nicht als Nachweis der in der Schweiz erworbenen Fahrberechtigungen anerkannt wird; oder
- c. als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder abgelaufenen schweizerischen Führerausweis, wenn dieser vom neuen Wohnsitzstaat als Legitimationsnachweis für die von ihm erteilten Fahrberechtigungen anerkannt wurde, ohne dass ein nationaler Führerausweis ausgestellt wurde; ein abgelaufener Führerausweis auf Probe darf nur ersetzt werden, wenn der Inhaber oder die Inhaberin die im schweizerischen Recht vorgeschriebene Weiterbildung besucht hat.

3. Abschnitt: Internationale Führerausweise

Art. 109 Internationale Führerausweise

¹ Internationale Führerausweise dürfen nur Inhabern und Inhaberinnen nationaler schweizerischer oder ausländischer Ausweise erteilt werden, die in der Schweiz Wohnsitz haben. Aufgrund schweizerischer Ausweise ausgestellte internationale Führerausweise sind in der Schweiz ungültig.

² Die Gültigkeitsdauer beträgt drei Jahre; sie darf nicht über die Gültigkeitsdauer des nationalen Führerausweises hinausgehen.

³ Die Kantone können die Ausstellung internationaler Führerausweise an Inhaber und Inhaberinnen schweizerischer Führerausweise Strassenbenützer- oder anderen Verbänden übertragen.

6. Teil: Obligatorische Ausbildungen

1. Titel: Allgemeines

Art. 110 Detailvorschriften

Die in allen obligatorischen Ausbildungen zu vermittelnden Handlungskompetenzen, die Lerninhalte und die Durchführung werden in Anhang 9 geregelt.

Art. 111 Ausbildungsheft

¹ Die Ausbildung erfolgt – ausser im Traktorfahrkurs – nach der Systematik des Ausbildungsheftes. Dieses ist zu Beginn des Kurses Verkehrskunde oder, wenn der Bewerber oder die Bewerberin vom Kurs befreit ist, in der ersten Fahrstunde abzugeben und die Verwendung zu erläutern.

² Im Ausbildungsheft sind nach einem Überblick über den Ablauf der Fahrausbildung die in den einzelnen Ausbildungsphasen zu erwerbenden Kompetenzen aufzuführen.

Art. 112 Kursbestätigung

¹ Der Anbieter muss den Abschluss einer obligatorischen Ausbildung dem Teilnehmer oder der Teilnehmerin bestätigen und der zuständigen kantonalen Behörde eine Kursbestätigung übermitteln. Dabei hat er die Vorgaben in Anhang 9 Ziffer 9.3 einzuhalten, zu diesem Zweck eine Präsenzkontrolle zu führen und bis zur Ausstellung der Kursbestätigung aufzubewahren.

² Eine obligatorische Ausbildung wird an dem Tag abgeschlossen, an dem sie vollständig besucht wird.

Art. 113 Rechtsfolgen einer abgeschlossenen obligatorischen Ausbildung

¹ Wer die für den Erwerb einer Ausweiskategorie obligatorische Ausbildung einmal abgeschlossen hat, muss diese Ausbildung für den Erwerb der gleichen oder einer anderen Kategorie nicht wiederholen.

² Absatz 1 gilt nicht für Personen, die sich nach der Annullierung des Führerausweises auf Probe um eine Ausweiskategorie bewerben. Sie müssen die für den Erwerb eines unbefristeten Führerausweises obligatorischen Ausbildungen erneut abschliessen und die praktische Führerprüfung bestehen.

Art. 114 Aufgabendelegation

¹ Die kantonale Behörde darf die Erfüllung der folgenden Aufgaben anderen Stellen beziehungsweise einem Fachgremium (Bst. d und e) übertragen:

- a. die Überprüfung der Voraussetzungen für die Anerkennung von Anbietern obligatorischer Aus- und Weiterbildungen (Anh. 9 Ziff. 8.1);
- b. die Durchführung des Verfahrens betreffend Anerkennung oder Entzug der Anerkennung von Anbietern obligatorischer Aus- und Weiterbildungen (Anh. 9 Ziff. 8.3 und 8.5);
- c. den Entscheid über die Gleichwertigkeit von Ausbildungen in lebensrettenden Sofortmassnahmen (Art. 6 Abs. 2 Bst. c);
- d. die Genehmigung der Lehrmittel für den Kurs Verkehrskunde (Anh. 9 Ziff. 2.43);
- e. die Anerkennung eines Kurses Verkehrskunde mit integriertem eLearning-Modul (Anh. 9 Ziff. 8.32).
- f. die Durchführung des sozialpädagogischen Eignungstests für die Zulassung zur Moderatorenausbildung (Art. 23i Bst. a E-FV);
- g. die Anrechnung von Vorkenntnissen in der Moderatorenausbildung (Art. 23i Bst. b E-FV);
- h. die Beaufsichtigung der Prüfungen zur Erlangung des Kompetenznachweises als Moderator oder Moderatorin des Weiterausbildungstages (Art. 23i Bst. c E-FV)
- i. die Qualitätssicherung.

² Die kantonalen Behörden beziehungsweise die mit der Durchführung des Verfahrens der Anerkennung von Anbietern der obligatorischen Aus- und Weiterbildungen betrauten Stellen sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem ASTRA die rechtlichen Vorgaben in geeigneter Form zu konkretisieren.

2. Titel: Nothilfekurs**Art. 115** Lernziele

Der Kurs soll Fahrzeugführer und Fahrzeugführerinnen in die Lage versetzen, bei Unfällen eine Lagebeurteilung vorzunehmen, Massnahmen zur Vermeidung von

Folgeunfällen zu treffen, die Polizei und Rettungsdienste zu verständigen und grundlegende Massnahmen der ersten Hilfe anzuwenden.

Art. 116 Dauer und Struktur

Ein Nothilfekurs dauert einschliesslich kurzer Pausen mindestens zehn Stunden, die auf mindestens zwei Kurstage zu verteilen sind. Maximal drei Stunden dürfen im Rahmen eines eLearning-Moduls angeboten werden.

Art. 117 Anbieter

Der Nothilfekurs muss bei einer Organisation besucht werden, die eine Anerkennung der kantonalen Behörde besitzt.

3. Titel: Kurs Verkehrskunde

Art. 118 Lernziele

Der Kurs Verkehrskunde soll namentlich durch Verkehrssinnbildung und Gefahrenlehre zu einer defensiven und verantwortungsvollen Fahrweise motivieren. Er soll die Teilnehmer und Teilnehmerinnen veranlassen, sich mit ihren Einstellungen und Fahrmotiven auseinanderzusetzen, und ihnen aufzeigen, welche Handlungskompetenzen während der Fahrausbildung erworben werden müssen. Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen sollen zudem motiviert werden, sich vertieft mit den Verkehrsvorschriften auseinanderzusetzen.

Art. 119 Dauer und Struktur

¹ Der Kurs Verkehrskunde dauert einschliesslich kurzer Pausen acht Stunden. Er besteht aus vier Modulen zu zwei Stunden gemäss Anhang 9 Ziffer 2.2. Maximal zwei Stunden dürfen im Rahmen eines eLearning-Moduls angeboten werden.

² Der Präsenzunterricht ist auf vier verschiedene Tage zu verteilen, bei Angebot eines eLearning-Moduls auf drei verschiedene Tage.

³ Der Anbieter darf die Struktur im Hinblick auf die Verwendung eines eLearning-Moduls anpassen.

Art. 120 Anbieter

Der Kurs Verkehrskunde ist bei einem Inhaber oder einer Inhaberin einer Fahrlehrerbewilligung zu besuchen.

4. Titel: Fahrtechnische Grundschulung in der Personenwagenausbildung

Art. 121 Lernziele

Die fahrtechnische Grundschulung soll die Fahrschüler und Fahrschülerinnen in die Lage versetzen, reaktionsschnell und sicher zu bremsen sowie die Grundprinzipien der umweltschonenden und energieeffizienten Fahrweise anzuwenden.

Art. 122 Dauer und Struktur

¹Die fahrtechnische Grundschulung setzt sich aus den Modulen gemäss Anhang 9 Ziffer 3.2 zusammen.

²Die Module 1 und 2 dauern je eine Stunde.

Art. 123 Anbieter

Die fahrtechnische Grundschulung ist bei einem Inhaber oder einer Inhaberin einer Fahrlehrerbewilligung zu besuchen.

5. Titel: Praktische Grundschulung in der Motorradausbildung

Art. 124 Lernziele

In der praktischen Grundschulung sollen die Fahrschüler und Fahrschülerinnen sich das für das Fahren im Verkehr erforderliche Grundverständnis der Fahrdynamik und die Blicktechnik aneignen und lernen, das Fahrzeug richtig zu bedienen. Die Grundschulung soll zudem zu einer defensiven, verantwortungsvollen, umweltschonenden und energieeffizienten Fahrweise motivieren.

Art. 125 Dauer und Struktur

¹Die praktische Grundschulung besteht aus drei Modulen. Sie ist gemäss den Vorgaben in Anhang 9 Ziffer 4.2 durchzuführen.

²Jedes Kursmodul dauert einschliesslich kurzer Pausen vier Stunden.

Art. 126 Anbieter

Die praktische Grundschulung ist bei einem Inhaber oder einer Inhaberin einer Fahrlehrerbewilligung der Kategorie A zu besuchen.

6. Titel: Traktorfahrkurs

Art. 127 Lernziele

Im Traktorfahrkurs sollen die Teilnehmenden sich die für die Beurteilung der Betriebssicherheit, die Verwendung der vorschriftsgemässen Ausrüstung und das richtige Manövrieren (mit oder ohne Anhänger) erforderlichen Grundlagen, das richtige Blickverhalten, die Kenntnis der Fahrdynamik und die Bremstechnik aneignen. Zudem sollen sie lernen, die Verkehrspartner und Verkehrspartnerinnen richtig einzuschätzen, unter Berücksichtigung des besonderen Manövrier-, Beschleunigungs- und Bremsvermögens des eigenen Fahrzeugs oder der eigenen Fahrzeugkombination.

Art. 128 Dauer und Struktur

Die Lerninhalte gemäss Anhang 9 Ziffer 5.2 sind auf zwei verschiedene Tage à je sechs Stunden, einschliesslich kurzer Pausen, zu verteilen. Die Kurstage dürfen nicht in der gleichen Woche liegen. Am ersten Kurstag wird nur mit dem Traktor, am zweiten mit Anhänger gefahren.

Art. 129 Anbieter

Der Kurs ist bei einer von der kantonalen Behörde anerkannten Organisation zu besuchen.

7. Titel: Mindestausbildung zum Führen von Gesellschaftswagen

Art. 130 Lernziele

In der Mindestausbildung sollen der Fahrschüler und die Fahrschülerin lernen, das Fahrzeug richtig zu bedienen und sich die entsprechenden Automatismen aneignen. Sie sollen zudem zu einer regelkonformen, sicheren, partnerschaftlichen, umweltschonenden, energieeffizienten und verantwortungsvollen Fahrweise befähigt werden.

Art. 131 Dauer und Struktur

Die Mindestausbildung umfasst für Bewerber und Bewerberinnen, die:

- a. den Führerausweis der Kategorie B, C1 oder D1 besitzen: 52 Fahrlektionen à mindestens 45 Minuten;
- b. den Führerausweis der Kategorie C besitzen: 24 Fahrlektionen à mindestens 45 Minuten;

Art. 132 Anbieter

¹Die Mindestausbildung darf nur von Inhabern und Inhaberinnen der Fahrlehrerbewilligung der Kategorie C, die den Führerausweis der Kategorie D besitzen, durchgeführt werden.

²Abweichend von Absatz 1 dürfen in betriebsinternen Kursen von konzessionierten Transportunternehmungen des regionalen fahrplanmässigen Verkehrs – unter der Verantwortung eines Fahrlehrers oder einer Fahrlehrerin mit einer Fahrlehrerbewilligung der Kategorie C, der oder die den Führerausweis der Kategorie D besitzt – auch Fahrausbilder und –ausbilderinnen eingesetzt werden, die eine Ausbildungsbewilligung «C/D» besitzen.

8. Titel: Weiterausbildung während der Probezeit**Art. 133** Lernziele

Die Weiterausbildung soll:

- a. die Fähigkeit der Kursteilnehmer und Kursteilnehmerinnen verbessern, gefährliche Verkehrssituationen bereits vor der Entstehung zu erkennen und zu vermeiden; und
- b. das Bewusstsein der Kursteilnehmer und Kursteilnehmerinnen für die eigenen Fähigkeiten schärfen, ihren Verkehrssinn optimieren sowie das umweltschonende, energieeffiziente und partnerschaftliche Fahren weiterentwickeln.

Art. 134 Dauer und Struktur

¹Die Weiterausbildung dauert einen Tag à sieben Stunden, einschliesslich kurzer Pausen.

²Die Weiterausbildung ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Führerausweises auf Probe zu besuchen. Von der sechsmonatigen Frist befreit die kantonale Behörde namentlich Personen, die ihr den schriftlichen Nachweis erbringen, dass sie in dieser Zeit:

- a. wegen des Entzugs ihres Führerausweises kein Motorfahrzeug führen durften;
- b. eine Aus- oder Weiterbildung im Ausland absolvierten;
- c. nicht über die Fahreignung nach Artikel 14 Absatz 2 SVG verfügten; oder
- d. ihre Militärdienstpflcht als Durchdiener oder Durchdienerin im Sinne der Verordnung vom 19. November 2003 über die Militärdienstpflcht leisteten.

³Wer von der sechsmonatigen Frist gemäss Absatz 2 ausgenommen ist, muss die Weiterausbildung innerhalb von sechs Monaten seit dem Wegfall des Ausnahmegrundes nachholen.

Art. 135 Anbieter

Die Weiterausbildung ist bei einem von der kantonalen Behörde anerkannten Anbieter zu besuchen.

7. Teil: Qualitätssicherung

1. Titel: Aus- und Weiterbildungen

Art. 136 Aufgaben der Kantone

¹ Die Kantone haben die Qualität der auf ihrem Gebiet durchgeführten Aus- und Weiterbildungen gemäss Absatz 2 mittels Audits zu sichern.

² Die Qualitätssicherungspflicht der Kantone gilt für die:

- a. obligatorischen Ausbildungen (6. Teil);
- b. Aus- und Weiterbildung von Moderatoren und Moderatorinnen der zweiten Ausbildungsphase (Art. 23c - 23i E-FV);
- c. Weiterbildung von Fahrlehrern und Fahrlehrerinnen (Art. 24 Abs. 2 E-FV);
- d. Weiterbildung für Inhaber und Inhaberinnen eines Fähigkeitsausweises für den Personentransport oder den Gütertransport (Art. 16 CZV);
- e. Aus- und Weiterbildung von Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen (Anh. 13 Ziff. 6-9); sowie die
- f. Instruktions- und Weiterbildungskurse für Fahrausbilder und Fahrausbilderinnen in Strassentransportbetrieben (Art. 23p - 23r E-FV).

³ Die für die Qualitätssicherung zuständige kantonale Behörde erstattet gegebenenfalls Meldung an den Wohnsitzkanton der Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen, der Moderatoren und Moderatorinnen sowie der Fahrausbilder und Fahrausbilderinnen in Strassentransportbetrieben.

⁴ Die Kantone dürfen die Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 Dritten übertragen. Sie sind insbesondere berechtigt, die Auditierung von obligatorischen Ausbildungen (6. Teil), die durch Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen erteilt werden, und die Durchführung einer Kontrollprüfung nach Artikel 139 Absatz 3 an die für die eidgenössischen Fachausweise «Fahrlehrer/Fahrlehrerin», «Motorradfahrlehrer/Motorradfahrlehrerin» und «Lastwagenfahrlehrer/Lastwagenfahrlehrerin» zuständige Organisation der Arbeitswelt zu delegieren.

Art. 137 Audits

¹ Die Anbieter und Lehrpersonen der Aus- und Weiterbildungen gemäss Artikel 136 Absatz 2 müssen sich dem Audit eines unabhängigen Qualitätssicherungs-Experten oder einer unabhängigen Qualitätssicherungs-Expertin unterziehen.

² Im Rahmen eines Standardaudits ist zu überprüfen, ob:

- a. die Anerkennungskriterien (Anh. 9 Ziff. 8.1) noch erfüllt sind;

- b. die Grundprinzipien für einen handlungsorientierten Unterricht (Anh. 9 Ziff. 9.1) berücksichtigt werden; und
- c. die für die jeweilige Aus- oder Weiterbildung spezifischen Vorgaben betreffend die Lerninhalte, Lernziele und die Durchführung (Anh. 9, Art. 17 und Anh. CZV sowie Art. 22, 23c, 23f, 23p und Anh. 1a FV) eingehalten werden.

³ Im Rahmen eines Kurzaudits ist zu überprüfen, ob die Grundprinzipien für einen handlungsorientierten Unterricht (Anh. 9 Ziff. 9.1) berücksichtigt und der für die jeweilige Aus- oder Weiterbildung massgebende Lehrplan eingehalten wird.

⁴ Die kantonale Behörde entscheidet, ob ein Standard- oder ein Kurzaudit durchgeführt wird.

Art. 138 Durchführung

¹ Die Audits sind mindestens einmal in fünf Jahren separat für jede Aus- oder Weiterbildung, die angeboten und jede Aus- oder Weiterbildung, die erteilt wird, durchzuführen. Anbieter des Nothilfekurses mit mehreren Kursstandorten sind an jedem Standort mindestens einmal in fünf Jahren zu auditieren. In besonderen Fällen dürfen zusätzliche Audits durchgeführt werden.

² Die Audits haben unangemeldet zu erfolgen. Um dies zu gewährleisten, müssen die kantonalen Behörden beziehungsweise die mit der Qualitätssicherung betrauten Stellen ein elektronisches Administrationstool betreiben, worin die Anbieter von obligatorischen Ausbildungen ihre Kurse, die Ausbilder und die Auszubildenden eintragen müssen.

³ Qualitätssicherungs-Experten und Qualitätssicherungs-Expertinnen dürfen nur Ausbildungen auditieren, sofern sie selbst pädagogisch didaktische Grundkenntnisse und ausreichende Kenntnisse über die auditierte Ausbildung besitzen. Sie sind verpflichtet, dem Anbieter oder der Lehrperson im Anschluss an ein Audit eine schriftliche Rückmeldung darüber abzugeben, welche Punkte sie positiv oder negativ beurteilt haben.

Art. 139 Mängel

¹ Werden bei einer Auditierung Mängel festgestellt, ist dem Anbieter beziehungsweise der Lehrperson eine angemessene Frist zu setzen, um die Mängel mit geeigneten Massnahmen zu beheben. Gelingt dies nicht, untersagt die kantonale Behörde dem auditierten Anbieter beziehungsweise der auditierten Lehrperson, die beanstandeten Aus- und Weiterbildungen durchzuführen.

² Werden bei einer Auditierung gravierende Mängel festgestellt, ist in einem schwerpunktmässig auf die negativ beurteilten Punkte beschränkten Nachaudit zu überprüfen, ob sie behoben wurden.

³ Wird an einem Audit festgestellt, dass der Fahrunterricht mangelhaft erteilt wird, so darf die kantonale Behörde eine Kontrollprüfung des Fahrlehrers oder der Fahrlehrerin anordnen.

2. Titel: Praktische Führerprüfung

Art. 140 Mindestmassnahmen

¹Die Kantone müssen gewährleisten, dass die Qualität der praktischen Führerprüfungen kontrolliert wird. Zu diesem Zweck:

- a. überprüfen sie jährlich die Ergebnisse der praktischen Führerprüfungen, die von auf ihrem Gebiet tätigen Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen abgenommen wurden;
- b.sorgen sie dafür, dass jeder Verkehrsexperte und jede Verkehrsexpertin, die auf ihrem Gebiet tätig sind, mindestens einmal jährlich bei der Durchführung einer praktischen Führerprüfung in einer Ausweiskategorie von einem unabhängigen Qualitätssicherungs-Experten oder einer unabhängigen Qualitätssicherungs-Expertin auditiert wird. Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen, die praktische Führerprüfungen in verschiedenen Ausweiskategorien durchführen, sind mindestens in einer Ausweiskategorie zu auditieren;
- c.treffen sie bei Mängeln die geeigneten Massnahmen, um diese zu beheben. Wenn dies nicht gelingt, darf der betreffende Verkehrsexperte oder die betreffende Verkehrsexpertin keine praktischen Führerprüfungen mehr abnehmen;
- d.sorgen sie dafür, dass ein Verkehrsexperte oder eine Verkehrsexpertin, die in einer Ausweiskategorie länger als zwei Jahre keine praktischen Führerprüfungen mehr abgenommen haben, im Rahmen einer Wiederholungsprüfung oder Weiterbildung nachweisen, dass sie über die notwendigen Kompetenzen verfügen.

²Im Rahmen eines Audits gemäss Absatz 1 Buchstabe b ist die Umsetzung der Vorgaben nach Artikel 72 – 76 zu beurteilen. Anschliessend an das Audit ist dem Verkehrsexperten oder der Verkehrsexpertin eine schriftliche Rückmeldung zu den positiv und negativ beurteilten Punkten abzugeben.

³Die Kantone können die Qualitätskontrolle der praktischen Führerprüfungen Dritten übertragen.

8. Teil: Straf-, Schluss- und Übergangbestimmungen

1. Titel: Strafbestimmungen

Art. 141 Motorfahrzeugführer und Motorfahrzeugführerinnen

¹Mit Busse wird bestraft, wer:

- a.vor Erreichen des Mindestalters ein Motorfahrzeug führt, für das ein Führerausweis nicht erforderlich ist;
- b.ein Motorfahrzeug, für das ein Führerausweis nicht erforderlich ist, trotz Fahrverbot führt;

- c. leere Fahrzeuge anderer Kategorien oder leere Trolleybusse führen darf und Personen mitführt, die nicht für die Feststellung von Mängeln, die Überprüfung von Reparaturen oder die Durchführung von amtlichen Fahrzeugprüfungen erforderlich sind.

² Mit Busse bis 100 Franken wird bestraft, wer:

- a. als Inhaber oder Inhaberin eines Lernfahr- oder Führerausweises oder einer Bewilligung Tatsachen, die eine Änderung oder Ersetzung dieser Dokumente erfordern, nicht fristgemäss meldet oder bei einem Wohnsitzwechsel der zuständigen Behörde am neuen schweizerischen Wohnsitz die neue Adresse nicht fristgemäss mitteilt;
- b. ersetzte Ausweise beim Wiederauffinden des Originals der kantonalen Behörde nicht fristgemäss zurückgibt;
- c. als Inhaber oder Inhaberin des Führerausweises der Kategorie A, beschränkt auf 25 kW, ein Motorrad mit einer Motorleistung von mehr als 25, aber nicht mehr als 35 kW und einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von mehr als 0,16, aber nicht mehr als 0,2 kW/kg führt, sich jedoch von der kantonalen Behörde die entsprechende Berechtigung nicht hat im Führerausweis eintragen lassen.

³ Inhaber und Inhaberrinnen eines Führerausweises auf Probe, die nicht nachweisen können, dass sie den Weiterausbildungstag nach Artikel 134 innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Führerausweises auf Probe besucht haben, werden unter Vorbehalt von Absatz 4 mit Busse bestraft. Die Busse beträgt:

- a. 20 Franken, sofern der Weiterausbildungstag später als sechs Monate seit der Ausstellung des Führerausweises auf Probe besucht wurde,
- b. 100 Franken, sofern der Weiterausbildungstag nicht besucht wurde und das Ausstelldatum des Führerausweises auf Probe nicht länger als ein Jahr zurückliegt,
- c. 200 Franken, sofern der Weiterausbildungstag nicht besucht wurde und das Ausstelldatum des Führerausweises auf Probe länger als ein Jahr, aber nicht länger als zwei Jahre zurückliegt,
- d. 300 Franken, sofern der Weiterausbildungstag nicht besucht wurde und das Ausstelldatum des Führerausweises auf Probe länger als zwei Jahre zurückliegt.

⁴ Absatz 3 ist nicht anwendbar, wenn für den Ausweisinhaber oder die Ausweisinhaberin die Ausnahme nach Artikel 134 Absatz 2 gilt und er oder sie die Nachholpflicht nach Artikel 134 Absatz 3 erfüllt.

Art.142 Nichtmeldung der Auflösung von Lehrverhältnissen

Wer die Meldepflichten gemäss Artikel 44 verletzt, wird mit Busse bestraft.

Art. 143 Verkehrsunterricht

Wer der Vorladung zum Verkehrsunterricht nach Artikel 101 unentschuldig keine Folge gibt, wird mit Busse bestraft.

Art. 144 Motorfahrzeugführer und Motorfahrzeugführerinnen aus dem Ausland

Wer ein Fahrzeug mit ausländischem Führerausweis führt, obwohl er oder sie den schweizerischen Ausweis hätte erwerben müssen, wird mit Busse bestraft.

2. Titel: Schlussbestimmungen

Art. 145 Vollzug

¹ Die kantonalen Behörden sind in der Gestaltung der Formulare in den Anhängen 1 und 2 sowie 5 - 8 frei.

² Das ASTRA kann für die Durchführung dieser Verordnung Weisungen erlassen. Es trifft allgemeine Anordnungen in der Regel nach Rücksprache mit den Kantonen und mit Fachleuten. Das ASTRA erlässt Weisungen:

- a. hinsichtlich der Anforderungen an Form, Inhalt, Gestaltung, Material und Druck für die Lernfahrausweise und die Führerausweise;
- b. über die Gestaltung des Ausbildungshefts, die für dessen Erarbeitung und Abgabe zuständige Stelle sowie die Modalitäten der Abgabe in Papier- oder elektronischer Form.

³ Eintragungen in den Lernfahrausweis und den Führerausweis dürfen nur von Behörden oder von ihnen schriftlich Ermächtigten vorgenommen werden.

⁴ Das ASTRA kann:

- a. auf die Kontrollfahrt nach Artikel 105 Absatz 2 und die Theorieprüfung nach Artikel 105 Absatz 3 verzichten gegenüber Fahrzeugführern und Fahrzeugführerinnen aus Staaten, die in Bezug auf Ausbildung und Prüfung der Schweiz entsprechende Anforderungen stellen;
- b. den Katalog der Handlungskompetenzen und den Rahmenlehrplan für die obligatorischen Ausbildungen und die Führerprüfungen zur Verfügung stellen.

⁵ Die kantonalen Behörden können zur Vermeidung von Härtefällen Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen bewilligen.

3. Titel: Übergangbestimmungen zur Änderung vom ...

1. Abschnitt: Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises nach dem bisherigen Recht

Art. 146 Umschreibepflicht

¹ Der Inhaber oder die Inhaberin eines (blauen) Papierführerausweises muss das Dokument spätestens drei Jahre nach dem vollständigen Inkrafttreten dieser Verordnung in ein Ausweisdokument nach dem neuen Recht umschreiben lassen. Als Ausstelldatum des neuen Ausweisdokuments ist das Datum des Tages einzutragen, an dem die kantonale Behörde die Umschreibung vorgenommen hat.

² Die kantonalen Behörden müssen Personen, die den Führerausweis nicht innerhalb der Frist von Absatz 1 umschreiben lassen, zum Umschreiben auffordern.

³ Die neuen Fahrberechtigungen nach Artikel 147 gelten ab dem Ausstelldatum des neuen Ausweisdokuments.

Art. 147 Neue Fahrberechtigungen nach dem Umschreiben

¹ Ein (blauer) Papierführerausweis ist durch ein Dokument mit den äquivalenten neuen Kategorien zu ersetzen.

² Die kantonale Behörde stellt Personen, die durch den Eintrag einer äquivalenten Kategorie eine Fahrberechtigung verlieren, auf Gesuch hin eine schriftliche Bestätigung darüber aus, dass die betreffende Fahrberechtigung im Binnenverkehr im bisherigen Umfang weiterbesteht.

³ Wird ein Führerausweis im Kreditkartenformat umgeschrieben, berechtigt nach der Ausstellung des neuen Ausweisdokuments:

- a. die bisherige Spezialkategorie M zum Führen von Motorfahrrädern (neue Kat. M);
- b. die bisherige Spezialkategorie G zum Führen von Motorfahrrädern (neue Kat. M) und von Motorfahrzeugen der neuen Kategorie G, sofern der Inhaber oder die Inhaberin einen Traktorfahrkurs nach Artikel 127 besucht hat;
- c. die bisherige Spezialkategorie G40 zum Führen von Motorfahrrädern (neue Kat. M) und von Fahrzeugen der neuen Kategorie G;
- d. die bisherige Spezialkategorie F zum Führen von Motorfahrzeugen, ausgenommen Motorrädern, mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h (neue Kat. F, G und M) und von Motorschlitten mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h;
- e. die bisherige Unterkategorie A1 mit dem Code «45 km/h» zum Führen von Motorfahrzeugen mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h (neue Kat. F, M und AM);
- f. die bisherige Unterkategorie A1 ohne den Code «45 km/h» zum Führen von:
 1. Motorfahrzeugen nach Buchstabe e; und

-
- 2 Motorfahrzeugen der neuen Kategorie A1. Bei Motorrädern der neuen Kategorie A1 muss das Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht (Art. 12) nicht eingehalten werden;
- g. die bisherige Kategorie A, beschränkt auf Motorräder mit einer Motorleistung von nicht mehr als 25 kW und einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von nicht mehr als 0,16 kW/kg zum Führen von leistungsbeschränkten Motorrädern (neue Kat. A2);
 - h. die bisherige Kategorie A, beschränkt auf Motorräder mit einer Motorleistung von nicht mehr als 35 kW und einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von nicht mehr als 0,2 kW/kg zum Führen von leistungsbeschränkten Motorrädern (neue Kat. A2);
 - i. die durch Umschreiben erworbene neue Kategorie A2 nach mindestens vierjähriger Besitzdauer zur Erteilung des Lernfahrausweises der neuen Kategorie A, sofern während dieser Zeit keine Widerhandlungen begangen wurden, die zum Entzug des Führerausweises führen oder geführt haben. Der Besitz der bisherigen Kategorie A nach den Buchstaben g und h darf vollständig angerechnet werden;
 - j. die bisherige Kategorie A: zum Führen von Motorfahrzeugen der neuen Kategorie A;
 - k. die bisherige Unterkategorie B1 zum Führen von Motorfahrzeugen der neuen Kategorie B1 und von dreirädrigen Motorfahrzeugen der neuen Kategorie A;
 - l. die bisherige Kategorie B zum nicht berufsmässigen Führen von Motorfahrzeugen der neuen Kategorie B;
 - m. die bisherige Kategorie B mit dem Code «121»: zum Eintrag der neuen Kategorie P;
 - n. die bisherige Kategorie B mit dem Code «122»: zum Eintrag der neuen Kategorie P1;
 - o. die bisherige Unterkategorie C1 zum Führen von Motorfahrzeugen der neuen Kategorie C1;
 - p. die bisherige Unterkategorie C1:
 - 1. mit dem Code «118»: zum Führen von Fahrzeugen der neuen Kategorie C2 im Binnenverkehr,
 - 2. mit dem Code «109»: zum Führen von Fahrzeugen der neuen Kategorie C2 im Binnenverkehr.
 - q. die bisherige Kategorie C zum Führen von Motorfahrzeugen der neuen Kategorie C;
 - r. die bisherige Unterkategorie D1:
 - 1. im Binnenverkehr zum berufsmässigen Führen von Motorwagen zum Personentransport mit mehr als acht, aber nicht mehr als 16 Sitzplätzen ausser dem Sitz des Fahrzeugführers oder der Fahrzeugführerin und Stehplätzen. Diese Berechtigung gilt während eines Jahres ab dem

- vollständigen Inkrafttreten dieser Verordnung. Wer solche Fahrzeuge auch nach dem Ablauf der Jahresfrist führen will, muss die neue Kategorie D erwerben.
2. zum berufsmässigen Führen von Motorfahrzeugen der neuen Kategorie D1;
 - s. die bisherige Kategorie D zum berufsmässigen Führen von Motorfahrzeugen der neuen Kategorie D;
 - t. die bisherige Kategorie BE:
 1. im Binnenverkehr zum Führen von Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der neuen Kategorie B und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg;
 2. zum Führen von Fahrzeugkombinationen der neuen Kategorie BE;
 - u. die bisherigen Unterkategorien C1E, D1E und die bisherigen Kategorien CE und DE zum Führen von Fahrzeugkombinationen der jeweils entsprechenden neuen Kategorien, sofern der Fahrzeugführer oder die Fahrzeugführerin für das Zugfahrzeug den Führerausweis nach dem neuen Recht besitzt.

⁴ Die Inhaber und Inhaberinnen der bisherigen Kategorie D1 mit den Codes «3,5 t» und «106» oder mit dem Code «106» behalten ihre bisherigen Berechtigungen im bisherigen Umfang.

⁵ Die bisherige Kategorie D, beschränkt auf eine bestimmte Strecke, berechtigt nach dem Umschreiben zum Führen von Gesellschaftswagen im bisherigen Umfang. Die Beschränkung wird aufgehoben, wenn bei einer praktischen Führerprüfung mit einem Prüfungsfahrzeug der neuen Kategorie D (Anhang 11 Ziffer IV) die Fähigkeit zur uneingeschränkten Führung von Gesellschaftswagen festgestellt wird. Zu dieser Prüfung wird zugelassen, wer ein solches Fahrzeug während eines Jahres im regionalen Linienverkehr geführt und die praktische Fahrausbildung für Führer und Führerinnen von Gesellschaftswagen abgeschlossen hat. Von der Prüfung befreit sind Personen, die den Fähigkeitsausweis für den Personentransport gemäss der Chauffeurzulassungsverordnung vom 15. 6. 2007¹¹ erworben haben.

⁶ Der Inhaber oder die Inhaberin eines vor dem 1. April 2003 ausgestellten Führerausweises der Kategorie C1 oder eines Führerausweises der bisherigen Unterkategorie C1 ist von der praktischen Führerprüfung zum Erwerb der Kategorie P oder P1 befreit, sofern er oder sie die Prüfung der Zusatztheorie nach dem bisherigen Recht bestanden hat.

Art. 148 Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe;
Erteilung des definitiven Führerausweises

¹ Inhabern und Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe, die bis am Vortag des Inkrafttretens der Artikel 121-123 und 133-135 keinen der nach dem bisherigen Recht vorgeschriebenen Weiterausbildungstage besucht haben, darf die kantonale Behörde den definitiven Führerausweis erteilen, sofern gemäss Artikel 112 bestätigt

¹¹ SR 741.521

ist, dass sie die fahrtechnische Grundschulung in der Personenwagenausbildung gemäss den Artikeln 121-123 und Anhang 9 Ziffer 3 sowie den Weiterausbildungstag gemäss den Artikeln 133-135 und Anhang 9 Ziffer 7 besucht haben.

² Inhabern und Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe, die bis am Vortag des Inkrafttretens der Artikel 121-123 und 133-135 den nach dem bisherigen Recht vorgeschriebenen ersten Weiterausbildungstag besucht haben, darf die kantonale Behörde den definitiven Führerausweis erteilen, sofern gemäss Artikel 112 bestätigt ist, dass sie die fahrtechnische Grundschulung in der Personenwagenausbildung gemäss den Artikeln 121-123 und Anhang 9 Ziffer 3 besucht haben.

Art.149 Motorfahrradfürer und Motorfahrradfürerinnen;
verkehrsmedizinische Untersuchung

Die Pflicht zur Kontrolluntersuchung nach Artikel 79 Absatz 1 Buchstabe b besteht nicht für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises für Motorfahrräder, der vor dem 1. April 2003 ausgestellt wurde.

Art. 150 Fahreignungsuntersuchungen

¹ Die kantonale Behörde kann bei Inhabern und Inhaberinnen eines Führerausweises, welche die medizinischen Mindestanforderungen nach Anhang 1 der Verkehrszulassungsverordnung vom 27. Oktober 1976 in der Fassung der Änderung vom 1. Juli 2015 nicht erfüllen, auf den Entzug des Führerausweises nach Artikel 16d Absatz 1 Buchstabe a SVG verzichten, sofern er oder sie die medizinischen Mindestanforderungen nach Anhang 1 der Verkehrszulassungsverordnung vom 27. Oktober 1976 in der Fassung vom 1. April 2016 erfüllt und keine Widerhandlungen gegen die Strassenverkehrsvorschriften begangen hat, die auf die nicht erfüllten neuen Mindestanforderungen zurückzuführen sind.

² Die kantonale Behörde kann Inhabern und Inhaberinnen einer Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport oder eines Führerausweises gemäss den medizinischen Gruppen nach Anhang 1 der Verkehrszulassungsverordnung vom 27. Oktober 1976 in der Fassung vom 1. April 2016, welche die dort vorgeschriebenen medizinischen Mindestanforderungen, aber nicht die medizinischen Mindestanforderungen nach Anhang 1 der Verkehrszulassungsverordnung vom 27. Oktober 1976 in der Fassung der Änderung vom 1. Juli 2015 erfüllen, Führerausweise für weitere Kategorien derselben oder einer tieferen medizinischen Gruppe nach Anhang 1 der Verkehrszulassungsverordnung in der Fassung vom 1. April 2016 erteilen.

Art. 151 Ausstellung eines Führerausweises nach dem neuen Recht

Die kantonale Behörde stellt ein neues Ausweisdokument aus:

- a. wenn Änderungen von Tatsachen im Sinne von Artikel 80 festgestellt werden; oder

- b. nach Ablauf der Entzugsdauer, wenn ein Führerausweis entzogen worden ist, der nicht als Plastikkarte im Kreditkartenformat ausgestellt wurde.

2. Abschnitt: Personen, die ein Gesuch um einen Lernfahr- oder einen Führerausweis nach dem bisherigen Recht gestellt haben

Art. 152 Behandlung des Gesuchs durch die kantonale Behörde

Wird ein Gesuch um einen Lernfahr- oder einen Führerausweis bis am Vortag des Inkrafttretens von Artikel 4 eingereicht, der Lernfahrausweis aber erst später ausgestellt oder, falls kein Lernfahrausweis vorgeschrieben ist, die Person erst später zur praktischen Führerprüfung zugelassen, so wird das Gesuch ab dem Inkrafttreten von Artikel 4 in eine Anmeldung zum Erwerb der entsprechenden Kategorie gemäss dem neuen Recht umgedeutet. Die kantonale Behörde prüft, ob die Erteilungsvoraussetzungen gemäss den Artikeln 5-8 erfüllt sind, und bestätigt gegebenenfalls die Anmeldung (Anh. 2).

Art. 153 Kurs Verkehrskunde

¹ Wer einen Lernfahr- oder einen Führerausweis der Kategorie A1, A2, A, B1 oder B erwerben will und die Prüfung der Basistheorie bis am Vortag des Inkrafttretens von Artikel 4 nicht bestanden hat, muss bei der Anmeldung zur Prüfung der Basistheorie den Besuch des Kurses Verkehrskunde gemäss den Artikeln 118-120 nachweisen, sofern er oder sie nicht davon befreit ist.

² Wer einen Lernfahr- oder einen Führerausweis der Kategorie A1, A2, A, B1 oder B erwerben will und bis am Vortag des Inkrafttretens von Artikel 4 die Prüfung der Basistheorie bestanden, den Kurs Verkehrskunde aber nicht besucht hat, muss bei der Anmeldung zur praktischen Führerprüfung den Besuch des Kurses Verkehrskunde gemäss den Artikeln 118-120 nachweisen, sofern er oder sie nicht davon befreit ist.

Art. 154 Führerausweis auf Probe oder definitiver Führerausweis

Personen, die bis am Vortag des Inkrafttretens der Artikel 121-123 und 133-135 das Gesuch um einen Lernfahrausweis der Kategorie A oder B gestellt, die praktische Führerprüfung aber noch nicht bestanden haben, darf die kantonale Behörde den definitiven Führerausweis erteilen, sofern gemäss Artikel 112 bestätigt ist, dass sie die fahrtechnische Grundschulung in der Personenwagenausbildung gemäss den Artikeln 121-123 und Anhang 9 Ziffer 3 sowie den Weiterausbildungstag gemäss den Artikeln 133-135 und Anhang 9 Ziffer 7 besucht haben.

3. Abschnitt: Inhaber und Inhaberinnen eines Lernfahrausweises nach dem bisherigen Recht

Art. 155 Lernfahrausweis der bisherigen Kategorie A für Motorräder mit beschränkter Motorleistung

Der Lernfahrausweis der bisherigen Kategorie A für Motorräder mit einer Motorleistung von nicht mehr als 35 kW und einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von nicht mehr als 0,20 kW/kg berechtigt zu Lernfahrten mit Motorrädern der neuen Kategorie A2.

Art. 156 Erteilung weiterer Lernfahrausweise nach dem Ablauf der Gültigkeit des ersten Lernfahrausweises

¹ Läuft die Gültigkeit eines ersten, bis am Vortag des Inkrafttretens der Artikel 20 Absatz 2, 21 Absatz 1, 23 Absatz 2, 24 Absatz 1, 25 Absatz 2, 26 Absatz 2, 27 Absatz 1, 29 Absatz 3, 30 Absatz 1, 31 Absatz 2 und 32 Absatz 1 ausgestellten Lernfahrausweises der bisherigen Unterkategorien C1, C1E, D1 oder D1E oder der bisherigen Kategorien B, BE, C, CE, D oder DE ab, ab und meldet sich der Inhaber oder die Inhaberin ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Vorschriften für einen zweiten Lernfahrausweis der entsprechenden neuen Kategorie an, so prüft die kantonale Behörde, ob die Erteilungsvoraussetzungen nach dem bisherigen Recht erfüllt sind und stellt gegebenenfalls einen Lernfahrausweis mit unbeschränkter Gültigkeit aus.

² Der zweite Lernfahrausweis wird vorsorglich eingezogen, wenn die Voraussetzungen von Artikel 10 Absatz 2 oder 11 Absatz 2 erfüllt sind.

4. Abschnitt: Nothilfekurs

Art. 157 Anbieter

Organisationen, die über eine Bewilligung des ASTRA für die Erteilung von Nothilfekursen nach dem bisherigen Recht verfügen, dürfen solche Kurse ab dem Inkrafttreten von Artikel 117 noch während eines Jahres ohne Anerkennung nach Anhang 9 Ziffer 1.3 durchführen.

Art. 158 Ausbilder und Ausbilderinnen

¹ Anbieter von Nothilfekursen dürfen Personen, die nach dem bisherigen Recht zur Instruktion in lebensrettenden Sofortmassnahmen berechtigt sind, als Ausbilder oder Ausbilderin einsetzen, auch wenn sie die Ausbildung nach Anhang 9 Ziffer 1.42 nicht nachweisen können.

² Ausbilder und Ausbilderinnen nach Absatz 1 müssen sich ab dem Beginn der Gültigkeit ihres Kompetenzzertifikates innert fünf Jahren gemäss dem neuen Recht weiterbilden.

5. Abschnitt:

Art. 159

-

6. Abschnitt: Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen

Art. 160 Kategorie B

¹ Inhaber und Inhaberinnen der Fahrlehrerbewilligung der Kategorie B, die vor dem Inkrafttreten der Artikel 110-132 bereits theoretischen oder praktischen Fahrunterricht erteilt haben und diese Tätigkeit unter der Geltung des neuen Rechts fortsetzen wollen, müssen die Nachqualifizierung gemäss Anhang 14 Ziff. I.1 nachweisen. Dieser Nachweis ist erbracht, wenn der Fahrlehrer oder die Fahrlehrerin einen von der zuständigen Organisation der Arbeitswelt anerkannten Kurs besucht und die Lernziele der Nachqualifizierung erreicht hat.

² Erfüllt der Fahrlehrer oder die Fahrlehrerin diese Nachqualifizierungspflicht, so wird der Nachqualifizierungskurs an die laufende oder an die folgende Weiterbildungsperiode nach Artikel 22a FV angerechnet. Wird diese Nachqualifizierungspflicht nicht oder nur teilweise erfüllt, so wird die Fahrlehrerbewilligung entzogen, bis der Inhaber oder die Inhaberin die Nachqualifizierung erfüllt.

Art. 161 Kategorie A

¹ Inhaber und Inhaberinnen der Fahrlehrerbewilligung der Kategorie A, die vor dem Inkrafttreten von Artikel 124-126 bereits die praktische Grundschulung für Motorradfahrerschüler nach dem bisherigen Recht durchgeführt haben und diese Tätigkeit unter der Geltung des neuen Rechts fortsetzen wollen, müssen die Weiterbildung gemäss Anhang 14 Ziffer II nachweisen. Dieser Nachweis ist erbracht, wenn der Fahrlehrer oder die Fahrlehrerin einen von der zuständigen Organisation der Arbeitswelt anerkannten Kurs besucht und die Lernziele der Weiterbildung erreicht hat.

² Erfüllt der Fahrlehrer oder die Fahrlehrerin diese Weiterbildungspflicht, so wird die Weiterbildung an die laufende oder an die folgende Weiterbildungsperiode nach Artikel 22a FV angerechnet. Wird diese Weiterbildungspflicht nicht oder nur teilweise erfüllt, so gilt für das weitere Verfahren Artikel 26 Absatz 1 FV.

Art. 162 Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen der Armee

Die Fahrlehrern und Fahrlehrerinnen der Armee nach bisherigem Recht erteilten Ermächtigungen zur Ausübung ihrer Tätigkeit ohne Fahrlehrerausweis gelten weiterhin.

Art. 163 Anerkennung von Nachqualifizierungs- und von Weiterbildungskursen

¹ Die zuständige Organisation der Arbeitswelt:

- a. anerkennt einen Nachqualifizierungskurs nach Artikel 160 oder einen Weiterbildungskurs nach Artikel 161, sofern er an einer von ihr bezeichneten Berufsschule für Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen oder einer Weiterbildungsstätte für Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen besucht wurde;
- b. darf nur Berufsschulen oder Weiterbildungsstätten bezeichnen, die sich an die von ihr konzipierten Kursinhalte und –abläufe halten;
- c. hat bei der Erarbeitung der Kurskonzepte die Vorgaben gemäss Anhang 14 Ziff. I.1 und II einzuhalten.

² Die Kurskonzepte müssen vom ASTRA genehmigt werden.

Art. 164 Befreiung von der Nachqualifizierung oder der Weiterbildung

Die Pflicht zur Nachqualifizierung nach Artikel 160 beziehungsweise zur Weiterbildung nach Artikel 161 besteht nicht für Inhaber und Inhaberinnen der Fahrlehrerbewilligung der Kategorie A oder B, die nachweisen, dass sie die Handlungskompetenzen nach Anhang 14 Ziffer I.1 und II aufgrund einer anderen Ausbildung beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits besitzen.

7. Abschnitt: Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen

Art. 165 Nachqualifizierung

¹ Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen, die vor dem Inkrafttreten der Artikel 72-76 bereits praktische Führerprüfungen abgenommen haben und diese Tätigkeit unter der Geltung des neuen Rechts fortsetzen wollen, müssen die Nachqualifizierung gemäss Anhang 14 Ziff. I.2 nachweisen. Dieser Nachweis ist erbracht, wenn der Verkehrsexperte oder die Verkehrsexpertin einen von den Kantonen durchgeführten Kurs besucht hat und die Erreichung der Lernziele der Nachqualifizierung belegt.

² Die Kantone dürfen Dritte bezeichnen, denen sie die Durchführung der Nachqualifizierung übertragen. Sie müssen gewährleisten, dass die von Dritten angebotene Nachqualifizierung so ausgestaltet ist, dass die Lernziele und Handlungskompetenzen nach Anhang 14 Ziff. I.2 erreicht beziehungsweise erworben werden können.

³ Die Nachqualifizierung darf vollständig an die obligatorische Weiterbildung (Anh. 13 Ziff. 9) angerechnet werden.

8. Abschnitt: Moderatoren und Moderatorinnen

Art. 166 Nachqualifizierung

¹Moderatoren und Moderatorinnen, die vor dem Inkrafttreten der Artikel 133-135 Weiterausbildungskurse nach Artikel 27a-27g des bisherigen Rechts durchgeführt haben und den Weiterausbildungstag nach Anhang 9 Ziffer 7 moderieren wollen, müssen die Nachqualifizierung gemäss Anhang 14 Ziffer I.3 nachweisen. Dieser Nachweis ist erbracht, wenn der Moderator oder die Moderatorin einen Kurs bei einem von der kantonalen Behörde bezeichneten Anbieter besucht hat und die Erreichung der Lernziele der Nachqualifizierung belegt.

²Weiterbildungsstätten für Moderatoren und Moderatorinnen, die von der kantonalen Behörde als Anbieter von Nachqualifizierungskursen für Moderatoren und Moderatorinnen bezeichnet werden wollen, müssen ein schriftliches Gesuch einreichen und Unterlagen beilegen, woraus der Kursinhalt und der Kursablauf ersichtlich sind. Dem Gesuch darf nur entsprochen werden, wenn Kursinhalte und – abläufe die Erreichung der Lernziele und den Erwerb der Handlungskompetenzen nach Anhang 14 Ziff. I.3 ermöglichen.

³Die Nachqualifizierung darf vollständig an die obligatorische Weiterbildung (Anh. 1a Ziff. 2.1712 E-FV) der laufenden oder nächsten Weiterbildungsperiode angerechnet werden.

II

Änderung anderer Erlasse

Die Änderung anderer Erlasse wird in Anhang 15 geregelt.

III

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am in Kraft.

²Die Artikel ... treten am in Kraft:

Die konkrete Staffelung hängt von verschiedenen Faktoren ab.

Anmeldung

1 Personalien

Name (auch Geburtsname): _____

Vorname: _____

Allfällige frühere Namen: _____

Namen der Eltern: _____

Geburtsdatum:
(Tag/Monat/Jahr) _____

Adresse am Wohnort: _____

PLZ/Wohnort: _____

Adresse am Arbeitsort:
(nur Wochenaufenthalter) _____

PLZ/Wohnort: _____

Heimatgemeinde:
(Ausl. Staatsang.: Heimatstaat)

Früherer Wohnort: _____ bis: _____

Aktuelle Passfoto

(35×45 cm)

Unterschrift:

Formularfeld
zum Einscannen der Unterschrift

bewirbt sich um die Erteilung eines Lernfahr- oder Führerausweises

der Kategorie(n): AM A1 A2 A B1 B BE
C1 C2 C1E C CE D1 DIE
D DE P P1 F G M

und erklärt:

2 Bisherige Ausweise

2.1 Besitzen Sie oder besaßen Sie schon einen Lernfahr- oder Führerausweis oder eine Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport?

Ja Nein

2.2 Wenn ja, für welche Fahrzeugkategorie(n)?

.....

2.3 Von welchem Kanton oder Staat wurde er ausgestellt?

.....

2.4 Ausstelldatum:

.....

2.5 Beim Umtausch ausländischer Führerausweise: In welchem Staat haben Sie die Führerprüfung bestanden?

.....

3 Fahrpraxis

Kategorie A2, A, D1, D, P1 und P

Verfügen Sie über Fahrpraxis mit Fahrzeugen der Kategorien und wenn ja, wie lange?

A1	Jahre	Monate
A2	Jahre	Monate
B	Jahre	Monate
B1	Jahre	Monate
C	Jahre	Monate
C1	Jahre	Monate
F	Jahre	Monate
Trolleybus	Jahre	Monate

4 Massnahmen

	Nein	Ja
Wurde Ihnen schon einmal der Lernfahr- oder Führerausweis oder die Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport verweigert oder entzogen oder das Führen von Fahrzeugen verboten?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

5 Krankheiten, Behinderungen und Substanzkonsum

5.1 Haben Sie eine der folgenden Krankheiten oder sind Sie deswegen in ärztlicher Behandlung:

	Nein	Ja (Bemerkungen)
– Zuckerkrankheit (Diabetes mellitus) oder andere Stoffwechselerkrankung?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Herz-Kreislauf-Erkrankung (erhebliche Blutdruckstörung, Herzinfarkt, Thrombose, Embolie, Rhythmusstörungen usw.)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Augenerkrankung?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Erkrankung der Atmungsorgane (ohne Erkältungskrankheiten)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Erkrankung der Bauchorgane?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Erkrankung des Nervensystems (Multiple Sklerose, Parkinson, Krankheiten mit Lähmungserscheinungen)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Nierenerkrankung?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– erhöhte Tagesschläfrigkeit?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– chronische Schmerzzustände?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– nicht folgenlos ausgeheilte Unfallverletzungen (Schädel-Hirn-, Rücken-, Extremitätenverletzungen)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Krankheiten mit Hirnleistungsstörungen (Konzentrations-, Gedächtnis-, Reaktionsstörung usw.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

5.2 Haben Sie heute oder hatten Sie jemals:

– Probleme mit Alkohol, Betäubungsmitteln und/oder Arzneimitteln?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Wenn ja: Waren oder sind Sie deswegen in Behandlung (Entzugstherapie/ambulante Behandlung)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– eine psychische Erkrankung (Schizophrenie, Psychose, manische oder schwere depressive Erkrankung usw.)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

- Wenn ja: Waren oder sind Sie deswegen in Behandlung (stationär oder ambulant)?
- Epilepsie oder epilepsieähnliche Anfälle?
- Ohnmachtsanfälle/Schwächezustände/ Krankheiten mit erhöhter Einschlafneigung?
- 5.3 Haben Sie andere Krankheiten oder Behinderungen, die Sie am sicheren Führen eines Fahrzeugs hindern könnten?
- 5.4 Bemerkungen oder Ergänzungen zu den obigen Angaben:

.....

Falls eine der Fragen unter 5.1–5.3 mit «Ja» beantwortet wird, muss diesem Gesuch ein Bericht der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes beigelegt werden (andernfalls zwingende Überweisung an eine anerkannte Ärztin/einen anerkannten Arzt mindestens der Stufe 3).
- 5.5 Sehtest (gültig: 24 Monate):
- 5.51 Sehschärfe:

Fernvisus:	unkorr.:	links:	korr.:	
	rechts:		rechts:	links:
- 5.52 Horizontales Gesichtsfeld

	1. medizinische Gruppe	<input type="checkbox"/>	$\geq 120 >$	<input type="checkbox"/>
	2. medizinische Gruppe	<input type="checkbox"/>	$\geq 140 >$	<input type="checkbox"/>

Ausfälle nein ja rechts links
 oben unten
- 5.53 Augenbeweglichkeit nach rechts oben, rechts, rechts unten, links oben, links und links unten geprüft
- Doppelbilder nein ja, Richtung:
- 5.54 Bemerkungen
- 5.55 Beurteilung Anforderungen der:

<input type="checkbox"/> 1. medizinischen Gruppe	<input type="checkbox"/> 2. medizinischen Gruppe
<input type="checkbox"/> ohne Sehhilfe erfüllt	<input type="checkbox"/> ohne Sehhilfe erfüllt
<input type="checkbox"/> nur mit Sehhilfe erfüllt	<input type="checkbox"/> nur mit Sehhilfe erfüllt
<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	<input type="checkbox"/> nicht erfüllt

Datum:

Stempel und Unterschrift:.....

6 Vormundschaft und Beistandschaft

Sind Sie minderjährig oder stehen Sie unter umfassender Beistandschaft? ja nein

Name und Adresse der gesetzlichen Vertreterin/des gesetzlichen Vertreters:
.....

Wer vorsätzlich durch unrichtige Angaben, Verschweigen erheblicher Tatsachen oder Vorlage falscher Bescheinigungen einen Ausweis erschleicht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 97 SVG) und hat mit dem Entzug des Ausweises zu rechnen (Art. 16 SVG).

Die unterzeichnete Person bestätigt, das Gesuchsformular wahrheitsgetreu ausgefüllt zu haben:

Ort und Datum:

Unterschrift der gesetzlichen Vertreterin/des gesetzlichen Vertreters:

.....
(bei Minderjährigen oder Personen, die unter umfassender Beistandschaft stehen)

Die zur Entgegennahme dieser Anmeldung berechnigte Stelle muss bei Personen, die sich erstmals um einen Lernfahr- oder Führerausweis bewerben, die Identität bestätigen (Art. 5 Abs. 1):

Die Identität bestätigt:
.....
(Stempel und Unterschrift)

Beigelegte Dokumente

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Gegebenenfalls: Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss eines anerkannten Kurses über lebensrettende Sofortmassnahmen
 - elektronisch übermittelt
- Lernende, die eine Ausnahme aufgrund der Grundbildung in Anspruch nehmen: Kopie des behördlich genehmigten Lehrvertrags
- Ärztlicher Bericht
- Ausländische Staatsangehörige: Ausländerausweis und ausländischer Führerausweis

Anhang 2
(Art. 4 Abs. 2-4)

Anmeldebestätigung

Personalien	
Name:	
Vorname:	
Geburtsdatum: (Tag/Monat/Jahr)	
Genaue Adresse, PLZ, Wohnort:	
Im automatisierten Fahrberechtigungsregister hinterlegte persönliche Identifikationsnummer:	
<i>ist zum Erwerb der folgenden Führerausweiskategorie(n) angemeldet:</i>	

AM	<input type="checkbox"/>	A1	<input type="checkbox"/>	A2	<input type="checkbox"/>	A	<input type="checkbox"/>	B1	<input type="checkbox"/>	B	<input type="checkbox"/>	BE	<input type="checkbox"/>
C1	<input type="checkbox"/>	C2	<input type="checkbox"/>	C1E	<input type="checkbox"/>	C	<input type="checkbox"/>	CE	<input type="checkbox"/>	D1	<input type="checkbox"/>	D1E	<input type="checkbox"/>
D	<input type="checkbox"/>	DE	<input type="checkbox"/>	P	<input type="checkbox"/>	P1	<input type="checkbox"/>	F	<input type="checkbox"/>	G	<input type="checkbox"/>	M	<input type="checkbox"/>

Auflagen:	
Beschränkungen:	
Berechtigungen:	

Ort und Datum:	Stempel und Unterschrift der kantonalen Behörde:
----------------	---

Bitte beachten:

Sie dürfen die Prüfung der Basistheorie erst nach dem Besuch des Kurses Verkehrskunde ablegen. Den Prüfungstermin können Sie nur online reservieren.

Login:

Passwort:

Medizinische Mindestanforderungen

Führer und Führerinnen von Fahrzeugen, für die ein Führerausweis erforderlich ist

	1. Gruppe	2. Gruppe
	Führerausweis-Kategorien: AM, A1, A2, A, B, B1, F, G und M	Führerausweis-Kategorien: C1, C2, C, D1, D, P und P1 Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen
1 Sehvermögen		
1.1 Sehschärfe	besseres Auge: 0,5/schlechteres Auge: 0,2 (einzeln gemessen) Einäugiges Sehen (inkl. Sehschärfe des schlechteren Auges < 0,2): 0,6	besseres Auge: 0,8/schlechteres Auge: 0,5 (einzeln gemessen)
1.2 Gesichtsfeld	Beidäugiges Sehen: Gesichtsfeld horizontal minimal 120 Grad. Erweiterung nach rechts und links minimal 50 Grad. Erweiterung nach oben und unten minimal 20 Grad. Das zentrale Gesichtsfeld muss bis 20 Grad normal sein. Einäugiges Sehen: normales Gesichtsfeld bei normaler Augenbeweglichkeit.	Gesichtsfeld horizontal minimal 140 Grad. Erweiterung nach rechts und links minimal 70 Grad. Erweiterung nach oben und unten minimal 30 Grad. Das zentrale Gesichtsfeld muss auf jedem Auge bis 30 Grad normal sein.

	1. Gruppe	2. Gruppe
1.3 Doppelsehen	Keine einschränkenden Doppelbilder.	Normale Augenbeweglichkeit (keine Doppelbilder)
1.4 Dämmerungssehen und Blendempfindlichkeit	Keine wesentliche Einschränkung des Dämmerungssehens. Keine wesentlich erhöhte Blendempfindlichkeit.	
2 Hörvermögen		Hörweite für Konversationsprache beidseitig 3 m, bei einseitiger Taubheit 6 m. Keine schweren Erkrankungen des Innen- oder Mittelohres.
3 Alkohol, Betäubungsmittel und psychotrop wirksame Medikamente	Keine Abhängigkeit. Kein verkehrsrelevanter Missbrauch.	Keine Abhängigkeit. Kein verkehrsrelevanter Missbrauch. Keine Substitutionstherapie.

	1. Gruppe	2. Gruppe
4 Psychische Störungen	<p>Keine psychischen Störungen mit bedeutsamen Auswirkungen auf die realitätsgerechte Wahrnehmung, die Informationsverarbeitung und -bewertung, das Reaktionsvermögen und die situationsgerechte Verhaltenssteuerung. Keine Beeinträchtigung von verkehrsrelevanten Leistungsreserven.</p> <p>Keine manische oder erhebliche depressive Symptomatik.</p> <p>Keine erheblichen Persönlichkeitsstörungen, insbesondere keine ausgeprägten dissozialen Verhaltensstörungen.</p> <p>Keine erhebliche Intelligenzminderung.</p>	<p>Keine psychischen Störungen mit bedeutsamen Auswirkungen auf die realitätsgerechte Wahrnehmung, Informationsverarbeitung und -bewertung, das Reaktionsvermögen oder die situationsgerechte Verhaltenssteuerung. Keine Beeinträchtigung von Leistungsreserven.</p> <p>Keine manische oder erhebliche depressive Symptomatik.</p> <p>Keine erheblichen Persönlichkeitsstörungen, insbesondere keine ausgeprägten dissozialen Verhaltensstörungen.</p> <p>Keine erhebliche Intelligenzminderung.</p> <p>Keine rezidivierenden oder phasenhaft verlaufende erhebliche affektive oder schizophrene Störungen.</p>
5 Organisch bedingte Hirnleistungsstörungen	<p>Keine Krankheiten oder organisch bedingte psychische Störungen mit bedeutsamer Beeinträchtigung von Bewusstsein, Orientierung, Gedächtnis, Denkvermögen, Reaktionsvermögen oder andere Hirnleistungsstörung. Keine manische oder erhebliche depressive Symptomatik. Keine verkehrsrelevanten Verhaltensstörungen. Keine Beeinträchtigung von verkehrsrelevanten Leistungsreserven.</p>	<p>Keine Krankheiten mit Beeinträchtigung der Hirnleistungsfähigkeit. Keine organisch bedingten psychischen Störungen.</p>

	1. Gruppe	2. Gruppe
6 Neurologische Erkrankungen	Keine Erkrankungen oder Folgen von Verletzungen oder Operationen des zentralen oder peripheren Nervensystems mit bedeutsamen Auswirkungen auf die Fähigkeit zum sicheren Führen eines Motorfahrzeugs. Keine Bewusstseinsstörungen oder -verluste. Keine Gleichgewichtsstörungen.	Keine Erkrankungen oder Folgen von Verletzungen oder Operationen des zentralen oder peripheren Nervensystems. Keine Bewusstseinsstörungen oder -verluste. Keine Gleichgewichtsstörungen.
7 Herz-Kreislauf-erkrankungen	Keine Erkrankungen mit einem erhöhten Risiko des Auftretens von anfallartigen Schmerzzuständen, Anfällen von Unwohlsein, einer Verminderung der Hirndurchblutung mit Leistungseinschränkungen oder Bewusstseinsveränderungen oder anderen dauernd oder anfallartig auftretenden Beeinträchtigungen des Allgemeinbefindens. Keine erhebliche Blutdruckanomalie.	Keine Erkrankungen mit einem erhöhten Risiko des Auftretens von anfallartigen Schmerzzuständen, Anfällen von Unwohlsein, einer Verminderung der Hirndurchblutung mit Leistungseinschränkungen oder Bewusstseinsveränderungen oder anderen dauernd oder anfallartig auftretenden Beeinträchtigungen des Allgemeinbefindens. Keine bedeutsamen Rhythmusstörungen. Bei Herzerkrankung normaler Belastungstest. Keine Blutdruckanomalie, die durch eine Behandlung nicht normalisiert werden kann.

	1. Gruppe	2. Gruppe
8 Stoffwechselerkrankungen	<p>Bei Vorliegen einer Zuckerkrankheit (Diabetes mellitus) muss eine stabile Blutzuckereinstellung ohne verkehrsrelevante Unter- oder Überzuckerungen vorhanden sein.</p> <p>Keine anderen Stoffwechselerkrankungen mit bedeutsamen Auswirkungen auf die Fähigkeit zum sicheren Führen eines Motorfahrzeugs.</p>	<p>Bei Vorliegen einer Zuckerkrankheit (Diabetes mellitus), bei der als Therapie-Nebenwirkung eine Unterzuckerung auftreten oder bei der Allgemeinsymptome einer Überzuckerung vorkommen können, ist die Fahreignung für die Kategorie D oder die Unterkategorie D1 ausgeschlossen.</p> <p>Für die Kategorie C oder die Unterkategorie C1, für die Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport sowie bei Verkehrsexperten kann die Fahreignung unter besonders günstigen Umständen gegeben sein.</p> <p>Keine anderen Stoffwechselerkrankungen mit Auswirkungen auf die Fähigkeit zum sicheren Führen eines Motorfahrzeugs oder mit einer Beeinträchtigung der verkehrsrelevanten Leistungsfähigkeit.</p>
9 Krankheiten der Atem- und Bauchorgane	<p>Keine Erkrankungen mit erhöhter Tagesschläfrigkeit und keine anderen Erkrankungen oder Einschränkungen, die sich auf die Fähigkeit zum sicheren Führen eines Motorfahrzeugs auswirken.</p>	<p>Keine Erkrankungen mit erhöhter Tagesschläfrigkeit und keine anderen Erkrankungen oder Einschränkungen, die sich auf die Fähigkeit zum sicheren Führen eines Motorfahrzeugs auswirken oder die verkehrsrelevante Leistungsfähigkeit beeinträchtigen.</p>

	1. Gruppe	2. Gruppe
10 Krankheiten der Wirbelsäule und des Bewegungsapparates	Keine Missbildungen, Erkrankungen, Lähmungen, Folgen von Verletzungen oder Operationen mit bedeutsamen Auswirkungen auf die Fähigkeit zum sicheren Führen eines Motorfahrzeugs, die nicht durch Einrichtungen genügend korrigiert werden können.	

Führer und Fahrerinnen von Fahrzeugen, für die kein Führerausweis erforderlich ist

Sehvermögen	Sehschärfe korrigiert oder unkorrigiert einseitig von 0,2; keine extreme Gesichtsfeldeinschränkung
--------------------	--

Anforderungen an Ärztinnen und Ärzte der Stufe 1

Ärztinnen und Ärzte, die verkehrsmedizinische Kontrolluntersuchungen von über 70-Jährigen (Art. 79 Abs. 1 Bst. b) durchführen, müssen über folgende Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen:

- a. Kenntnis und Verständnis der für die verkehrsmedizinischen Kontrolluntersuchungen relevanten rechtlichen Grundlagen (SVG, SKV¹², VRV¹³, PZV, kant. Ausführungsbestimmungen);
- b. Kenntnis der administrativen Abläufe zwischen der kantonalen Behörde und der untersuchenden Ärztin oder dem untersuchenden Arzt;
- c. Kenntnis der Indikationen für verkehrsmedizinische Abklärungen, Zusatzuntersuchungen und ärztlich begleitete Kontrollfahrten sowie des diesbezüglichen Vorgehens;
- d. Kenntnis des Untersuchungsgangs;
- e. Fähigkeit zur Beurteilung der Fahreignung gemäss den medizinischen Mindestanforderungen (Anhang 3) in den einzelnen Diagnosegruppen sowie Erkennen eines Konsums problematischer Substanzen;
- f. Kenntnis der verkehrsrelevanten Einschränkungen und Erkrankungen bei über 70-Jährigen und Fähigkeit, die Fahreignung, insbesondere bei Vorliegen von kognitiven Defiziten, zu beurteilen;
- g. Kenntnis der verschiedenen medizinischen Richtlinien der Fachgesellschaften (z.B. Richtlinien bezüglich Fahreignung bei Diabetes mellitus der Schweizerischen Gesellschaft für Endokrinologie und Diabetologie) und Fähigkeit, diese anzuwenden;
- h. Kenntnis der Auflagen, welche die kantonale Behörde verfügen kann;
- i. Fähigkeit, die Informationen richtig den kantonalen Behörden zu übermitteln (Anhang 7).

¹² SR 741.013

¹³ SR 741.11

Ärztlicher Untersuchungsbefund

Kategorien AM, A1, A2, A, B, B1, F, G und M

(Exemplar für die Ärztin/den Arzt)

Schweizerische Eidgenossenschaft

Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958

Name:.....
Vorname:
Geburtsdatum:
PLZ/Wohnort: Adresse:

A. Anamnese

Verkehrsmedizinisch relevante Erkrankungen und Unfallfolgen,
Arzneimittelkonsum, Suchtmittelkonsum, Bewusstseinsstörungen,
Schwindel, Synkopen, Anfallsleiden, psychische Erkrankungen, Diabetes,
andere Stoffwechselstörungen, Hirnleistungsstörungen, Krankheiten mit
vermehrter Tagesschläfrigkeit

B. Untersuchungsbefunde

1 *Allgemeinzustand/Gesamteindruck:*

.....

2 *Sehvermögen*

Fernvisus:

rechts: unkor.: korr.:

links: unkor.: korr.:

Einäugigkeit:

Doppelbilder:

Lichtreaktion:

Motilität:

Gesichtsfeld:

3 *Haut*

Einstichstellen:

auffälliges Nasenseptum:

-
- Leber-Stigmata:
andere Auffälligkeiten:
- 4 *Psyche*
Stimmung:
Affekt:
Aufmerksamkeit:
Konzentration:
Gedächtnis:
kognitive Defizite:
Anhaltspunkte für beginnende Demenz:
andere Auffälligkeiten:
- 5 *Nervensystem*
Motorik (Koordination, Romberg, Reflexe):
Sensibilität (Vibrations- und Lagesinn):
Strichgang:
vegetative Zeichen/Tremor:
- 6 *Herz-Kreislauf*
Puls:
Blutdruck: evtl. zweiter Blutdruckwert:
periphere Pulse:
Auskultation/Herzgrenzen:
Venen:
Insuffizienzzeichen:
- 7 *Atmungsorgane*
Thorax:
obere Luftwege:
Auskultation:
Perkussion:
- 8 *Abdominalorgane*
Lebergröße:
andere Auffälligkeiten:

9 *Bewegungsapparat*

Defekte:

Lähmungen:

Unfallfolgen:

Funktions- und Bewegungseinschränkungen (insbes. Kopfdrehen):

10 *andere Auffälligkeiten*

.....

Zusatzuntersuchungen (bei begründeter Indikation): Laborbefunde (z.B. Alkoholmarker, Drogenscreening), EKG, Kurztests zur Ermittlung von Hirnleistungsdefiziten (z.B. Trail-Making-Test A und B/Mini-Mental-Status-Test, Uhrentest):

.....

Beurteilung, Diagnosen:

.....

Untersuchungsdatum:

.....

Stempel und Unterschrift der Ärztin/des Arztes:

.....

Ärztlicher Untersuchungsbefund
Kategorien C1, C2, C, D1, D, P und P1
Verkehrsexpertinnen und Verkehrsexperten
(Exemplar für die Ärztin/den Arzt)

Schweizerische Eidgenossenschaft

Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958

Name:.....
Vorname:
Geburtsdatum:.....
PLZ/Wohnort:..... Adresse:.....

A. Anamnese

Verkehrsmedizinisch relevante Erkrankungen und Unfallfolgen, Arzneimittelkonsum, Suchtmittelkonsum, Bewusstseinsstörungen, Schwindel, Synkopen, Anfallsleiden, psychische Erkrankungen, Diabetes, andere Stoffwechselstörungen, Hirnleistungsstörungen, Krankheiten mit vermehrter Tagesschläfrigkeit

B. Untersuchungsbefunde

1 *Allgemeinzustand/Gesamteindruck:*

.....

2 *Sehvermögen*

Fernvisus:

rechts: unkorrr.: korr.:

links: unkorrr.: korr.:

Einäugigkeit:

Doppelbilder:

Lichtreaktion:

Motilität:

Gesichtsfeld:

3 *Hörvermögen*

Konversationsprache: Meter (rechts/links)

- Flüstersprache: Meter (rechts/links)
Krankheiten des Innen- oder Mittelohres:
- 4 *Haut*
Einstichstellen:
auffälliges Nasenseptum:
Leber-Stigmata:
andere Auffälligkeiten:
- 5 *Psyche*
Stimmung:
Affekt:
Aufmerksamkeit:
Konzentration:
Gedächtnis:
kognitive Defizite:
Anhaltspunkte für beginnende Demenz:
andere Auffälligkeiten:
- 6 *Nervensystem*
Motorik (Koordination, Romberg, Reflexe):
Sensibilität (Vibrations- und Lagesinn):
Strichgang:
vegetative Zeichen/Tremor:
- 7 *Herz-Kreislauf*
Puls:
Blutdruck: evtl. zweiter Blutdruckwert:
periphere Pulse:
Auskultation/Herzgrenzen:
Venen:
Insuffizienzzeichen:
- 8 *Atmungsorgane*
Thorax:
obere Luftwege:
Auskultation:
Perkussion:

9 *Abdominalorgane*

Lebergrösse:

andere Auffälligkeiten:

10 *Bewegungsapparat*

Defekte:

Lähmungen:

Unfallfolgen:

Funktions- und Bewegungseinschränkungen

11 *andere Auffälligkeiten*

.....

Zusatzuntersuchungen (bei begründeter Indikation): Laborbefunde (z.B. Alkoholmarker, Drogenscreening), EKG, Kurztests zur Ermittlung von Hirnleistungsdefiziten (z.B. Trail-Making-Test A und B/Mini-Mental-Status-Test, Uhrentest):

Beurteilung, Diagnosen:

.....

Untersuchungsdatum:

.....

Stempel und Unterschrift der Ärztin/des Arztes:

.....

Anhang 7
(Art. 8, 49, 79 und Anh. 13 Ziff. 3.14)

Resultat der ärztlichen Fahreignungsuntersuchung

(Meldung an die kantonale Behörde)

Schweizerische Eidgenossenschaft

Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958

Name:
Vorname:
Geburtsdatum:
PLZ/Wohnort: Adresse:

1 Befunde

1.1 Sehschärfe:

rechts:	unkorr.:	korr.:
links:	unkorr.:	korr.:

1.2 Es bestehen keine verkehrsmedizinisch relevanten Erkrankungen oder Zustände wie zum Beispiel:

- Einschränkungen des Gesichtsfeldes
- Fortschreitende Augenkrankheit
- Alkohol-, Betäubungsmittel-, Arzneimittelmisbrauch oder -abhängigkeit
- Epilepsie oder andere neurologische Erkrankungen
- Diabetes
- Bewusstseinsstörungen
- Psychische Erkrankungen
- Synkopen
- Einschlafneigung
- Demenzielle Entwicklung
- Kognitive Defizite

Es bestehen die folgenden verkehrsmedizinisch relevanten Erkrankungen oder Zustände:

.....

2 Schlussfolgerungen

2.1 Die medizinischen Mindestanforderungen (Anhang 3)

der 1. medizinischen Gruppe (A, A1, B, B1, F, G, M) sind:	der 2. medizinischen Gruppe (D, D1, C, C1, P, P1, Verkehrsexpertinnen/-experten) sind:
--	--

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> erfüllt | <input type="checkbox"/> erfüllt |
| <input type="checkbox"/> nur mit den nachstehenden Auflagen erfüllt (Ziff. 3) | <input type="checkbox"/> nur mit den nachstehenden Auflagen erfüllt (Ziff. 3) |
| <input type="checkbox"/> nicht erfüllt | <input type="checkbox"/> nicht erfüllt |
| Kurze Begründung: | Kurze Begründung: |
| | |
| | |
| | |

- 2.2 Unklares Ergebnis: Die definitive Beurteilung soll von einer anerkannten Ärztin oder einem anerkannten Arzt der Stufe 3 oder 4 vorgenommen werden.
- Es bestehen ernsthafte Zweifel an der Fahreignung, weshalb bis zur weiteren Abklärung kein Fahrzeug geführt werden sollte.

3 *Auflagen*

3.1 Tragen einer Sehhilfe für:

1. medizinische Gruppe 2. medizinische Gruppe

3.2 Regelmässige ärztliche Kontrolle bei:

- Ärztin/Arzt der Stufe 1 Spezialärztin/Spezialarzt für

Meldung des Resultats der ärztlichen Kontrolle an die kantonale Behörde in Monat/en

- 3.3 Andere Auflage (z.B. Blutzuckermessung vor Antritt der Fahrt bei Diabetesbehandlung mit Hypoglykämie-Gefahr):
.....

4. *Nächste Kontrolluntersuchung*

- Normale Kontrollabstände nach nach dieser Verordnung
- Kürzere Kontrollabstände als nach dieser Verordnung:

Nächste Kontrolluntersuchung in Monat/en durch eine anerkannte Ärztin oder einen anerkannten Arzt der Stufe

Untersuchungsdatum:

.....

Global Location Number (GLN) der Ärztin/des Arztes:

.....

Stempel und Unterschrift der Ärztin/ des Arztes:

.....

Anhang 8
(Art. 49 Abs. 4 Bst. b und 88 Abs. 1 Bst. c)

Augenärztliches Zeugnis

(Meldung an die kantonale Behörde)

Schweizerische Eidgenossenschaft

Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958

Name:	
Vorname:	
Geburtsdatum:	
PLZ/Wohnort:	Adresse:

A. Die Mindestanforderungen an das Sehvermögen nach Anhang 3 wurden geprüft für:

- die erste medizinische Gruppe (AM, A1, A2, A, B1, B, F, G, M)
- die zweite medizinische Gruppe (D, D1, C, C1, C2, P, P1, Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen)

B. Befunde

1 Für sämtliche Ausweiskategorien

1.1 Sehschärfe

Fernvisus:	unkorr.:	korr.:	
	rechts:	links:	rechts: links:

1.2 Gesichtsfeld: entspricht den Mindestanforderungen nach Anhang 3 für die:

1. medizinische Gruppe 2. medizinische Gruppe
- ist eingeschränkt*:

1.3 Augenbeweglichkeit: ohne Einschränkungen mit Einschränkungen*

1.4 Doppelbilder: nein ja*

* Bitte unter Bemerkungen den Augenbefund, der die Einschränkungen bedingt, nennen.

Bemerkungen:

C. Beurteilung

- Mindestanforderungen an das Sehvermögen nach Anhang 3 für die:

-
- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> 1. medizinische Gruppe: | <input type="checkbox"/> 2. medizinische Gruppe: |
| <input type="checkbox"/> ohne Sehhilfe erfüllt | <input type="checkbox"/> ohne Sehhilfe erfüllt |
| <input type="checkbox"/> nur mit Sehhilfe erfüllt | <input type="checkbox"/> nur mit Sehhilfe erfüllt |
| <input type="checkbox"/> nicht erfüllt | <input type="checkbox"/> nicht erfüllt |
| <input type="checkbox"/> Eine Beurteilung durch eine Ärztin/einen Arzt nach Artikel 51 ist notwendig. | <input type="checkbox"/> Eine Beurteilung durch eine Ärztin/einen Arzt nach Artikel 51 ist notwendig. |

Untersuchungsdatum:

.....

Global Location Number (GLN) der Ärztin/des Arztes:

.....

Stempel und Unterschrift der Ärztin/des Arztes:

.....

Obligatorische Ausbildungen

1. Nothilfekurs

1.1 Handlungskompetenzen

Die Lernenden:

- 1.12 nehmen bei Unfällen eine Lagebeurteilung vor, sichern die Unfallstelle so, dass Folgeunfälle vermieden werden, und alarmieren die Rettungskräfte;
- 1.13 wenden grundlegende Massnahmen an, die bei einer verletzten Person bis zum Einsatz ärztlicher Hilfe zur Erhaltung der lebenswichtigen Körperfunktionen getroffen werden müssen.

1.2 Lerninhalte

- 1.21 Rettungsmassnahmen in der richtigen Reihenfolge (Lagebeurteilung, Sicherung der Unfallstelle, Alarmierung)
- 1.22 Lebensrettende Sofortmassnahmen nach den aktuellen Erkenntnissen und Vorgaben der Medizin und des Rettungswesens: insbesondere Patientenbeurteilung, richtige Lagerung, Beatmung bei Atemstillstand, Vorkehren bei schweren Blutungen und Grundlagen der Herzmassage.

1.3 Anbieter

1.31 Voraussetzungen für die Anerkennung

Ein Anbieter wird anerkannt, sofern die Voraussetzungen gemäss Ziffer 8.1 erfüllt sind.

1.32 Bewerbung um die Anerkennung

Wer als Anbieter anerkannt werden will, muss ein Gesuch gemäss Ziffer 8.2 einreichen.

1.33 Anerkennungsverfahren

Für das Anerkennungsverfahren ist Ziffer 8.3 massgeblich.

1.34 Meldepflicht

Der Anbieter untersteht der Meldepflicht gemäss Ziffer 8.4.

1.35 Entzug der Anerkennung

Für den Entzug der Anerkennung ist Ziffer 8.5 massgeblich.

1.4 Kursleitung, Assistenten und Assistentinnen

1.41 Handlungskompetenzen

Der Kursleiter und die Kursleiterin erteilen den Nothilfekurs auf der Grundlage des Lehrplans gemäss Ziffer 8.1113 fachlich korrekt und mit

geeigneten pädagogisch-didaktischen Methoden. Sie motivieren die Kursteilnehmenden, bei einem Unfall aktiv Hilfe zu leisten.

Der Assistent und die Assistentin erteilen unter der Verantwortung eines Kursleiters oder einer Kursleiterin einzelne Elemente des Nothilfekurses auf der Grundlage des Lehrplans gemäss Ziffer 8.1113 fachlich korrekt und mit geeigneten pädagogisch-didaktischen Methoden. Sie motivieren die Kursteilnehmenden, bei einem Unfall aktiv Hilfe zu leisten.

1.42 Ausbildung

Wer als Kursleiter oder Kursleiterin tätig sein will, muss die folgenden Anforderungen erfüllen:

1.421 berufliche Qualifikation im Gesundheits- oder Rettungswesen oder fachliche Ausbildung von mindestens vier Tagen à sieben Stunden, einschliesslich kurzer Pausen, gemäss den Vorgaben der kantonalen Behörde.

1.422 methodisch-didaktische Ausbildung von mindestens drei Tagen à sieben Stunden, einschliesslich kurzer Pausen, gemäss den Vorgaben der kantonalen Behörde oder gleichwertige Ausbildung.

Von einem Kurstag à sieben Stunden dürfen maximal zwei Stunden im Rahmen eines eLearning-Moduls angeboten werden.

Wer als Assistent oder Assistentin tätig sein will, muss die folgenden Anforderungen erfüllen:

1.423 berufliche Qualifikation im Gesundheits- oder Rettungswesen oder fachliche Ausbildung von mindestens zwei Tagen à sieben Stunden, einschliesslich kurzer Pausen, gemäss den Vorgaben der kantonalen Behörde beziehungsweise der von ihr beauftragten Stelle;

1.424 methodisch didaktische Ausbildung von mindestens einem Tag à sieben Stunden, einschliesslich kurzer Pausen, gemäss den Vorgaben der kantonalen Behörde beziehungsweise der von ihr beauftragten Stelle oder gleichwertige Ausbildung.

Von einem Kurstag à sieben Stunden dürfen maximal zwei Stunden im Rahmen eines eLearning-Moduls angeboten werden.

1.43 Weiterbildung

Kursleiter und Kursleiterinnen müssen sich ab der Aufnahme der Unterrichtstätigkeit in Nothilfekursen jeweils innert vier Jahren mindestens sechs Tage à sieben Stunden, einschliesslich kurzer Pausen, weiterbilden. Vier Tage à sieben Stunden müssen medizinisch-fachliche Themen und zwei Tage à sieben Stunden methodisch-didaktische Themen beinhalten.

Assistenten und Assistentinnen müssen sich ab der Aufnahme der Unterrichtstätigkeit in Nothilfekursen jeweils innert vier Jahren

mindestens drei Tage à sieben Stunden, einschliesslich kurzer Pausen, weiterbilden. Zwei Tage à sieben Stunden müssen medizinisch-fachliche Themen und ein Tag à sieben Stunden methodisch-didaktische Themen beinhalten.

Von einem Kurstag à sieben Stunden dürfen maximal zwei Stunden im Rahmen eines eLearning-Moduls angeboten werden.

Wer länger als vier Jahre nicht mehr als Kursleiter, Kursleiterin, Assistent oder Assistentin tätig war und diese Tätigkeit wieder aufnehmen will, muss die jeweils vorgeschriebene Weiterbildung vor der Wiederaufnahme der Tätigkeit nachweisen. Angerechnet wird die Weiterbildung, die in den vergangenen vier Jahren besucht wurde.

1.44 Aufstieg des Assistenten oder der Assistentin

Wer die Ausbildung als Assistent oder Assistentin absolviert hat und als Kursleiter oder Kursleiterin tätig sein will, muss die folgenden Anforderungen erfüllen:

1.441 berufliche Qualifikation im Gesundheits- oder Rettungswesen oder ergänzende fachliche Ausbildung von mindestens zwei Tagen à sieben Stunden, einschliesslich kurzer Pausen, gemäss den Vorgaben der kantonalen Behörden beziehungsweise der von ihnen beauftragten Stelle;

1.442 ergänzende methodisch-didaktische Ausbildung von mindestens zwei Tagen à sieben Stunden, einschliesslich kurzer Pausen, gemäss den Vorgaben der kantonalen Behörden beziehungsweise der von ihnen beauftragten Stelle oder gleichwertige Ausbildung.

Von einem Kurstag à sieben Stunden dürfen maximal zwei Stunden im Rahmen eines eLearning-Moduls angeboten werden.

1.5 Durchführung

1.51 Das Unterrichtslokal muss für die Durchführung der praktischen Übungen geeignet sein (z.B. Grösse).

1.52 Die Lerninhalte sind schwerpunktmässig anhand von praktischen Übungen zu vermitteln (Anteil Theorie: 30%, Anteil praktische Übungen: 70%). Um zu gewährleisten, dass alle Kursteilnehmenden die praktischen Übungen durchführen können, muss genügend Unterrichtsmaterial in guter Qualität vorhanden sein.

1.52 Die Klassengrösse darf zwölf Personen nicht übersteigen. Wird der Ausbilder oder die Ausbilderin von einer zweiten Person assistiert, sind 20 Personen erlaubt.

1.6 Umsetzungsfrist für neue Vorgaben

Ändern die kantonalen Behörden beziehungsweise die von ihnen mit der Durchführung des Anerkennungsverfahrens beauftragte Stelle die Vorgaben betreffend den Nothilfekurs (zum Beispiel: Einführung eines

neuen Patientenbeurteilungsschemas), so ist auch eine angemessene Frist für deren Umsetzung festzulegen.

2. Kurs Verkehrskunde

2.1 Handlungskompetenzen

Die Fahrschüler und Fahrschülerinnen:

- 2.11 wissen, welche Handlungskompetenzen sie sich während der Fahrausbildung aneignen müssen und wie sie die Fahrausbildung organisieren können. Sie sind motiviert, sich vertieft mit den Verkehrsvorschriften auseinanderzusetzen;
- 2.12 wenden Basis-Grundsätze des Verkehrssehens an. Ihnen ist bewusst, welche Auswirkungen mangelnde Fahrfähigkeit und Aufmerksamkeit auf das Fahren haben. Sie sind sich ihrer Fahrmotive und ihrer Verantwortung im Strassenverkehr bewusst;
- 2.13 können in konkreten Verkehrssituationen (dargestellt in Bild, Film oder Animation) die Verkehrspartner und Verkehrspartnerinnen einschätzen und daraus ableiten, wie man sich in der entsprechenden Situation am sichersten verhält;
- 2.14 können in konkreten Verkehrssituationen (dargestellt in Bild, Film oder Animation) Gefahren erkennen und daraus ableiten, wie man sich in der entsprechenden Situation am sichersten verhält.

2.2 Lerninhalte

2.21 Modul 1

Fahrmotive, Anforderungen an einen sicheren Fahrer oder eine sichere Fahrerin, rechtliche Vorgaben und Ablauf der Fahrausbildung, Verwendung des Ausbildungshefts, Verantwortung des Fahrers/der Fahrerin, Grundregel nach Artikel 26 SVG (Bedeutung und Akzeptanz der Verkehrsregeln)

2.23 Modul 2

Wahrnehmung im Verkehr, Fahrfähigkeit (Fitness, persönliche Verfassung, Wirkung von psychoaktiven Substanzen, Sanktionen und weitere rechtliche Folgen bei Fahren trotz Fahrunfähigkeit), Aufmerksamkeit (Reaktionszeit, Ablenkung), Einflüsse auf den Fahrstil und das Fahrverhalten (Fahrmotive, Begleitumstände)

2.24 Modul 3

Verkehrspartner beobachten und einschätzen, Umgang mit schwächeren Verkehrsteilnehmenden, Motorradfahrende als besonders gefährdete Verkehrsteilnehmende (häufige Unfallursachen Personenwagen-Motorrad, Prävention), Gefahrenwahrnehmung

- 2.25 Modul 4
Häufige Gefahrenquellen: andere Verkehrsteilnehmende, besondere Strassenarten, Witterungs- und Strassenverhältnisse; Vermeidung und Bewältigung von gefährlichen Situationen (Wahrnehmung und richtige Einschätzung von Verkehrssituationen, Vorsicht, Anpassen der Geschwindigkeit)
- 2.3 Anbieter
- 2.31 Anbieter haben der kantonalen Behörde das Datum der Kursaufnahme schriftlich anzuzeigen und folgende Dokumentationen beizulegen:
- 2.311 Kurslokal (Adresse, Anzahl Schülerplätze, Einrichtungen usw.);
- 2.312 Kursgestaltung und Kurskosten;
- 2.313 verwendete Lehrmittel;
- 2.314 eingesetzte Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen.
- 2.32 Wer den Kurs Verkehrskunde mit integriertem eLearning-Modul anbieten will, muss zusätzlich nachweisen, dass die Anerkennungsvoraussetzungen gemäss Ziffer 8.121 erfüllt sind.
- 2.4 Durchführung
- 2.41 Die Reihenfolge der Ausbildungsmodule darf nicht verändert werden.
- 2.42 Das Unterrichtslokal muss die aktuellen Anforderungen an Sicherheit, Gesundheit und Hygiene erfüllen sowie mit den üblichen technischen Hilfsmitteln für die Erteilung des Unterrichts ausgestattet sein.
- 2.43 Die Unterrichtsmaterialien müssen die zu vermittelnden Lerninhalte möglichst realitätsnah illustrieren (multimediale und interaktive Lehr- und Lernmittel). Sie sind durch die kantonale Behörde zu genehmigen.
- 2.44 Die Klassengrösse darf zwölf Personen nicht übersteigen.
- 2.45 Der Fahrlehrer oder die Fahrlehrerin muss über einen Lehrplan verfügen, der die zu vermittelnden Kompetenzen und die Lerninhalte nach Ziffer 2.1 und 2.2 präzisiert und die geplante Durchführung sowie die Unterrichtsmethoden dokumentiert.
- 2.46 Jedem Kursabsolventen und jeder Kursabsolventin ist eine geeignete Dokumentation zur persönlichen Verwendung abzugeben.
- 3. Fahrtechnische Grundschulung in der Personenwagenausbildung**
- 3.1 Handlungskompetenzen
- Die Fahrschüler und Fahrschülerinnen:
- 3.11 sind sich bewusst, welche physikalischen Kräfte beim Fahren wirken und welche Grenzen ihnen dadurch gesetzt werden. Sie schätzen den Brems- und Anhalteweg korrekt ein und führen eine Vollbremsung aus;

3.12 treffen vor Beginn der Fahrt Vorkehrungen, um beim Fahren Treibstoff zu sparen und stellen Überlegungen an, wie sie das Fahrzeug möglichst umweltverträglich einsetzen können; sie fahren vorausschauend und setzen die Prinzipien der umweltschonenden und energieeffizienten Fahrweise um.

3.2 Lerninhalte

Die fahrtechnische Grundschulung beinhaltet:

3.21 das korrekte Einschätzen und das Erleben des Brems- und des Anhalteweges unter Einbezug der Witterungs- und Strassenverhältnisse und unter Berücksichtigung der physikalischen Kräfte, die beim Fahren wirken sowie das Trainieren der Vollbremsung (Modul 1);

3.22 Theorie und Praxis einer umweltschonenden und energieeffizienten Fahrweise (Modul 2).

3.3 Anbieter

Anbieter haben der kantonalen Behörde das Datum der Kursaufnahme schriftlich anzuzeigen und folgende Dokumentationen beizulegen:

3.31 den in der Regel für Modul 1 benützten Ausbildungsplatz (Ort, Treffpunkt, Einrichtungen usw.);

3.32 Kursgestaltung und Kurskosten;

3.33 eingesetzte Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen.

3.4 Durchführung

3.41 Grundprinzipien

Die Lerninhalte sind ab dem Beginn der Fahrausbildung zu vermitteln und die Handlungskompetenzen sukzessive aufzubauen. In den Modulen 1 und 2 sind die wichtigsten Lerninhalte anhand praktischer Fahrübungen vertieft zu vermitteln und zu üben.

3.42 Modul 1

Das Modul 1 muss auf einem Platz durchgeführt werden, der:

3.421 alle Anforderungen gemäss Ziffer 7.41 erfüllt; oder

3.422 so gestaltet ist, dass die Länge der Anfahrtsstrecke vor der Aktionsfläche eine stabilisierte Geschwindigkeit von 50 km/h ermöglicht und eine gefahrlose Durchführung sowie die Vermittlung der vorgeschriebenen Handlungskompetenzen möglich ist.

3.43 Modul 2

Die für das umweltschonende und energieeffiziente Fahren eingesetzten Personenwagen müssen über Geräte zur Ermittlung des Treibstoffverbrauchs verfügen. Die Geräte müssen gut sichtbar Aufschluss über den Momentan- und Durchschnittsverbrauch geben.

- 3.44 Der Fahrlehrer oder die Fahrlehrerin muss über einen Lehrplan verfügen, der die zu vermittelnden Kompetenzen und die Lerninhalte nach Ziffer 3.1 und 3.2 präzisiert und die geplante Durchführung sowie die Unterrichtsmethoden dokumentiert.

4. Praktische Grundschulung in der Motorradausbildung

4.1 Handlungskompetenzen

Die Fahrschüler und Fahrschülerinnen:

- 4.11 überprüfen vor der Fahrt die Betriebssicherheit ihres Motorrads und ziehen eine qualitativ gute und angemessene Sicherheitsausrüstung an;
- 4.12sind in der Lage, ihr Motorrad in technischer Hinsicht korrekt zu bedienen;
- 4.13sind in der Lage, ihr Motorrad in technischer Hinsicht auch im öffentlichen Strassenverkehr korrekt zu bedienen;

-
- 4.14 sind in der Lage, in der Ebene, in der Steigung und im Gefälle anzufahren und sich sicher in den öffentlichen Strassenverkehr einzufügen;
- 4.15 nehmen selbständig und sicher am öffentlichen Strassenverkehr teil und berücksichtigen dabei insbesondere das Verhalten der Verkehrspartner.
- 4.16 befahren Kurven mit korrekter Blicktechnik und Kurvenlinie sowie angemessener Geschwindigkeit;
- 4.17 sind in der Lage, auch aus höheren Geschwindigkeiten reaktionsschnell und sicher zu bremsen.
- 4.2 Lerninhalte
- 4.21 Modul 1
Betriebssicherheit des Fahrzeugs, Sicherheitsausrüstung, Einüben der Fahrzeugbedienung anhand von verschiedenen praktischen Übungen, motorradspezifische Fahrbahnbenützung und Blicktechnik, Bremsen, Befahren von Verzweigungen und damit verbundene Risiken, Rücksichtnahme auf Verkehrspartner
- 4.22 Modul 2
Vertiefung der Themen Bremsen, Befahren von Verzweigungen, Umgang mit Verkehrspartnern anhand von praktischen Übungen, selbständiges Fahren im Verkehr, defensive Fahrweise
- 4.23 Modul 3
Fahrzeugbedienung bei höheren Geschwindigkeiten, Fahren auf Überlandstrecken, Geschwindigkeitsgestaltung, Befahren von Kurven, motorradspezifische Gefahren, umweltschonende und energieeffiziente Fahrweise, Fahrmotive und deren Einfluss auf den Fahrstil, Selbsteinschätzung
- 4.3 Anbieter
Anbieter haben der kantonalen Behörde die Kursaufnahme schriftlich anzuzeigen und folgende Dokumentationen beizulegen:

- 4.31 den in der Regel benützten Ausbildungsplatz (Ort, Treffpunkt, Einrichtungen usw.);
- 4.32 die Kursgestaltung und die Kurskosten;
- 4.33 den (die) eingesetzten Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen.
- 4.4 Durchführung
- 4.41 Das erste, zweite und dritte Modul sind an verschiedenen Tagen durchzuführen.
- 4.42 Die Reihenfolge der Module darf nicht verändert werden.
- 4.43 Die Fahrübungen sind stufengerecht (von einfachen über mittlere zu anspruchsvollen Übungen) aufzubauen. Sie sind je nach Lernziel und gemäss Vorgabe im Musterlehrplan auf einem verkehrsfreien Ausbildungsplatz oder im öffentlichen Strassenverkehr durchzuführen.
- 4.44 Die Module, die gemäss dem Musterlehrplan auf einem Ausbildungsplatz stattfinden, müssen an einem Ort durchgeführt werden, der sich zur Vermittlung der Handlungskompetenzen nach Ziffer 4.1 und der Lerninhalte gemäss Ziffer 4.2 eignet.
- 4.45 Zu Beginn jedes Moduls sind der Lernfahrausweis und der Fahrzeugausweis sowie zu Beginn des zweiten und dritten Moduls die Kursbestätigungen der bereits besuchten Module zu kontrollieren.
- 4.46 Ein Modul darf nur durchgeführt werden, wenn mindestens zwei und höchstens fünf Fahrschüler oder Fahrschülerinnen teilnehmen.
- 4.47 Der Fahrlehrer oder die Fahrlehrerin muss über einen Lehrplan verfügen, der die zu vermittelnden Kompetenzen und die Lerninhalte nach Ziffer 4.1 und 4.2 präzisiert und die geplante Durchführung sowie die Unterrichtsmethoden dokumentiert.
- 4.48 An der praktischen Grundschulung muss mit einem Motorfahrzeug der entsprechenden Kategorie teilgenommen werden.
- 4.49 An der praktischen Grundschulung dürfen Inhaber und Inhaberinnen eines gültigen Lernfahrausweises teilnehmen, die fähig sind, mit einem Motorrad der entsprechenden Kategorie selbständig und sicher an den Kursort zu fahren.
- 4.50 Der Fahrlehrer oder die Fahrlehrerin darf Personen von der Teilnahme ausschliessen, die keine motorradspezifische Sicherheitsausrüstung tragen.

5. **Traktorfahrkurs**

5.1 Handlungskompetenzen

Die Teilnehmenden:

- 5.11 überprüfen vor der Fahrt die Betriebssicherheit ihrer Fahrzeuge (Traktor und Anhänger) und nehmen die nötigen Einstellungen vor;
- 5.12sind mit den Fahrzeugen vertraut und manövrieren diese sicher unter Berücksichtigung der Platzverhältnisse mit korrekter Blicktechnik;
- 5.13führen die Fahrzeuge sicher, vorausschauend, partnerschaftlich und unter Berücksichtigung der Fahrdynamik durch den Strassenverkehr;
- 5.14kennen die häufigsten Unfallursachen;
- 5.15können ihren Verkehrssinn selbständig weiterentwickeln, mögliche Gefahren frühzeitig erkennen und angemessen darauf reagieren.

5.2 Lerninhalte

Rundumkontrolle (Überprüfung Betriebssicherheit); Einstellungen am Fahrzeug; Manövrieren; Fahren im Verkehr; Fahrtechnik; Verkehrstaktik; Grundlagen der Fahrdynamik; Blicktechnik; Geschwindigkeitsgestaltung; Bremstechnik; Sicherheitsabstand; vorausschauende, defensive und partnerschaftliche Fahrweise; Anwendung der Verkehrsregeln; Einschätzen von Verkehrspartnern; Gefahrenerkennung; Kenntnis der häufigsten Unfallursachen.

5.3 Anbieter

5.31 Voraussetzungen für die Anerkennung

Ein Anbieter wird anerkannt, sofern die Voraussetzungen gemäss Ziffer 8.1 erfüllt sind.

5.32 Bewerbung um die Anerkennung

Wer als Anbieter anerkannt werden will, muss ein Gesuch gemäss Ziffer 8.2 einreichen.

5.33 Anerkennungsverfahren

Für das Anerkennungsverfahren ist Ziffer 8.3 massgeblich.

5.34 Der Anbieter untersteht der Meldepflicht gemäss Ziffer 8.4.

5.35 Entzug der Anerkennung

Für den Entzug der Anerkennung ist Ziffer 8.5 massgeblich.

5.4 Durchführung

5.41 Anbieter:

5.411 Sie rüsten für die Dauer des Kurses die Teilnehmenden mit Schutzwesten und Funkgeräten aus.

- 5.412 Sie bauen den Kurs stufengerecht auf. Er soll sich von einfachen Lenkübungen mit Solofahrzeugen über Übungen im Verkehr bis hin zu Manövrierübungen mit Anhängern erstrecken.
- 5.42 Instruktoren und Instruktoreninnen:
Sie dürfen nicht mehr als fünf Kursteilnehmende gleichzeitig unterrichten.
- 5.43 Fahrzeuge:
- 5.431 Die Traktoren müssen mit zwei Aussenrückspiegeln ausgerüstet sein.
- 5.432 Die Anhänger müssen ein Garantiegewicht von mindestens 3,5 t aufweisen.
- 5.433 Sowohl die Traktoren als auch mitgeführte Anhänger sind für die Dauer des Kurses hinten gut sichtbar mit einem Zeichen für Lernfahrzeuge gemäss Anhang 4 Ziffer 5 VTS zu versehen.
- 5.44 Teilnehmende:
- 5.441 Sie haben den Fahrzeugausweis, den Lernfahrausweis sowie die Anmeldebestätigung gemäss Anhang 2 mitzubringen.
- 5.442 Sie müssen vor dem Kurs die Betriebssicherheit und die Ausrüstung ihrer Fahrzeuge überprüfen.
- 5.443 Sie besuchen den Kurs mit betriebssicheren Landwirtschaftstraktoren (Höchstgeschwindigkeit bis 40 km/h) und Anhängern. Letztere müssen ihnen nicht vom Veranstalter zur Verfügung gestellt werden.
- 5.444 Wer nicht fähig ist, die vom Instruktor oder von der Instruktorin gestellten Aufgaben zu lösen oder seinen beziehungsweise ihren Anweisungen nicht Folge leistet und dadurch die Sicherheit der Kursteilnehmenden oder anderer Verkehrsteilnehmenden gefährdet, ist unmittelbar wegzuweisen. Es darf keine Bestätigung über den Abschluss des Kurses ausgestellt werden.
- 5.445 Lässt das Verhalten eines Kursteilnehmers oder einer Kursteilnehmerin an seiner oder ihrer Eignung zum Führen von Landwirtschaftstraktoren zweifeln, erstattet der Instruktor oder die Instruktorin der zuständigen kantonalen Behörde Meldung. Diese klärt den Sachverhalt ab und trifft gegebenenfalls die nötigen Massnahmen.

6. Mindestausbildung zum Führen von Gesellschaftswagen

6.1 Handlungskompetenzen

Die Fahrschüler und Fahrschülerinnen:

- 6.11 sind nach der Vorschulung in der Lage, das Fahrzeug zu bedienen und die einzelnen Bewegungsabläufe auszuführen;
- 6.12 beherrschen nach der Grundsulung die Fahrzeugbedienung und haben Automatismen für die einzelnen Bewegungsabläufe entwickelt. Sie sind in der Lage, in der Ebene, in der Steigung und im Gefälle anzufahren und sich sicher in den Verkehr einzufügen;
- 6.13 führen ihr Fahrzeug nach der Hauptsulung unter Berücksichtigung der Verkehrsvorschriften mit der korrekten Blicktechnik durch den Verkehr unter gleichzeitiger Mitbeobachtung des Verhaltens der anderen Verkehrsteilnehmenden;
- 6.14 führen nach der Perfektionssulung ihr Fahrzeug regelkonform, sicher, partnerschaftlich, umweltschonend, energieeffizient und verantwortungsvoll durch den Strassenverkehr.

6.2 Lerninhalte

Inhalte der Vor-, Grund-, Haupt- und Perfektionssulung gemäss dem Lehrplan der zuständigen Organisation der Arbeitswelt. Die Inhalte sind den Vorkenntnissen der Fahrschüler und Fahrschülerinnen wie folgt anzupassen. Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises:

- 6.21 der Kategorie B, C1 oder D1 müssen eine vollständige praktische Fahrausbildung absolvieren;
- 6.22 der Kategorie C, welche die Fahrpraxis nach Artikel 31 Absatz 2 nicht nachweisen können, müssen eine ergänzende praktische Fahrausbildung absolvieren.

6.3 Anbieter

Anbieter haben der kantonalen Behörde die Kursaufnahme schriftlich anzuzeigen und folgende Dokumentationen beizulegen:

- 6.31 den in der Regel benützten Ausgangspunkt (Ort, Treffpunkt);
 - 6.32 eingesetzte Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen sowie Ausbilder und Ausbilderinnen nach Artikel 23j Absatz 1 Buchstabe a E-FV.
- 6.4 **Durchführung**
- 6.41 Die Mindestausbildung ist gemäss dem Lehrplan der zuständigen Organisation der Arbeitswelt aufzubauen (Vor-, Grund-, Haupt- und Perfektionsschulung).
 - 6.42 Zusätzliche Lernfahrten ausserhalb des Lehrplanes sind im Rahmen von Artikel 15 Absatz 1 des Strassenverkehrsgesetzes zulässig.
 - 6.43 Sofern Lektionen unterstützend auf vom ASTRA zugelassenen Fahr simulatoren geschult werden, darf die kantonale Behörde diese Lektionen zeitlich anrechnen.

7. Weiterausbildung während der Probezeit

7.1 Handlungskompetenzen

Die Ausweisinhaber und Ausweisinhaberinnen:

- 7.11 setzen sich mit jugendtypischen Unfallursachen auseinander, erkennen ihr eigenes Unfallrisiko und werden sich der Unfallfolgen für alle Beteiligten bewusst;
- 7.12 reflektieren ihren Fahrstil und gewinnen aus praktischen Fahrerlebnissen sowie einer Feedbackfahrt Erkenntnisse für die Weiterentwicklung einer sicheren, partnerschaftlichen, energieeffizienten und umweltschonenden Fahrweise.

7.2 Lerninhalte

- 7.21 Analyse von jugendtypischen Unfällen (unter besonderer Berücksichtigung der physikalischen Kräfte, die beim Fahren wirken);
- 7.22 Vertiefen der Kenntnisse über die wesentlichen Einflussfaktoren von Unfällen (mangelnde Verständigung zwischen den Verkehrsteilnehmenden, Ablenkung, Fehleinschätzung der Anhaltstrecke und des erforderlichen Abstandes zwischen Fahrzeugen, überhöhte Geschwindigkeit in Kurven unter Berücksichtigung des Einflusses von Fahrassistenzsystemen);
- 7.23 Diskussion von Fahrmotiven und Fahrstil, insbesondere Rückmeldungen von Kursteilnehmenden zum persönlichen Fahrstil mit dem Themenschwerpunkt sichere, energieeffiziente und umweltschonende Fahrweise;
- 7.24 Erkenntnisse aus der Weiterausbildung im Hinblick auf die Umsetzung des Gelernten bei der Teilnahme am Strassenverkehr.

7.3 Anbieter

- 7.31 Voraussetzungen für die Anerkennung

Ein Anbieter wird anerkannt, sofern die Voraussetzungen gemäss Ziffer 8.1 erfüllt sind.

7.32 Bewerbung um die Anerkennung

Wer als Anbieter anerkannt werden will, muss ein Gesuch gemäss Ziffer 8.2 einreichen.

7.33 Anerkennungsverfahren

Für das Anerkennungsverfahren ist Ziffer 8.3 massgeblich.

7.34 Entzug der Anerkennung§

Für den Entzug der Anerkennung ist Ziffer 8.5 massgeblich.

7.35 Meldepflicht

Der Anbieter untersteht der Meldepflicht gemäss Ziffer 8.4.

7.36 Pflicht gegenüber Moderatoren und Moderatorinnen

Jeder Anbieter hat den bei ihm tätigen Moderatoren und Moderatorinnen die Erteilung von Weiterausbildungskursen zu bestätigen (Anh. 1a Ziff. 2.1711 E-FV).

7.4 Durchführung

7.41 Die Weiterausbildung darf nur auf Plätzen durchgeführt werden, welche eine gefahrlose Durchführung und die Erreichung der Weiterausbildungsziele gewährleisten und die folgenden Mindestanforderungen erfüllen:

7.411 die Länge der Anfahrtsstrecke vor der Aktionsfläche muss eine stabilisierte Geschwindigkeit von 50 km/h ermöglichen; zusätzlich werden benötigt:

7.412 eine Bewässerungsmöglichkeit;

7.413 eine gut einsehbare Geschwindigkeitsmessanlage;

7.414 zweckmässige Kommunikationsmittel;

7.415 ein Gleitbelag für den Kurvenbereich;

7.416 genügend Pylonen und Messbänder;

7.417 ein Witterungsschutz für die Teilnehmenden (Unterstand);

7.418 Feuerlöscher und Nothilfe-Set in zweckmässiger Nähe.

7.42 Die Lerninhalte sind durch Gruppengespräche (Ziff. 7.21 und 7.24), das Erlebenlassen von standardisierten Fahrsituationen unter realitätsnahen Bedingungen (Ziff. 7.22) sowie anhand einer Fahrt im öffentlichen Strassenverkehr (Ziff. 7.23) zu vermitteln. Die Erkenntnisse aus den Fahrsituationen und der Fahrt im öffentlichen Strassenverkehr sind zusätzlich im Gruppengespräch aufzuarbeiten und zu vertiefen.

7.43 Die Weiterausbildung ist in Gruppen von maximal zwölf Personen durchzuführen. Eine Gruppe besteht entweder aus Inhabern oder

Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe der Kategorien A und A2 oder aus Inhabern oder Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe der Kategorie B. Eine Gruppe aus Inhabern oder Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe der Kategorien A und A2 muss aus mindestens drei Teilnehmenden bestehen. Eine Gruppe aus Inhabern und Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe der Kategorie B muss aus mindestens sechs Teilnehmenden bestehen. Wer den Führerausweis auf Probe der Kategorien A oder A2 und B besitzt, kann wählen, ob er den Weiterausbildungstag mit einem Motorrad der Kategorie A oder A2 oder mit einem Motorwagen der Kategorie B besuchen will.

- 7.44 Eine Gruppe ist von so vielen Moderatoren oder Moderatorinnen zu betreuen, wie dies für eine gefahrlose Durchführung des Weiterausbildungstages und zur Erreichung seiner Ziele notwendig ist.
- 7.45 Der Weiterausbildungstag ist grundsätzlich mit dem eigenen Fahrzeug zu besuchen. Der Anbieter kann Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmern, die kein eigenes Fahrzeug besitzen, Kursfahrzeuge zur Verfügung stellen.
- 7.46 Treten während der Weiterausbildung Zweifel an der Fahreignung des Ausweisinhabers oder der Ausweisinhaberin auf, so ist der Anbieter befugt, dies der kantonalen Behörde zu melden.
- 7.5 Moderatoren und Moderatorinnen
- 7.51 Bewilligung
Moderatoren und Moderatorinnen der Weiterausbildung benötigen eine Bewilligung nach Artikel 23a E-FV.
- 7.52 Ausbildungsstätten
Ausbildungsstätten für Moderatoren und Moderatorinnen, müssen von der kantonalen Behörde anerkannt werden. Die Anerkennung für das Hauptmodul wird erteilt, wenn die Voraussetzungen gemäss Ziffer 8.1 erfüllt sind.

8. Anerkennung

8.1 Voraussetzungen

8.1.1 *Anbieter von obligatorischen Aus- oder Weiterbildungskursen*

Organisationen, die eine Anerkennung der kantonalen Behörde benötigen, werden anerkannt, sofern die allgemeinen Voraussetzungen spez gemäss Ziffer 8.111 und die gegebenenfalls vorgeschriebenen spezifischen Voraussetzungen von Ziffer 8.112 erfüllt sind.

8.1.1.1 Allgemein

8.1111 Die Leitung bietet Gewähr für die einwandfreie Führung der Organisation und die sachkundige Überwachung des Unterrichts;

8.1112 Es stehen genügend Lehrkräfte mit den erforderlichen fachlichen und pädagogisch-didaktischen Fähigkeiten zur Verfügung;

8.1113 Es liegt ein Lehrplan vor, der die Lernziele und -inhalte, die zur Erreichung der Handlungskompetenzen erforderlich sind, präzisiert und die geplante Durchführung sowie die Unterrichtsmethoden dokumentiert;

8.1114 Es ist ein Unterrichtslokal vorhanden, das die jeweils aktuellen Anforderungen an Sicherheit, Gesundheit und Hygiene erfüllt und mit den üblichen technischen Hilfsmitteln für den Unterricht ausgestattet ist;

8.1115 Es ist geeignetes Unterrichtsmaterial vorhanden. Werden praktische Aus- oder Weiterbildungen angeboten, müssen zusätzlich geeignete Fahrzeuge, Plätze und Fahrstrecken vorhanden sein;

8.1116 Es wird ein internes Qualitätssicherungssystem betrieben, das die Erreichung der jeweils vorgeschriebenen Lernziele unterstützt und zur Qualität der Vermittlung der jeweils vorgeschriebenen Lerninhalte der Aus- oder Weiterbildung beiträgt.

8.1.1.2 Spezifisch

8.1121 Anbieter des Nothilfekurses müssen gültige Arbeitsverträge mit den eingesetzten Ausbildern und Ausbilderinnen vorlegen und nachweisen, dass:

- a. die eingesetzten Ausbilder und Ausbilderinnen die Handlungskompetenzen gemäss Ziffer 1.41 besitzen und die Aus- und Weiterbildung gemäss den Ziffern 1.42 und 1.43 besucht haben; und
- b. eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung mit einer die Anerkennungsperiode abdeckenden Laufzeit vorhanden ist.

- 8.1122 Anbieter des Traktorfahrkurses müssen für die Benützung der Ausbildungsplätze und -strecken eine Einwilligung des Eigentümers oder der Eigentümerin beziehungsweise der Ortspolizeibehörde vorlegen und nachweisen, dass:
- eine genügende Haftpflichtversicherung und eine Vollkaskoversicherung für die Fahrzeuge der Kursteilnehmer und Kursteilnehmerinnen vorhanden ist; und
 - Instruktoren oder Instruktorinnen mit einer Fahrlehrerbewilligung der Kategorie C eingesetzt werden, die mit dem Einsatz von Landwirtschaftstraktoren vertraut sind, mit landwirtschaftlichen Anhängerzügen umzugehen verstehen und befähigt sind, Gruppenunterricht und Kollektivfahrtschule zu erteilen.
- 8.1123 Anbieter des Weiterausbildungstages für Inhaber und Inhaberinnen des Führerausweises auf Probe müssen den Kurs öffentlich anbieten (ausgenommen ist der Weiterausbildungskurs der Armee) und nachweisen, dass:
- sie über Unterrichtslokalitäten, -plätze, und -material sowie über so viele Personenwagen mit Geräten zur Ermittlung des Treibstoffverbrauches oder Fahrsimulatoren verfügen, dass eine gefahrlose Durchführung der Weiterausbildung und die Erreichung ihrer Ziele gewährleistet ist;
 - sie mindestens vier Moderatoren oder Moderatorinnen einsetzen können; die Moderatoren oder Moderatorinnen, die Inhaber oder Inhaberin des Führerausweises auf Probe der Kategorie A oder A2 weiterausbilden, müssen zusätzlich über eine Fahrlehrerbewilligung der Kategorie A verfügen;
 - eine genügende Haftpflichtversicherung und eine Vollkaskoversicherung für die Fahrzeuge der Kursteilnehmer und Kursteilnehmerinnen vorhanden ist;
 - eine Bewilligung des ASTRA vorliegt, falls sie Fahrsimulatoren einsetzen wollen. Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Anbieter, der sich um eine Anerkennung bewirbt, nachweist, dass sich die Fahrsimulatoren für die Vermittlung der Lerninhalte und zur Erreichung der Ziele der Weiterausbildung eignen.
- 8.1124 Organisationen, welche die Weiterbildung gemäss Artikel 16 CZV anbieten, dürfen nur Lehrkräfte beschäftigen, die eine Lehrbewilligung nach Artikel 23 CZV besitzen.
- 8.1125 Ausbildungsstätten für Moderatoren und Moderatorinnen, die das Hauptmodul anbieten (Anh. 1a Ziff. 2.123 E-FV), müssen in der Lage sein, für die Moderatoren und Moderatorinnen, die bei ihnen ausgebildet werden, Praktikumsplätze zu vermitteln und für eine gute Praktikumsbetreuung zu sorgen.

8.12 *Anbieter von obligatorischen Aus- oder Weiterbildungskursen mit integriertem eLearning-Modul*

8.121 Für die Durchführung von Aus- oder Weiterbildungskursen mit integriertem eLearning-Modul müssen zusätzlich zu den Voraussetzungen gemäss Ziffer 8.111 und gegebenenfalls Ziffer 8.112 die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

8.1211 Die Lerninhalte, die mit integriertem eLearning-Modul angeboten werden, müssen dafür geeignet sein.

8.1212 Das eLearning-Modul muss Texte, Bilder, Schemas, Animationen/Filme, interaktive Übungen und Ähnliches enthalten. Jedes dieser Elemente ist mediengerecht aufzubereiten.

8.1213 Der Anbieter muss aufzeigen, dass der Präsenzunterricht auf das eLearning-Modul abgestimmt ist und das im Unterricht abgegebene Lehrmittel im Einklang mit dem eLearning-Modul steht.

8.1214 Das eLearning-Modul muss mit einem Online-Test abgeschlossen werden.

8.1215 Zum Präsenzunterricht wird nur zugelassen, wer den Online-Test des eLearning-Moduls bestanden hat.

8.1216 Zu Beginn des Präsenzunterrichts muss ein Einstiegstest bestanden werden. Ein nicht bestandener Einstiegstest darf einmal wiederholt werden.

8.2 Bewerbung

Wer als Anbieter von obligatorischen Aus- oder Weiterbildungen anerkannt werden will, muss der kantonalen Behörde beziehungsweise der von ihr mit der Durchführung des Anerkennungsverfahrens beauftragten Stelle ein Gesuch einreichen und mit schriftlichen Unterlagen nachweisen, dass die Anerkennungsbedingungen gemäss Ziffer 8.1 erfüllt sind.

8.3 Verfahren

8.31 *Aus- und Weiterbildungskurse*

8.311 Es ist ein Administrationstool zu verwenden, worin alle für die Anerkennung massgeblichen Angaben und Unterlagen elektronisch zu erfassen sind.

8.312 Ob die Anerkennungsbedingungen erfüllt sind, ist anhand der mit dem Gesuch eingereichten Unterlagen und vor Ort zu überprüfen.

8.313 Sofern die Anerkennungsbedingungen erfüllt sind, anerkennt die kantonale Behörde einen Anbieter.

8.314 Die Verweigerung der Anerkennung ist dem Bewerber oder der Bewerberin mittels einer formellen Verfügung zu eröffnen.

8.32 *Aus- und Weiterbildungskurse mit integriertem eLearning-Modul*

Zusätzlich zu den Ziffern 8.311 - 8.314 gilt:

8.321 Provisorische Anerkennung

Die Anerkennung wird zunächst provisorisch für ein Jahr erteilt. Anbieter, die provisorisch anerkannt werden wollen, müssen bei der kantonalen Behörde ein Gesuch einreichen. Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

8.3211 Gesamtkonzept (Abstimmung des Präsenzunterrichts auf das eLearning-Modul, Einstiegstest, Ablauf des Präsenzunterrichts)

8.3212 Zugang zum eLearning-Modul

8.3213 Kursunterlagen für den Präsenzunterricht

8.3214 Evaluationskonzept

Die kantonale Behörde prüft, ob die Anerkennungsvoraussetzungen (Ziff. 8.121) erfüllt sind und erteilt gegebenenfalls die provisorische Anerkennung.

8.322 Evaluation und Auditierung von provisorisch anerkannten obligatorischen Aus- und Weiterbildungskursen mit integriertem eLearning-Modul

Während der Gültigkeit der provisorischen Anerkennung ist der Kurs mit integriertem eLearning-Modul zu evaluieren und der Präsenzunterricht zu auditieren. Die Evaluation muss beinhalten:

8.3221 Befragung der Teilnehmenden und der Kursleitung zum Kurskonzept, zur Funktionsweise des Kurses, zur Erreichung der Lernziele, zur Zufriedenheit der Kursteilnehmenden, zur generellen Akzeptanz des Kurses usw.;

8.3222 Nachweis, dass das eLearning-Modul die für den Präsenzunterricht vorgeschriebene Dauer nicht massiv unterschreitet (z.B. mittels Tracking der Aktivitäten der Kursteilnehmenden);

8.3223 Hinweise, wie und innert welcher Frist allfällige Mängel, die in der Evaluation aufgezeigt werden, behoben werden.

8.323 Evaluationsbericht

Spätestens zehn Monate nach der Erteilung der provisorischen Anerkennung muss der kantonalen Behörde der Evaluationsbericht eingereicht werden.

8.324 Definitive Anerkennung

Die kantonale Behörde entscheidet aufgrund der Ergebnisse aus dem Audit und der Evaluation über die definitive Anerkennung.

8.325 Vereinfachtes Verfahren

Ein Kursanbieter darf ein bereits anerkanntes eLearning-Modul eines anderen Kursanbieters in seinen Kurs integrieren, sofern der Inhaber oder die Inhaberin des eLearning-Moduls das Einverständnis gibt. Diesfalls ist der kantonalen Behörde ein

Gesuch mit den Unterlagen gemäss den Ziffern 8.3211, 8.3213 und 8.3214, inklusive Angabe des verwendeten eLearning-Moduls, und die Einverständniserklärung des Anbieters des bereits anerkannten eLearning-Moduls einzureichen.

8.33 Gültigkeit

8.331 Anbieter des Nothilfekurses

Die Anerkennung ist fünf Jahre gültig. Wer sie verlängern lassen will, muss mindestens sechs Monate vor dem Ablauf der Gültigkeit bei der kantonalen Behörde beziehungsweise der von ihr beauftragten Stelle ein entsprechendes Gesuch stellen. Die kantonale Behörde beziehungsweise die von ihr beauftragte Stelle prüft im Verfahren gemäss Ziffer 8.3, ob die Anerkennungsvoraussetzungen nach wie vor erfüllt sind und verlängert gegebenenfalls die Anerkennung um weitere fünf Jahre.

8.332 Übrige Anbieter

Die Anerkennung ist unbefristet gültig.

8.4 Meldepflicht

Der Anbieter hat Änderungen von Umständen, die gemäss Ziffer 8.1 eine Voraussetzung für die Anerkennung bilden, umgehend der kantonalen Behörde beziehungsweise der mit der Durchführung des Anerkennungsverfahrens betrauten Stelle zu melden oder über das Administrationstool gemäss Ziffer 8.311 zugänglich zu machen.

8.5 Entzug der Anerkennung

8.51 Die kantonale Behörde verfügt den Entzug der Anerkennung, sofern:

8.511 die Voraussetzungen gemäss Ziffer 8.1 nicht mehr erfüllt sind;

8.512 in einem Audit festgestellte Mängel nicht innert Frist behoben wurden;

8.513 während mehr als zwei Jahren kein Aus- oder Weiterbildungskurs durchgeführt wurde; oder

8.514 der Anbieter die Auditierung gemäss Artikel 137 vereitelt.

8.52 Die mit dem Anerkennungsverfahren betraute Stelle ist berechtigt, der Behörde des Kantons, in dem der Anbieter seinen Sitz hat, den Entzug der Anerkennung zu beantragen.

9. Allgemeine Anforderungen an die Durchführung von obligatorischen Aus- und Weiterbildungen

9.1 Handlungsorientierter Unterricht

Die gemäss dieser Verordnung, der CZV sowie der FV obligatorischen Aus- und Weiterbildungen sind übereinstimmend mit den jeweils massgeblichen Lehrplänen und nach dem pädagogisch-didaktischen Prinzip des handlungsorientierten Unterrichts zu erteilen, d.h. die Lehrperson:

- 9.11 vermittelt die Lerninhalte in sinnvoll strukturierten Unterrichtseinheiten.
- 9.12 richtet den Unterricht auf die Lernziele aus und setzt dafür ein breites Methodenrepertoire (erweiterte Lehr- und Lernformen) ein, das auf die unterschiedlichen Lerntypen und beim Gruppenunterricht auf die Gruppenkonstellation der Auszubildenden abgestimmt ist. Der Unterricht erfolgt unter Einbezug möglichst vieler Sinne.
- 9.13 bezieht die Auszubildenden aktiv in den Unterricht ein und lässt sie ihre Erfahrungen einbringen.
- 9.14 knüpft an die Interessen der Auszubildenden an und stellt einen Bezug zur Aktualität her.
- 9.15 regt bei den Auszubildenden die Selbstreflexion an.
- 9.16 strebt zusammen mit den Auszubildenden ein angenehmes Lernklima an.

9.2 Musterlehrplan des ASTRA

Der Musterlehrplan des ASTRA ist massgeblich für die Details zu den Lernzielen, den Lerninhalten und den Durchführungsmethoden (Ziff. 9.1) der folgenden obligatorischen Aus- und Weiterbildungen:

- 9.21 Kurs Verkehrskunde
- 9.22 fahrtechnische Grundschulung in der Personenwagenausbildung
- 9.23 praktische Grundschulung in der Motorradausbildung
- 9.24 Traktorfahrkurs
- 9.25 Weiterausbildung während der Probezeit

9.3 Kursbestätigung

- 9.31 Keine Kursbestätigung

Wird der Nothilfekurs oder der Kurs Verkehrskunde mit integriertem eLearning-Modul durchgeführt und ergibt der Einstiegstest zum Präsenzunterricht, dass die Theoriekenntnisse fehlen, darf keine Kursbestätigung ausgestellt werden. Ein nicht bestandener Einstiegstest darf einmal wiederholt werden.

- 9.32 Form der Kursbestätigung
 - 9.321 Die Bestätigung für die kantonale Behörde darf elektronisch übermittelt werden.
 - 9.322 Der Fahrlehrer oder die Fahrlehrerin hat im Ausbildungsheft zu bestätigen:
 - 9.3221 den Abschluss des Kurses Verkehrskunde
 - 9.3222 den Abschluss der Module der fahrtechnischen Grundschulung in der Personenwagenausbildung
 - 9.3223 den Abschluss der Module der praktischen Grundschulung in der Motorradausbildung
 - 9.3224 während des praktischen Fahrunterrichts festgestellte Kompetenzen.

-
- 9.323 Die private Begleitperson von Fahrschülern und Fahrschülerinnen, die den Lernfahrausweis der Kategorie B vor dem vollendeten 18. Altersjahr erhalten haben (ausgenommen Personen nach Art. 39 Abs. 1, 40 Abs. 1 und 46 Abs. 1 Bst. a), hat die während den Lernfahrten erworbenen Kompetenzen im Ausbildungsheft zu bestätigen.
- 9.323 Variante: streichen
- 9.324 Die anerkannten Ausbilder und Ausbilderinnen haben die von den Fahrschülern und Fahrschülerinnen während den Lernfahrten erworbenen Kompetenzen im Ausbildungsheft zu bestätigen.

Theorieprüfungen

I Prüfung der Basistheorie

Handlungskompetenzen, Lernziele und -inhalte

Für die Definition der in jedem Lernziel zu erreichenden Taxonomiestufe und der konkreten Lerninhalte sind der Katalog der Handlungskompetenzen für Fahrzeugführer/innen (Kat. A/A2/A1 und B) und der Rahmenlehrplan des ASTRA massgeblich.

Es werden die folgenden Handlungskompetenzen und Lernziele geprüft:

1. Verkehrsvorschriften

Die Kandidaten und Kandidatinnen wenden die Strassenverkehrsvorschriften an. Sie beachten die Signale, Markierungen und Lichtsignale, Vortrittsregeln und Höchstgeschwindigkeitsvorschriften. Sie kennen:

- 1.1 die Bedeutung von Signalen, Markierungen und Vorschriften in Bezug auf verschiedene Strassenarten, Verkehrssituationen, und Fahrmanöver und leiten jeweils das korrekte Fahrverhalten ab;
- 1.2 die Vortrittsregeln, namentlich die relevanten Signale, Markierungen und Lichtsignale;
- 1.3 die Signale und Verkehrsvorschriften, die im Zusammenhang mit Gefahren im Strassenverkehr stehen.

2. Verantwortung

Die Kandidaten und Kandidatinnen nehmen ihre Verantwortung wahr und fahren nur in fahrfähigem Zustand. Sie richten ihre volle Aufmerksamkeit auf die anderen Verkehrsteilnehmenden und die Beurteilung von Verkehrssituationen. Sie fahren so, dass sie sich und die anderen Verkehrsteilnehmenden nicht gefährden. Sie kennen:

- 2.1 die Grundregel für die Teilnahme am Strassenverkehr (Art. 26 SVG);
- 2.2 die häufigsten Gefahrenquellen im Strassenverkehr und deren Erkennung, Vermeidung oder Bewältigung;
- 2.3 die Funktionen der Sinnesorgane, die Grundsätze des verkehrsspezifischen Beobachtens sowie die Zusammenhänge zwischen Wahrnehmung und Reaktion;
- 2.4 die Faktoren, welche die Fahrfähigkeit beeinträchtigen und deren Auswirkung auf die Reaktionszeit und das Verhalten der Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer;

-
- 2.5 die Gesetze und Sanktionen im Zusammenhang mit Fahren unter dem Einfluss von psychoaktiven Substanzen;
 - 2.6 die Faktoren, welche die Aufmerksamkeit beeinträchtigen und deren Auswirkungen auf die Reaktionszeit und das Verhalten der Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer.

3. Strasse / Verkehrsumwelt

Die Kandidaten und Kandidatinnen passen ihre Fahrweise den jeweiligen Witterungs- und Strassenverhältnissen an und verhalten sich auf den verschiedenen Strassenarten entsprechend den jeweiligen Rechtsvorschriften. Sie kennen:

- 3.1 die verschiedenen Strassenarten und deren besondere Eigenschaften und mögliche Gefahren;
- 3.2 die Vorschriften über das Befahren der verschiedenen Strassenarten der damit verbundenen Verhaltens- und Vorsichtsmassnahmen;
- 3.3 die Einflüsse der Witterung, der Jahreszeiten sowie der Tages- und Nachtzeit auf den Strassenzustand, aber auch auf das Verhalten der Verkehrsteilnehmenden, und wie diese zu bewältigt sind;
- 3.4 die Faktoren, die für die Wahl der Geschwindigkeit von grosser Bedeutung sind und die Folgen nicht angepasster Geschwindigkeit;
- 3.5 die Verhaltensregeln für das Befahren von Tunnels (inkl. Stau und Tunnelbrand).

4. Verkehrspartner

Die Kandidaten und Kandidatinnen nehmen Rücksicht auf die anderen Verkehrsteilnehmenden. Sie achten auf das Verhalten der anderen (insbesondere der schwächeren) Verkehrsteilnehmenden und gestalten ihre Fahrweise entsprechend den Gefahren, die sich aufgrund der Eigenheiten der verschiedenen Verkehrspartner im Strassenverkehr ergeben können. Sie:

- 4.1 wissen, worauf bei der Beobachtung und Beurteilung anderer Verkehrsteilnehmender besonders zu achten ist;
- 4.2 kennen die Gefahren, die sich ergeben, weil verschiedene Fahrzeugarten am Strassenverkehr teilnehmen, die sich in Bezug auf die Fahreigenschaften und die Sicht der Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer unterscheiden;
- 4.3 kennen die Gefahren im Zusammenhang mit besonders unfallgefährdeten Personengruppen wie Kindern, Fussgängerinnen und Fussgängern, Fahrradfahrenden und Personen mit eingeschränkter Wahrnehmungs- und Bewegungsfähigkeit;
- 4.4 kennen die besonderen Eigenschaften von Motorradfahrerinnen und Motorradfahrern, und leiten die Gefahren ab, die aus einem fehlenden Bewusstsein für diese Eigenschaften resultieren können;

5. Allgemeine Vorschriften

Die Kandidaten und Kandidatinnen halten sich an die Vorschriften über amtliche Papiere für die Benützung des Fahrzeugs sowie an allgemeine Verhaltensregeln bei Unfällen und Pannen. Sie kennen:

- 5.1 die Vorschriften über amtlichen Papiere für die Benützung des Fahrzeugs;
- 5.2 das Vorgehen nach einem Unfall;
- 5.3 die Verhaltensmassnahmen bei Pannen;
- 5.4 das korrekte Verhalten beim Abschleppen.

II Prüfung der Basistheorie für den Erwerb eines Führerausweises der Kategorie M, AM, F oder G

Handlungskompetenzen

Für die Definition der in jedem Lernziel zu erreichenden Taxonomiestufe und der konkreten Lerninhalte ist der Katalog der Handlungskompetenzen für Fahrzeugführer/innen (Kat. M/AM/F und G) massgeblich, der von den kantonalen Behörden herausgegeben wird.

Es werden die folgenden Handlungskompetenzen und Lernziele geprüft:

1. Verkehrsvorschriften

Die Kandidaten und Kandidatinnen ordnen verschiedenen Fahrmanövern und Verkehrssituationen die entsprechenden Verkehrsvorschriften zu. Sie beschreiben ihr Verhalten aufgrund der Signale, Markierungen, Lichtsignale, Vortrittsregeln und Geschwindigkeitsvorschriften.

2. Fahrzeug

Die Kandidaten und Kandidatinnen kennen die Vorkehrungen, die notwendig sind, um das Fahrzeug in betriebssicherem Zustand und mit der erforderlichen Sicherheitsausrüstung zu führen.

3. Verantwortung

Die Kandidaten und Kandidatinnen beschreiben, wie sie sich im Strassenverkehr verhalten, damit sie weder sich noch andere gefährden.

4. Fahrtechnik

Die Kandidaten und Kandidatinnen kennen die elementaren Grundlagen der Fahrzeugbedienung, den Zusammenhang von Geschwindigkeit, Brems- und Anhalteweg, und sie leiten aus den verschiedenen Gegebenheiten im Strassenverkehr (z.B. Fussgängerstreifen, Tram- und Bushaltestellen, Kreisverkehr, Richtungswechsel, Kurven fahren, Parkieren) das korrekte Fahrverhalten ab.

5. Strasse / Verkehrsumwelt

Die Kandidaten und Kandidatinnen kennen die der Verkehrsumwelt und den wechselnden Strassen- und Witterungsverhältnissen angemessene Fahrweise.

6. Verkehrspartner

Die Kandidaten und Kandidatinnen kennen Eigenschaften und Verhaltensweisen der Verkehrspartner. Sie beschreiben das eigene Verhalten, insbesondere gegenüber schwächeren Verkehrsteilnehmenden.

7. Umwelt

Die Kandidaten und Kandidatinnen wissen, wie sie das Fahrzeug umweltschonend führen und Lärm sowie andere Belästigungen vermeiden.

8. Allgemeine Vorschriften

Die Kandidaten und Kandidatinnen kennen die allgemeinen Vorschriften für die Verwendung des Fahrzeugs, insbesondere jene über die amtlichen Papiere, Kontrollschilder und Versicherungen, und das korrekte Verhalten bei Pannen und Unfällen.

III Prüfung der Zusatztheorie

Handlungskompetenzen, Lernziele und -inhalte

Für die Definition der in jedem Lernziel zu erreichenden Taxonomiestufe und der konkreten Lerninhalte sind der Katalog der Handlungskompetenzen für Lenker/innen schwerer Motorfahrzeuge und der Katalog der Lernziele «Fähigkeitsausweis für Fahrer/innen der Kategorien C/C1 und D/D1», die von den kantonalen Behörden herausgegeben werden, massgeblich.

Es werden die folgenden Handlungskompetenzen und Lernziele geprüft:

1. Verkehrsvorschriften

Die Kandidaten und Kandidatinnen wenden die Verkehrsvorschriften an, insbesondere jene zum Führen von schweren Motorfahrzeugen. Sie kennen:

- 1.1 die für das Führen von Motorfahrzeugen der Kategorien C1, C, D1 und D bedeutsamen Signale und Markierungen;
- 1.2 die vorgeschriebenen Höchstgeschwindigkeiten pro Fahrzeugkategorie ;
- 1.3 die Verkehrsregeln und andere wichtige Verkehrsvorschriften für das Führen von Motorfahrzeugen der Kategorien C1, C, D1 und D;
- 1.4 die verschiedenen Strassenarten und -infrastrukturen;
- 1.5 die Vorschriften über das Befahren der verschiedenen Strassenarten und -infrastrukturen;
- 1.6 das richtige Verhalten beim Befahren von Tunnels;

- 1.7 die allgemeinen Vorschriften für das Führen von Motorfahrzeugen der Kategorien C1, C, D1 und D;
- 1.8 die allgemeinen Vorschriften für den Güter- und Personenverkehr mit Motorfahrzeugen der Kategorien C1, C, D1 und D;
- 1.9 den Geltungsbereich der CZV und die Ausnahmen davon.

2. Fahrzeugtechnik / Betriebssicherheit

Die Kandidaten und Kandidatinnen sind mit den verwendeten Motorfahrzeugen vertraut. Sie setzen diese richtig und Ressourcen schonend ein und führen die notwendigen Sicherheitskontrollen und Wartungsarbeiten durch. Sie erkennen Mängel und beheben sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten. Sie kennen:

- 2.1 die verschiedenen Bremssysteme und Sicherheitseinrichtungen und deren Verwendung unter verschiedenen Bedingungen;
- 2.2 die Anzeigen am Armaturenbrett und treffen wenn nötig die erforderlichen Massnahmen;
- 2.3 die Eigenschaften und Verwendung der Räder und Reifen sowie die entsprechenden Rechtsvorschriften;
- 2.4 die verschiedenen Motoren- und Getriebearten bei Motorfahrzeugen der Kategorien C1, C, D1 und D und erklären deren Funktion und Bedienung;
- 2.5 die verschiedenen Elemente der elektrischen Anlage und erklären deren Funktion und Bedienung;
- 2.6 die verschiedenen Arten von Anhängern und erklären deren Funktion und Bedienung.

3. Fahrverhalten

Die Kandidaten und Kandidatinnen führen schwere Motorwagen bei unterschiedlichen äusseren Bedingungen und mit wechselnden Ladungen ohne Gefährdung der übrigen Verkehrsteilnehmenden, energieeffizient und umweltschonend. Sie:

- 3.1 kennen die verschiedenen Faktoren, die dazu beitragen, den Treibstoffverbrauch zu optimieren;
- 3.2 kennen die Auswirkungen der Abgasemissionen auf die Umwelt;
- 3.3 kennen Faktoren, die für die Wahl der Geschwindigkeit von grosser Bedeutung sind;
- 3.4 kennen die Folgen nicht angepasster Geschwindigkeit;
- 3.5 erkennen, bei welchen äusseren Bedingungen eine defensive Fahrweise in besonderem Masse wichtig ist, und welche Strassenarten bei Fahrten mit schwer beladenen Fahrzeugen zu vermeiden sind.

4. Gütertransport

Die Kandidaten und Kandidatinnen transportieren die ihnen anvertrauten Güter korrekt gesichert und halten die Rechtsvorschriften ein. Sie:

- 4.1 ermitteln anhand der Fahrzeugpapiere die Nutzlast von Fahrzeugen;
- 4.2 kennen verschiedene Techniken der Ladungssicherung und die gebräuchlichsten Hilfsmittel zur Ladungssicherung;
- 4.3 kennen die verschiedenen physikalischen Kräfte, die auf das Fahrzeug und die Ladung wirken;
- 4.4 kennen den Zusammenhang zwischen Ladung und Schwerpunkt sowie die Bedeutung der Verteilung der Ladung für eine sichere Fahrweise.

5. Personentransport

Die Kandidaten und Kandidatinnen transportieren ihre Fahrgäste möglichst sicher und komfortabel nach Fahrplan oder Reiseprogramm an die gewünschten Bestimmungsorte. Sie:

- 5.1 stellen aufgrund der Fahrzeugdokumente die Nutzlast und die erlaubte Anzahl der Fahrgäste fest;
- 5.2 kennen die fahrzeugspezifischen Optionen für die Sicherheit und den Komfort der Fahrgäste.

6. Verantwortung

Die Kandidaten und Kandidatinnen nehmen die Verantwortung für sich, ihre Fahrgäste, das Transportgut, das Fahrzeug, den Auftraggeber sowie die übrigen Verkehrsteilnehmenden wahr und treffen die entsprechenden Massnahmen. Sie kennen den Geltungsbereich der ARV und die Ausnahmen davon.

7. Umgang mit ausserordentlichen Situationen

Die Kandidaten und Kandidatinnen verhalten sich bei Pannen, Unfällen und Konflikten situationsgerecht. Weil sie sich mit deren möglichen Ursachen auseinandersetzen, können sie dazu beitragen, dass solche Situationen wenn möglich gar nicht entstehen oder aber mit möglichst geringem Schaden bewältigt werden können. Sie:

- 7.1 kennen die besonderen Umstände und Konsequenzen, wenn Motorfahrzeuge der Kategorien C1, C, D1 oder D an Verkehrsunfällen beteiligt sind;
- 7.2 wissen, wie sie sich situationsgerecht verhalten, wenn sie in einen Verkehrsunfall verwickelt sind oder als erste an einer Unfallstelle eintreffen;
- 7.3 kennen die besonderen Aufgaben in Bezug auf die Sicherheit der Fahrgäste und der Ladung;
- 7.4 kennen das richtige Verhalten bei einem Fahrzeugbrand, insbesondere in einem Tunnel;

- 7.5 erkennen aufgrund der Anzeigen am Armaturenbrett oder anderen Indikatoren allfällige technischen Mängel und entscheiden, ob eine Weiterfahrt möglich ist;
- 7.6 wissen, wo sie sich im Falle einer Störung am Fahrzeug informieren können;
- 7.7 beurteilen die Wirkung von Fehlfunktionen der Sicherheitseinrichtungen und beschreiben das angemessene Verhalten;
- 7.8 kennen die Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit dem Abschleppen von Fahrzeugen.

Praktische Führerprüfung

I. Handlungskompetenzen, Lernziele und -inhalte für die Kategorien F, AM, A1, A2, A, B1, B, BE, P1 und P

Für die Definition der in jedem Lernziel zu erreichenden Taxonomiestufe und der konkreten Lerninhalte sind der Katalog der Handlungskompetenzen für Fahrzeugführer/innen (Kat. A/A2/A1 und B) und der Rahmenlehrplan des ASTRA massgeblich.

Es werden die folgenden Handlungskompetenzen und Lernziele geprüft:

1. Verkehrsvorschriften

Die Kandidaten und Kandidatinnen wenden die Strassenverkehrsvorschriften an. Sie beachten die Signale, Markierungen und Lichtsignale, Vortrittsregeln und Höchstgeschwindigkeitsvorschriften. Sie:

- 1.1 beachten in jeder Verkehrssituation die für sie relevanten Signale und Markierungen, halten sich an die Strassenverkehrsvorschriften und passen ihre Fahrweise den verschiedenen Gefahrensituationen an;
- 1.2 wissen, dass andere Verkehrsteilnehmende von ihnen erwarten, dass sie die Verkehrsvorschriften – insbesondere die Vortrittsrechte – beachten, und verhalten sich entsprechend;
- 1.3 wissen, dass nicht alle Verkehrsteilnehmende Gefahren in gleichem Mass wahrnehmen und darauf reagieren. Daher führen sie ein Motorfahrzeug vorausschauend und mit ausreichenden Sicherheitsreserven;
- 1.4 wissen, dass nicht alle Verkehrsteilnehmende in gleichem Mass Signale, einschliesslich Markierungen, beachten und sich an die Vorschriften halten. Sie gehen mit Fehlern anderer besonnen um und verzichten auf Kritik und Belehrungen.

2. Fahrzeug

Die Kandidaten und Kandidatinnen sind mit dem Prüfungsfahrzeug vertraut. Vor der Fahrt überprüfen sie die Betriebssicherheit, nehmen die notwendigen Einstellungen vor und setzen die Sicherheitsausrüstung korrekt ein. Sie erkennen Mängel an den für die Sicherheit wichtigen Bau- und Bestandteilen und treffen die richtigen Entscheidungen auf Grund der elektronischen Warnmeldungen. Sie:

- 2.1 wissen, mit welchen Bedienungselementen und Einrichtungen sie sich beim Übernehmen eines ihnen unbekanntes Fahrzeugs vertraut machen sollten;
- 2.2 wissen, welche Teile aus welchem Grund bei der Kontrolle der Betriebssicherheit des Fahrzeugs überprüft werden müssen; sie überprüfen

vor der Abfahrt den technischen Zustand des Fahrzeugs; sie wissen, dass der Zustand beziehungsweise der Unterhalt des Fahrzeugs einen grossen Einfluss auf die Pannenanfälligkeit hat; insbesondere kennen sie die Bedeutung der Profiltiefe und des Reifendrucks für eine sichere und energieeffiziente Fahrweise und wissen, welche Risiken sich aus einer zu geringen Profiltiefe oder einem nicht angepassten Reifendruck ergeben können;

- 2.3 erkennen die häufigsten Mängel und können entscheiden, was zu tun ist;
- 2.4 wissen, welche Einstellungen aus welchem Grund für eine richtige Sitzposition und für ihre persönliche Sicherheit sowie die ihrer Mitfahrenden erforderlich sind; sie stellen Sitze, Spiegel, Sicherheitsgurte und Kopfstützen für sich und ihre Mitfahrerinnen und Mitfahrer korrekt ein; sie wissen, dass sie für die Sicherheit ihrer Mitfahrerinnen und Mitfahrer verantwortlich sind, und dass die korrekte Verwendung der Sicherheitsausrüstung für ihre eigene Sicherheit und die Sicherheit der Mitfahrerinnen und Mitfahrer notwendig ist;
- 2.5 kennen die Aspekte für die Sicherheit der Fahrzeugladung und sichern die Ladung so, dass sie nicht verrutschen kann; sie wissen, wie sich die Zuladung auf das Fahrverhalten auswirkt und welche Konsequenzen sich daraus für die Ladungssicherung ergeben; sie wissen, dass die Ladung korrekt gesichert werden muss, und dass sie für die Ladungssicherung verantwortlich sind;
- 2.6 kennen die Vorschriften für die Beleuchtung; sie stellen die Beleuchtung gemäss den Vorschriften und angepasst an die Lichtverhältnisse ein; sie kennen die Gefahren einer nicht vorschriftsgemässen Beleuchtung;
- 2.7 kennen die Vorschriften über die Verwendung von Anhängern;
- 2.8 wissen, wann und wie sie Schneeketten und andere Winterausrüstungen verwenden müssen.
- 2.9 Die Kandidaten und Kandidatinnen für eine Motorradkategorie müssen zusätzlich auf jeder Fahrt eine qualitativ gute und angemessene Sicherheitsausrüstung tragen.

3. Verantwortung

Die Kandidaten und Kandidatinnen nehmen ihre Verantwortung wahr und fahren nur in fahrfähigem Zustand. Sie richten ihre volle Aufmerksamkeit auf die anderen Verkehrsteilnehmenden und die Beurteilung von Verkehrssituationen. Sie fahren so, dass sie sich und die anderen Verkehrsteilnehmenden nicht gefährden. Sie:

- 3.1 fahren in fahrfähigem Zustand, aufmerksam, vorausschauend, defensiv, energieeffizient, umweltschonend und mit den erforderlichen Blick- und Orientierungstechniken. Sie beurteilen Verkehrssituationen korrekt und richten ihr Fahrverhalten dementsprechend aus. Sie erkennen die Gefahren im Strassenverkehr, können deren Ausmass abschätzen und passen ihre Fahrweise an;

-
- 3.2 interpretieren auch schwierige Verkehrssituationen und leiten das korrekte Verhalten ab;
 - 3.3 wissen, dass sie eine gewisse Zeit brauchen, um zu reagieren, und passen sich deshalb mit einer vorausschauenden Fahrweise dem Verkehrsfluss an und halten die erforderlichen Sicherheitsabstände seitlich und zu den vorausfahrenden Fahrzeugen ein.

4. Fahrtechnik

Die Kandidaten und Kandidatinnen beherrschen die Bedienung des Prüfungsfahrzeugs und sind in der Lage, dieses sicher durch den Strassenverkehr zu führen. Sie:

- 4.1 sind in der Lage, in der Ebene, in der Steigung und im Gefälle anzufahren und sich sicher in den Verkehr einzufügen;
- 4.2 kennen die wichtigsten Grundsätze für die Geschwindigkeits- und Spurgestaltung;
- 4.3 führen die Verkehrsvorgänge und Fahrmanöver ohne Behinderung oder Gefährdung der übrigen Verkehrsteilnehmenden und korrekt aus;
- 4.4 führen das Fahrzeug unter Berücksichtigung der Verkehrsvorschriften und der physikalischen Gesetze mit der korrekten Blicktechnik, Spurgestaltung und angepasster Geschwindigkeit auf Geraden, in Kurven, an Einmündungen, an Verzweigungen und durch Engstellen unter gleichzeitiger Beobachtung des Verhaltens der übrigen Verkehrsteilnehmenden;
- 4.5 erstellen in Situationen, die dies erfordern, Bremsbereitschaft;
- 4.6 schätzen den Anhalteweg richtig ein und leiten daraus den notwendigen Sicherheitsabstand zu den anderen Fahrzeugen ab; sie führen das Fahrzeug mit genügend Sicherheitsabstand und sind in der Lage, das Fahrzeug rechtzeitig zum Stillstand zu bringen; sie können auch aus hohen Geschwindigkeiten reaktionsschnell und sicher bremsen;
- 4.7 wissen, dass die Führerinnen und Führer nachfolgender Fahrzeuge möglicherweise nicht aufmerksam sind und vermeiden deshalb unnötiges Bremsen;
- 4.8 sie treffen die beim Verlassen des Fahrzeugs erforderlichen Vorsichts- und Sicherheitsmassnahmen;
- 4.9 Die Kandidaten und Kandidatinnen für eine Motorradkategorie müssen zusätzlich:
 - 4.91 das Handling des Motorrads bei Fahrten alleine und zu zweit beherrschen;
 - 4.92 die Grundsätze der motorradspezifischen Blicktechnik, Spur- und Spurtgestaltung, Fahrbahnbenutzung und Geschwindigkeitsgestaltung anwenden;
 - 4.93 bei korrekter Fahrbahnbenutzung ihre Spur finden und halten;

- 4.94 Kurven mit korrekter Blicktechnik und Kurvenlinie sowie angemessener Geschwindigkeit befahren.
- 4.10 Die Kandidaten und Kandidatinnen für die Kategorie BE müssen zusätzlich folgende Anforderungen erfüllen. Sie:
- 4.101 schliessen, falls vorhanden, die Bremsanschlüsse sowie die übrigen Verbindungseinrichtungen richtig an und führen eine Funktionskontrolle durch;
- 4.102 führen spezifische Fahrmanöver (Rückwärtsfahren, Wenden, Parkieren) mit Anhänger sicher und korrekt durch;
- 4.103 passen ihre Fahrweise den Eigenheiten des Anhängers an.

5. Strasse / Verkehrsumwelt

Die Kandidaten und Kandidatinnen passen ihre Fahrweise den jeweiligen Witterungs- und Strassenverhältnissen an und verhalten sich auf den verschiedenen Strassenarten entsprechend den jeweiligen Rechtsvorschriften. Sie:

- 5.1 passen ihre Fahrweise den Strassenarten und verschiedenen äusseren Bedingungen und die Geschwindigkeit den jeweiligen Verhältnissen an;
- 5.2 wissen, dass sich andere Verkehrsteilnehmende je nach der Art der Strasse anders und oft auch nicht den Verhältnissen angepasst verhalten, und passen ihre Geschwindigkeit an;
- 5.3 verhalten sich beim Befahren von Tunnels korrekt. Bei Stau oder Notsituationen reagieren sie korrekt;
- 5.4 wissen, dass sich einzelne Verkehrsteilnehmende in Tunnels unwohl fühlen oder sich unbewusst falsch verhalten (z.B. Verlangsamung der Fahrt). Sie achten deshalb insbesondere auf ausreichende Sicherheitsabstände.

6. Verkehrspartner

Die Kandidaten und Kandidatinnen nehmen Rücksicht auf die anderen Verkehrsteilnehmenden. Sie beachten das Verhalten der anderen (insbesondere der schwächeren) Verkehrsteilnehmenden und gestalten ihre Fahrweise entsprechend den Gefahren, die sich aufgrund der Eigenheiten der verschiedenen Verkehrspartner im Strassenverkehr ergeben können. Sie

- 6.1 achten auf das Verhalten der übrigen Verkehrsteilnehmenden, schätzen es richtig ein und passen ihre Fahrweise an;
- 6.2 kommunizieren, wo notwendig, mit den übrigen Verkehrsteilnehmenden (Blickkontakt);
- 6.3 führen das Fahrzeug so, dass die eigenen Absichten deutlich und rechtzeitig erkennbar sind;
- 6.4 verhalten sich gegenüber besonders unfallgefährdeten Personengruppen wie Kindern, Fussgängerinnen und Fussgängern, Fahrradfahrenden, Motorradfahrerinnen und Motorradfahrern und Personen mit

eingeschränkter Wahrnehmungs- und Bewegungsfähigkeit besonders aufmerksam und rücksichtsvoll;

- 6.5 tragen mit einer vorausschauenden und defensiven Fahrweise dazu bei, das Unfallrisiko zu vermindern;
- 6.6 fahren unbeeinflusst vom unkorrekten Verhalten anderer Verkehrsteilnehmender defensiv und korrekt.

7. Umwelt

Die Kandidaten und Kandidatinnen führen das Prüfungsfahrzeuge unter Berücksichtigung der Verkehrsvorschriften umweltschonend, energieeffizient und sicher und vermeiden unnötigen Lärm. Sie:

- 7.1 führen das Fahrzeug vorausschauend und setzen die Prinzipien der umweltschonenden und energieeffizienten Fahrweise um;
- 7.2 kennen die Vorkehrungen, die sie vor der Fahrt treffen können, damit sie weniger Treibstoff brauchen, und erörtern diese mit dem Verkehrsexperten oder der Verkehrsexpertin;
- 7.3 betreiben das Fahrzeug in einem Zustand, der die Sicherheit und den Treibstoffverbrauch optimiert.

8. Allgemeine Vorschriften

Die Kandidaten und Kandidatinnen halten sich an die Vorschriften über amtliche Papiere für die Benützung des Fahrzeugs sowie an allgemeine Verhaltensregeln bei Unfällen und Pannen. Sie erläutern die Rubriken des Lernfahrausweises und des Fahrzeugausweises.

II. Handlungskompetenzen, Lernziele und -inhalte für die Kategorien C1, C2, C1E, C, CE, D1, D1E, D und DE

Für die Definition der in jedem Lernziel zu erreichenden Taxonomiestufe und der konkreten Lerninhalte sind der Katalog der Handlungskompetenzen für Lenker/innen schwerer Motorfahrzeuge und der Katalog der Lernziele «Fähigkeitsausweis für Fahrer/innen der Kategorien C/C1 und D/D1», die von der Vereinigung der kantonalen Behörden herausgegeben werden, massgeblich.

1. Verkehrsvorschriften

Die Kandidaten und Kandidatinnen wenden die Verkehrsvorschriften an, insbesondere jene zum Führen von schweren Motorfahrzeugen. Sie kennen die Vortrittsrechte und die für das Lenken von schweren Motorwagen wichtigen Verkehrsvorschriften und führen das Fahrzeug mit angepasster Spurwahl und Geschwindigkeit sicher durch den Strassenverkehr.

2. Fahrzeugtechnik / Betriebssicherheit

Die Kandidaten und Kandidatinnen sind mit den verwendeten Motorfahrzeugen vertraut. Sie setzen diese richtig und Ressourcen schonend ein und führen die

notwendigen Sicherheitskontrollen und Wartungsarbeiten durch. Sie erkennen Mängel und beheben sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten. Sie:

- 2.1 wissen, wie sie sich mit den Eigenheiten und Möglichkeiten eines Fahrzeugs vertraut machen;
- 2.2 nehmen die für ein sicheres und ermüdungsfreies Führen des Fahrzeugs notwendigen Einstellungen vor;
- 2.3 verstehen die Anzeigen am Armaturenbrett und treffen wenn nötig die erforderlichen Massnahmen;
- 2.4 kennen die zum Führen von Motorfahrzeugen der Kategorien C1, C, D1 oder D nötigen Sicherheitskontrollen und führen vor dem Antritt der Prüfungsfahrt eine vollständige Rundumkontrolle durch.

3. Fahrverhalten

Die Kandidaten und Kandidatinnen führen schwere Motorwagen bei unterschiedlichen äusseren Bedingungen und mit wechselnden Ladungen ohne Gefährdung der übrigen Verkehrsteilnehmenden, energieeffizient und umweltschonend. Sie:

- 3.1 setzen den Motor anhand der Bedienungsanleitung in Betrieb;
- 3.2 fahren je nach Gelände (Ebene, Steigungen, Gefälle) und Beladung richtig an, fügen sich sicher in den Verkehr ein und passen die Getriebestufen situationsgerecht an;
- 3.3 überwachen das Funktionieren von Motor und Getriebe und erkennen allfällige Fehlfunktionen;
- 3.4 führen das Fahrzeug mit der korrekten Blicktechnik auf Geraden, in Kurven, an Verzweigungen und Engstellen unter gleichzeitiger Beobachtung des Verhaltens der übrigen Verkehrsteilnehmenden; sie führen die für jede Situation sichersten und im Rahmen der Rechtsvorschriften einfachsten Fahrmanöver durch;
- 3.5 setzen im Gefälle die Betriebs- und Dauerbremse bei entsprechender Schaltstufe so ein, dass sowohl ein unnötiger Verschleiss der Bremsen als auch ein Überhitzen des Motors vermieden werden kann;
- 3.6 finden auf dem besten Weg zum Bestimmungsort und erkennen Beschränkungen und Verbote;
- 3.7 passen die Geschwindigkeit den Strassen- und Verkehrsverhältnissen sowie den Eigenschaften und der Beladung des Fahrzeugs an;
- 3.8 führen das Fahrzeug unter optimaler Ausnützung der Fahrenergie;
- 3.9 wissen, wie sie die verschiedenen Bremssysteme je nach dem Fahrzeug, der Anzahl der Fahrgäste, der Beladung sowie der Strassen-, Verkehrs- und Umweltverhältnisse angemessen einsetzen;
- 3.10 setzen die verschiedenen Bremssysteme je nach den Strassen-, Verkehrs- und Umweltverhältnissen angemessen ein;

-
- 3.11 stellen das Fahrzeug je nach der Verlademöglichkeit und der Ausrüstung des Fahrzeugs beziehungsweise der Art der Verloaderampe im geeigneten Abstand seitlich oder rückwärts an eine Rampe;
 - 3.12 passen ihre Fahrweise den äusseren Bedingungen an;
 - 3.13 kennen die fahrzeugspezifischen Elemente des Fahrzeugs;
 - 3.14 benutzen die fahrzeugspezifischen Elemente aufgrund der Fahrzeugdokumente und der Betriebsanleitung;
 - 3.15 bedienen den (analogen oder digitalen) Fahrtschreiber gemäss der VRV.
 - 3.16 Die Kandidaten und Kandidatinnen für eine Anhängerkategorie müssen zusätzlich folgende Anforderungen erfüllen. Sie:
 - 3.161 schliessen die Bremsanschlüsse sowie die übrigen Verbindungseinrichtungen richtig an und führen eine Funktionskontrolle durch;
 - 3.162 führen spezifische Fahrmanöver (Rückwärtsfahren, Wenden, Parkieren) mit Anhänger sicher und korrekt durch;
 - 3.163 passen ihre Fahrweise den Eigenheiten des Anhängers an.

4. Verantwortung

Die Kandidaten und Kandidatinnen nehmen die Verantwortung für sich, ihre Fahrgäste, das Transportgut, das Fahrzeug, den Auftraggeber sowie die übrigen Verkehrsteilnehmenden wahr und treffen die entsprechenden Massnahmen. Sie:

- 4.1 bewältigen sämtliche Fahrmanöver ohne Gefährdung der übrigen Verkehrsteilnehmenden;
- 4.2 fahren mit angepasster Geschwindigkeit und halten die Sicherheitsabstände ein;
- 4.3 wissen, wie sie mit den entsprechenden Hilfsmitteln und Beobachtungstechniken überprüfen, ob sich andere Verkehrsteilnehmende im toten Winkel aufhalten;
- 4.4 fahren mit Rücksicht auf die Umwelt und einen geringen Verschleiss vorausschauend und energieeffizient.

5. Umgang mit ausserordentlichen Situationen

Die Kandidaten und Kandidatinnen verhalten sich bei Pannen, Unfällen und Konflikten situationsgerecht. Weil sie sich mit deren möglichen Ursachen auseinandersetzen, können sie dazu beitragen, dass solche Situationen wenn möglich gar nicht entstehen oder aber mit möglichst geringem Schaden bewältigt werden können. Sie bereiten sich aufgrund der äusseren Bedingungen auf ausserordentliche Situationen vor.

III. Handlungskompetenz (Kat. P und P1)

Flüssige, routinierte Fahrweise mit ausgeprägtem Verkehrssinn. Die kategorienspezifischen Mindestanforderungen müssen klar übertroffen werden.

IV. Prüfungsfahrzeuge

Kategorie AM:	Motorfahrzeug der Kategorie AM
Kategorie A1:	Einspuriges Motorrad mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h
Kategorie A2:	Einspuriges Motorrad mit einer Motorleistung von mindestens 20 kW und zwei Sitzplätzen
Kategorie A:	Einspuriges Motorrad mit einer Motorleistung von mehr als 35 kW und zwei Sitzplätzen
Kategorie B1:	Kleinmotorfahrzeug, das eine Geschwindigkeit von mindestens 60 km/h erreicht.
Kategorie B:	Motorwagen der Kategorie B, der eine Geschwindigkeit von mindestens 120 km/h erreicht.
Kategorie BE:	Fahrzeugkombination bestehend aus einem Prüfungsfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mindestens 1000 kg, die eine Geschwindigkeit von mindestens 80 km/h erreicht und die nicht der Kategorie B zuzurechnen ist. Der Anhänger muss aus einem geschlossenen Körper bestehen, der mindestens so breit und hoch ist wie das Zugfahrzeug. Der geschlossene Körper des Anhängers kann geringfügig weniger breit sein, sofern die Sicht nach hinten über die Aussenspiegel des Zugfahrzeuges sichergestellt ist. Der Anhänger muss mit einem Betriebsgewicht von mindestens 800 kg verwendet werden.
Kategorie C1:	Motorwagen der Kategorie C1 mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mindestens 4 t und einer Länge von mindestens 5 m, der eine Geschwindigkeit von 80 km/h erreicht. Der Aufbau muss aus einem geschlossenen Körper bestehen, der mindestens so breit und hoch ist wie die Führerkabine; es kann auch ein Prüfungsfahrzeug der Kategorie D1 verwendet werden.

Kategorie C1E:	Fahrzeugkombination bestehend aus einem Prüfungsfahrzeug der Kategorie C1 und einem Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mindestens 1250 kg, die mindestens 8 m lang ist und eine Geschwindigkeit von 80 km/h erreicht. Der Aufbau des Anhängers muss aus einem geschlossenen Körper bestehen, der mindestens so breit und so hoch wie das Zugfahrzeug ist. Der geschlossene Körper des Anhängers kann geringfügig weniger breit sein, sofern die Sicht nach hinten nur über die Aussenspiegel sichergestellt ist. Der Anhänger muss mit einem Betriebsgewicht von mindestens 800 kg verwendet werden.
Kategorie C2:	Motorfahrzeug der Kategorie C2 mit einem Betriebsgewicht von mehr als 7500 kg oder ein Fahrschullastwagen der Kategorie C.
Kategorie C:	Motorwagen der Kategorie C mit einem Betriebsgewicht von mindestens 12 t, einer Länge von mindestens 8 m und einer Breite von mindestens 2,30 m, der eine Geschwindigkeit von 80 km/h erreicht. Der Aufbau muss aus einem geschlossenen Körper bestehen, der mindestens so breit und hoch wie die Führerkabine ist.
Kategorie CE:	Sattelmotorfahrzeug oder eine Fahrzeugkombination bestehend aus einem Prüfungsfahrzeug der Kategorie C und einem Anhänger mit einer Länge von mindestens 7,5 m. Sowohl das Sattelmotorfahrzeug als auch die Fahrzeugkombination müssen ein zulässiges Gesamtzugsgewicht von mindestens 21 t, ein Betriebsgewicht von mindestens 15 t, eine Länge von mindestens 14 m und eine Breite von mindestens 2,30 m aufweisen sowie eine Geschwindigkeit von 80 km/h erreichen. Der Aufbau des Anhängers muss aus einem geschlossenen Körper bestehen, der mindestens so breit und hoch wie die Führerkabine ist.
Kategorie D1:	Gesellschaftswagen der Kategorie D1 mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mindestens 4 t und einer Länge von mindestens 5 m, der eine Geschwindigkeit von 80 km/h erreicht; es kann auch ein Prüfungsfahrzeug der Kategorie C1 verwendet werden.
Kategorie D1E:	Fahrzeugkombination bestehend aus einem Prüfungsfahrzeug der Kategorie D1 und einem Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mindestens 1250 kg, die eine Geschwindigkeit von 80 km/h erreicht. Der Aufbau muss aus einem geschlossenen Körper bestehen,

	der mindestens 2 m breit und hoch ist. Der Anhänger muss mit einem Betriebsgewicht von mindestens 800 kg verwendet werden; es kann auch ein Prüfungsfahrzeug der Kategorie C1E verwendet werden.
Kategorie D:	Gesellschaftswagen mit einer Länge von mindestens 10 m und einer Breite von mindestens 2,30 m, der eine Geschwindigkeit von mindestens 80 km/h erreicht.
Kategorie DE:	Fahrzeugkombination bestehend aus einem Prüfungsfahrzeug der Kategorie D und einem Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mindestens 1250 kg, die eine Geschwindigkeit von 80 km/h erreicht. Der Aufbau muss aus einem geschlossenen Körper bestehen, der mindestens 2 m breit und hoch ist; der Anhänger muss mit einem Betriebsgewicht von mindestens 800 kg verwendet werden.
Kategorie P oder P1:	Motorfahrzeug der Ausweiskategorie, mit der die berufsmässigen Personentransporte durchgeführt werden sollen.
Kategorie F:	Motorfahrzeug der Kategorie F, das eine Geschwindigkeit von mindestens 30 km/h erreicht.

V. Prüfungsdauer und -strecke

Die Prüfungsdauer und -strecke müssen so bemessen sein, dass der Verkehrsexperte oder die Verkehrsexpertin feststellen kann, ob die Handlungskompetenzen nach den Ziffern II und III auf dem für die gewünschte Kategorie vorgeschriebenen Niveau vorhanden sind.

1. Die praktische Führerprüfung dauert mindestens:
 - 1.1 60 Minuten für den Erwerb der Kategorien AM, A1, A2, A, B1, B, und F, wobei mindestens 45 Minuten im öffentlichen Strassenverkehr absolviert werden müssen;
 - 1.2 60 Minuten für den Erwerb der Kategorien BE, C1E, D1E, DE, P und P1;
 - 1.3. 90 Minuten für den Erwerb der Kategorien C1, C2, C, CE und D1;
 - 1.4. 120 Minuten für den Erwerb der Kategorie D;
2. Für die Beurteilung der Handlungskompetenzen im Strassenverkehr muss die Prüfungsfahrt nach Möglichkeit Strecken innerorts, ausserorts, auf Autobahnen und auf Autostrassen beinhalten und soweit möglich bei unterschiedlicher Verkehrsdichte durchgeführt werden.

VI. Prüfungsmethoden

1. Der Verkehrsexperte oder die Verkehrsexpertin muss:
 - a. vor der Prüfungsfahrt den Kandidaten oder die Kandidatin mit Antworten auf mündliche Fragen oder anhand von Demonstrationen nachweisen lassen, dass er oder sie die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Fahrzeugs korrekt beurteilen und die sicherheitsrelevanten Einstellungen am Fahrzeug vornehmen kann;
 - b. die Fahrweise des Kandidaten oder der Kandidatin beobachten und während der Prüfungsfahrt beurteilen (Art. 75);
 - c. während der Prüfungsfahrt die Anweisungen so erteilen, dass er oder sie feststellen kann, ob der Kandidat oder die Kandidatin fähig ist, selbständig über das verkehrsadäquate Verhalten zu entscheiden;
 - d. während der Prüfungsfahrt im öffentlichen Strassenverkehr zum Erwerb eines Führerausweises für Motorräder der Kategorie A2 oder A während mindestens 30 Minuten als Sozius mitfahren.
2. An Motorradprüfungen muss vor der Prüfungsfahrt auf einem Gelände ausserhalb des öffentlichen Strassenverkehrs ein Parcours mit den folgenden Fahrübungen absolviert werden:
 - a. das Motorrad von seinem Ständer herunternehmen und durch seitliches Schieben ohne Motorkraft fortbewegen;
 - b. das Motorrad auf seinem Ständer abstellen;
 - c. mindestens zwei Fahrmanöver bei langsamer Geschwindigkeit, wobei eines ein Slalom sein muss;
 - d. mindestens zwei Fahrübungen bei höherer Geschwindigkeit, wobei ein Fahrmanöver im zweiten oder dritten Gang mit einer Geschwindigkeit von mindestens 30 km/h absolviert werden muss;
 - e. mindestens zwei Bremsmanöver, wobei eines eine Vollbremsung aus einer Geschwindigkeit von mindestens 50 km/h sein muss.

VII. Bewertung

Der Verkehrsexperte oder die Verkehrsexpertin müssen während der gesamten Prüfungsfahrt beurteilen, wie vertraut der Kandidat oder die Kandidatin mit den Einrichtungen des Fahrzeugs umgeht und wie sie sich in den Strassenverkehr einordnen. Bei Fahrfehlern oder gefährlichen Verhaltensweisen, die das Prüfungsfahrzeug, seine Insassinnen und Insassen oder andere Verkehrsteilnehmende unmittelbar gefährden, wird die Prüfungsfahrt unabhängig davon, ob der Verkehrsexperte oder die Verkehrsexpertin oder andere Begleitpersonen eingreifen mussten oder nicht, abgebrochen. Der Verkehrsexperte entscheidet, ob die praktische Führerprüfung zu Ende zu führen ist.

Der Verkehrsexperte oder die Verkehrsexpertin sollen für ihre Gesamtbeurteilung insbesondere berücksichtigen, ob der Kandidat oder die Kandidatin einen

defensiven, rücksichtsvollen, vorausschauenden, energieeffizienten und umweltschonenden Fahrstil pflegt. Wichtige Anhaltspunkte dafür sind die Berücksichtigung der Wetter- und Strassenverhältnisse sowie der anderen – insbesondere der schwächeren – Verkehrsteilnehmenden.

Darüber hinaus haben der Verkehrsexperte oder die Verkehrsexpertin die Leistungen der Kandidatinnen und Kandidaten wie folgt zu bewerten:

ungenügend	<p>Nicht oder nur rudimentär vorhandene Kompetenzen;</p> <p>Kein Bewusstsein für die Besonderheiten verschiedener Verkehrssituationen;</p> <p>Verkehrsgefährdendes Verhalten.</p>
genügend	<p>Kompetenzen vorhanden;</p> <p>Weitgehend korrektes Verkehrsverhalten;</p> <p>Bewusstsein für die Besonderheiten verschiedener Verkehrssituationen;</p> <p>Einzelne, die Verkehrssicherheit aber nicht gefährdende Fehler oder Unsicherheiten.</p>
gut	<p>Kompetenzen vorbildlich bewiesen;</p> <p>Souveränes Verhalten in allen Verkehrssituationen;</p> <p>Keine Fehler oder selbständiges Erkennen und Korrigieren allfälliger kleiner, die Verkehrssicherheit nicht gefährdender Fehler;</p> <p>Sehr ausgeprägtes Bewusstsein für die Besonderheiten verschiedener Verkehrssituationen.</p>

Codierte Zusatzangaben

1. In den EU-Mitgliedstaaten harmonisierte Codes

1.1 Fahrzeugführer oder Fahrzeugführerin (medizinische Gründe)

- 01 *Korrektur des Sehvermögens und/oder Augenschutz¹⁴*
 - 01.01 Brille
 - 01.02 Kontaktlinsen
 - 01.05 Augenschutz
 - 01.06 Brille oder Kontaktlinsen
 - 01.07 Spezifische optische Hilfe
- 02 *Hörprothese/Kommunikationshilfe*
 - 02 Hörprothese/Kommunikationshilfe
- 03 *Prothese/Orthese der Gliedmassen*
 - 03.01 Prothese/Orthese der Arme
 - 03.02 Prothese/Orthese der Beine
- 10 *Angepasste Schaltung*
 - 10.02 Automatische Wahl des Getriebegangs
 - 10.04 Angepasste Schalteinrichtung
- 15 *Angepasste Kupplung*
 - 15.01 Angepasstes Kupplungspedal
 - 15.02 Handkupplung
 - 15.03 Automatische Kupplung
 - 15.04 Massnahme, um eine Blockierung oder Betätigung des Kupplungspedals zu verhindern
- 20 *Angepasste Bremsvorrichtungen*

¹⁴ in älteren schweizerischen Führerausweisen auch Code 02

- 20.01 Angepasstes Bremspedal
- 20.03 Bremspedal geeignet für Betätigung mit dem linken Fuß
- 20.04 Bremspedal mit Gleitschiene
- 20.05 Bremspedal (Kippedal)
- 20.06 Mit der Hand betätigte Bremse
- 20.07 Bremsbetätigung mit maximaler Kraft von ... N (*) (z.B.: «20.07 (300N)»)
- 20.09 Angepasste Feststellbremse
- 20.12 Massnahme, um eine Blockierung oder Betätigung des Bremspedals zu verhindern
- 20.13 Mit dem Knie betätigte Bremse
- 20.14 Durch Fremdkraft unterstützte Bremse
- 25 *Angepasste Beschleunigungsvorrichtung*
 - 25.01 Angepasstes Gaspedal
 - 25.02 Gaspedal (Fußraste)
 - 25.03 Gaspedal (Kippedal)
 - 25.04 Handgas
 - 25.05 Beschleunigung mit dem Knie
 - 25.06 Durch Fremdkraft unterstützte Beschleunigung
 - 25.08 Gaspedal links
 - 25.09 Massnahme, um eine Blockierung oder Betätigung des Gaspedals zu verhindern
- 31 *Anpassungen und Sicherungen der Pedale*
 - 31.01 Parallelpedale
 - 31.02 Pedale auf der gleichen oder fast gleichen Ebene
 - 31.03 Massnahme, um eine Blockierung oder Betätigung des Gas- und des Bremspedals zu verhindern, wenn die Pedale nicht mit dem Fuss betätigt werden
 - 31.04 Bodenerhöhung
- 32 *Kombinierte Beschleunigungs- und Betriebsbremsvorrichtungen*
 - 32.01 Gas und Betriebsbremse als kombinierte, mit einer Hand betätigte Vorrichtung
 - 32.02 Gas und Betriebsbremse als kombinierte, mit Fremdkraft betätigte Vorrichtung

-
- 33 *Kombinierte Betriebsbrems-, Beschleunigungs- und Lenkvorrichtungen*
- 33.01 Gas, Betriebsbremse und Lenkung als kombinierte, mit Fremdkraft mit einer Hand betätigte Vorrichtung
- 33.02 Gas, Betriebsbremse und Lenkung als kombinierte, mit Fremdkraft mit zwei Händen betätigte Vorrichtung
- 35 *Angepasste Bedienungsvorrichtungen (Schalter für Licht, Scheibenwischer/-waschanlage, akustisches Signal, Richtungsblinker usw.)*
- 35.02 Gebrauch der Bedienungsvorrichtungen, ohne das Lenkrad und Zubehör (Drehknopf, Drehgabel usw.) loszulassen
- 35.03 Gebrauch der Bedienungsvorrichtungen mit der linken Hand, ohne das Lenkrad und Zubehör (Drehknopf, Drehgabel usw.) loszulassen
- 35.04 Gebrauch der Bedienungsvorrichtungen mit der rechten Hand, ohne das Lenkrad und Zubehör (Drehknopf, Drehgabel usw.) loszulassen
- 35.05 Gebrauch der Bedienungsvorrichtungen, ohne das Lenkrad und Zubehör (Drehknopf, Drehgabel usw.) und den Beschleunigungs- und Bremsmechanismus loszulassen
- 40 *Angepasste Lenkung*
- 40.01 Lenkung mit maximaler Kraft von ... N (*) (z.B.: «40.01(140N)»)
- 40.05 Angepasstes Lenkrad (mit verbreitertem und/oder verstärktem Lenkradteil; verkleinertem Lenkraddurchmesser usw.)
- 40.06 Höhenverstellbares Lenkrad
- 40.09 Fusslenkung
- 40.11 Assistenzeinrichtung am Lenkrad
- 40.14 Andersartig angepasste, mit einer Hand und/oder einem Arm bediente Lenkung
- 40.15 Andersartig angepasste, mit zwei Händen und/oder Armen bediente Lenkung
- 42 *Angepasste(r) Rückspiegel*
- 42.01 (linker oder) rechter Aussenrückspiegel erforderlich
- 42.03 Zusätzlicher Innenrückspiegel mit Sichtenerweiterung
- 42.04 Innenrückspiegel mit Rundsicht

- 42.05 Rückspiegel für toten Winkel

- 43 *Angepasster Sitz des Fahrzeugführers oder der Fahrzeugführerin*
 - 43.01 In der Höhe angepasster Sitz in normalem Abstand zum Lenkrad und zu den Pedalen
 - 43.02 Der Körperform oder –grösse angepasster Sitz
 - 43.03 Sitz mit Seitenstützen zur Verbesserung der Sitzstabilität
 - 43.04 Sitz mit Armlehne
 - 43.06 Angepasster Sicherheitsgurt
 - 43.07 Hosenträgergurt

- 44 *Anpassungen bei Motorrädern (obligatorische Verwendung von Unter-codes)*
 - 44.01 Einzel gesteuerte Bremsen
 - 44.02 (Angepasste) Handbremse (Vorderrad)
 - 44.03 (Angepasste) Fußbremse (Hinterrad)
 - 44.04 (Angepasster) Beschleunigungsmechanismus
 - 44.08 Sitzhöhe muss im Sitzen die Berührung des Bodens mit beiden Füßen gleichzeitig sowie das Balancieren des Motorrades beim Anhalten und Stehen ermöglichen
 - 44.09 Maximale Betätigungskraft der Vorderradbremse ... N (*)
(z.B. «44.09(140N)»)
 - 44.10 Maximale Betätigungskraft der Hinterradbremse ... N (*)
(z.B. «44.10(240N)»)
 - 44.11 Angepasste Fussraste
 - 44.12 Angepasster Handgriff

In Kombination mit den Codes 01 bis 44 für eine weitere Präzisierung verwendete Buchstaben:

- a links
- b rechts
- c Hand
- d Fuss
- e Mitte
- f Arm

-
- g Daumen

 - 45 Motorrad nur mit Seitenwagen
 - 46 Nur dreirädrige Motorfahrzeuge
 - 47 Beschränkung auf Fahrzeuge mit mehr als zwei Rädern, die vom Fahrer oder der Fahrerin beim Anfahren, Anhalten und Stehen nicht im Gleichgewicht ausbalanciert werden müssen
 - 50 (...) Beschränkung auf ein bestimmtes Fahrzeug unter Angabe der Fahrzeugidentifizierungs- oder der Stammmnummer¹⁵

1.3 Codes mit begrenzter Verwendung

- 61 Beschränkung auf Fahrten bei Tag (z.B. eine Stunde nach Sonnenaufgang und eine Stunde vor Sonnenuntergang)
- 62 Beschränkung auf Fahrten in einem Umkreis von ... km vom Wohnsitz oder innerorts in .../innerhalb der Region ...
- 63 Fahren ohne Beifahrer oder Beifahrerin erlaubt
- 64 Beschränkt auf Fahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als ... km/h
- 65 Fahren nur mit Beifahrer oder Beifahrerin, der oder die einen mindestens gleichwertigen Führerausweis besitzen muss
- 66 Ohne Anhänger
- 67 Fahren auf Autobahnen nicht erlaubt
- 68 Kein Alkohol
- 69 Beschränkt auf Fahrzeuge mit einer alkoholempfindlichen Wegfahrsperre gemäss EN 50436. Die Angabe eines Ablaufdatums ist fakultativ (z.B. «69» oder «69(01.01.2016)»)

1.4 Angaben für behördliche Zwecke

- 70 (...) Umtausch des ausländischen Führerausweises (in Klammern: Ausweisnummer und Landeszeichen, z.B. 98765321.D)
- 71 (...) Duplikat des Führerausweises (in Klammern: Ausweisnummer und im Falle eines Nicht-EU-Mitgliedstaates Landeszeichen)
- 73 Nur für vierrädrige Motorfahrzeuge der Kategorie B (B1)
- 78 Nur Fahrzeuge mit Automatikgetriebe¹⁶

¹⁵ in älteren schweizerischen Führerausweisen auch Code 03

¹⁶ in älteren schweizerischen Führerausweisen auch Code 04

- 79 (...) Beim Umtausch von Führerausweisen, die vor dem [Datum des vollständigen Inkrafttretens dieser Ordnungsrevision] ausgestellt wurden: Nur Fahrzeuge, die den in Klammern angegebenen Spezifikationen entsprechen
- 79.01 Beschränkung auf zweirädrige Motorfahrzeuge mit oder ohne Seitenwagen
 - 79.02 Beschränkung auf dreirädrige Motorfahrzeuge oder vierrädrige Leichtmotorfahrzeuge der Kategorie AM
 - 79.03 Beschränkung auf dreirädrige Motorfahrzeuge
 - 79.04 Beschränkung auf dreirädrige Motorfahrzeuge mit einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg
 - 79.05 Motorräder der Kategorie A1 mit einem Leistungsgewicht von mehr als 0,1 kW/kg
 - 79.06 Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger, dessen Gesamtgewicht 3'500 kg übersteigt
- 80 Beschränkung auf Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises, die zum Führen von dreirädrigen Motorfahrzeugen der Kategorie A berechtigt sind und das 24. Altersjahr nicht vollendet haben
- 81 Beschränkung auf Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises, die zum Führen von zweirädrigen Motorfahrzeugen der Kategorie A berechtigt sind und das 21. Altersjahr nicht vollendet haben
- 95 Motorfahrzeugführer oder Motorfahrzeugführerin, mit einem Fähigkeitsausweis gemäss der Chauffeurzulassungsverordnung (SR741.521), der oder die die Weiterbildungspflicht bis zum ... (z.B. 1. Januar 2012: «95(01.01.2012)») erfüllt
- 96 Fahrzeugkombinationen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg, aber nicht mehr als 4250 kg, bestehend aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg
- 97 Berechtigt nicht zum Führen eines Fahrzeugs der Kategorie C1, das in den Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr fällt

2. Nationale Codes¹⁷

101	Besondere Auflage (die ausführliche Verfügung wird bei der kantonalen Behörde, die den Lernfahr- oder Führerausweis ausstellt, aufbewahrt) ¹⁸
25 kW	Motorräder mit einer Motorleistung von nicht mehr als 25 kW und einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von nicht mehr als 0,16 kW/kg
35 kW	Motorräder mit einer Motorleistung von nicht mehr als 35 kW und einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von nicht mehr als 0,20 kW/kg
45 km/h	Motorräder der Kategorie A1 mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h
121	Berufsmässiger Personentransport mit Fahrzeugen der Kategorie F, B1, B, C1 oder C
122	Berufsmässiger Transport von Schülern, Schülerinnen, Arbeitern, Arbeiterinnen oder von Menschen mit Behinderungen mit Fahrzeugen der Kategorie F, B1, B, C1 oder C Berufsmässiger Transport von kranken oder verletzten Personen in dafür eingerichteten und mit den besonderen Warnvorrichtungen ausgerüsteten Fahrzeugen der Kategorie C1 oder C Berufsmässiger Personentransport mit Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 30 km/h
3,5t 106	Führen von Motorwagen zum Personentransport mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 3500 kg und mit mehr als 17 Sitzplätzen (inkl. Fahrzeugführer oder Fahrzeugführerin)
106	Führen von Motorwagen zum Personentransport mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 3500 kg und mit mehr als 17 Sitzplätzen (inkl. Fahrzeugführer oder Fahrzeugführerin) Führen von Gesellschaftswagen mit nicht mehr als 17 Sitzplätzen (inkl. Fahrzeugführer oder Fahrzeugführerin)

¹⁷ Nur im Binnenverkehr gültig, ausgenommen Klammervermerk bei C1 109 und C2

¹⁸ in älteren Führerausweisen auch Code 01

- 107 Regionaler Linienverkehr¹⁹
- 108 Kennzeichen «Arzt/Notfall» bewilligt²⁰ (Eintrag nur in FA_AUFLA)
- 109 (incl. motorhome > 7,5t) Führen von Feuerwehrmotorwagen (Eintrag im Fahrzeugausweis [Feld: «besondere Verwendung»]) und Wohnmotorwagen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 7,5t
- 110 Führen von Trolleybussen²¹
(Eintrag nur in FA_AUFLA)
- 111 (...) Berufsmässiges Führen von Fahrzeugen der Kategorie F, B1, B, C1, C, D1 oder D mit schweizerischen Kontrollschildern durch Inhaber / Inhaberin eines ausländischen Führerausweises (in Klammern: only valid together with: Ausweisnummer oder Landeszeichen)

Eine allfällige Befristung der Fahrberechtigung(en) kann unter Ziffer 11 eingetragen werden.
- 118 Führen von Feuerwehrmotorwagen (Eintrag im Fahrzeugausweis [Feld: «besondere Verwendung»]) unabhängig von der Platzzahl und dem Gesamtgewicht
(incl. motorhome > 3,5t) Führen von Wohnmotorwagen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5t
- G40 Führen von landwirtschaftlichen Ausnahmefahrzeugen und Landwirtschaftstraktoren mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 40 km/h sowie gewerblich immatrikulierten Traktoren mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 40 km/h auf landwirtschaftlichen Fahrten
- 201 Fahrlehrer/Fahrlehrerin Kategorie B
- 202 Fahrlehrer/Fahrlehrerin Kategorie C
- 204 Fahrlehrer/Fahrlehrerin Kategorie A
- 210 von der kantonalen Behörde anerkannter Ausbilder/Ausbilderin für Lernende in der beruflichen Grundbildung Strassentransportfachfrau/Strassentransportfachmann EFZ

¹⁹ in älteren Führerausweisen auch Code 07

²⁰ in älteren Führerausweisen auch Code 08

²¹ in älteren Führerausweisen auch Code 10

210a von der kantonalen Behörde anerkannter
Ausbilder/Ausbilderin für Lernende in der beruflichen
Grundbildung
Strassentransportpraktikerin/Strassentransportpraktiker
EBA

Nur Lernfahrausweis:

112 Lernfahrten nur mit Fahrlehrer/Fahrlehrerin oder
anerkanntem Ausbilder /Ausbilderin

113 Lernfahrten ohne vorgeschriebene Begleitperson
bewilligt

118 Lernfahrten mit Feuerwehrmotorwagen mit einem
Gesamtgewicht von mehr als 7,5t und
Fahrschullastwagen zulässig

Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung der Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen

1. Handlungskompetenzen

Der Verkehrsexperte oder die Verkehrsexpertin sind in der Lage:

- 1.1 während einer Prüfungsfahrt zu beurteilen, ob der Kandidat oder die Kandidatin über die Handlungskompetenzen verfügt, um ein Motorfahrzeug der gewünschten Führerausweiskategorie regelkonform, sicher, partnerschaftlich, umweltschonend, energieeffizient und verantwortungsvoll zu führen;
- 1.2 nach der amtlichen Fahrzeugprüfung zu beurteilen, ob das Fahrzeug die Bau- und Ausrüstungsvorschriften erfüllt und verkehrssicher ist.

2. Allgemeine Anforderungen

- 2.1 Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen, die selbstständig amtliche Führer- und/oder Fahrzeugprüfungen abnehmen, müssen abhängig von ihrem Tätigkeitsgebiet:
 - 2.11 über die Handlungskompetenzen in Ziffer 1 verfügen;
 - 2.12 die Anforderungen in den Ziffern 3, 4 oder 5 erfüllen;
 - 2.13 die Ausbildung nach Ziffer 6 abgeschlossen und die Prüfung nach Ziffer 8 bestanden; sowie
 - 2.14 die Weiterbildungspflicht nach Ziffer 9 erfüllt haben.
- 2.2 Die Prüfung in den Themenbereichen nach Ziffer 7.12, 7.22 und 7.32 kann in mehrere Teilprüfungen aufgeteilt werden. Die Teilprüfungen können vor Abschluss eines Kurses, aber frühestens nach dreimonatiger Tätigkeit bei einer kantonalen Behörde abgelegt werden.
- 2.3 Die Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen dürfen amtliche Führer- oder Fahrzeugprüfungen abnehmen, wenn sie die Ausbildung nach Ziffer 6 abgeschlossen und die Prüfung nach Ziffer 8 bestanden haben. Haben sie eine Teilprüfung nach Ziffer 2.2 bestanden, so dürfen sie bereits während der Ausbildung selbstständig Führer- oder Fahrzeugprüfungen abnehmen, wenn:
 - 2.31 die in der Teilprüfung nachgewiesenen Kompetenzen sie dazu befähigen; und
 - 2.32 sie dabei in geeigneter Weise von einem Ausbilder oder einer Ausbilderin betreut werden.

3. Verkehrsexperte Kategorie B/Verkehrsexpertin Kategorie B

- 3.1 Wer als Verkehrsexperte oder Verkehrsexpertin Führerprüfungen zum Erwerb eines Führerausweises der Kategorie B1, B, F, P oder P1 abnehmen will, muss:
- 3.11 das 24. Altersjahr vollendet haben; und
 - 3.12 eine abgeschlossene Ausbildung auf der Sekundarstufe II oder eine gleichwertige Ausbildung sowie eine mindestens einjährige Berufspraxis seit dem Abschluss der (gleichwertigen) Ausbildung nachweisen; und
 - 3.13 seit mindestens drei Jahren Inhaber oder Inhaberin des unbefristeten Führerausweises der Kategorie B sein, ohne während dieser Zeit mit einem Motorfahrzeug eine verkehrsgefährdende Verletzung von Verkehrsvorschriften begangen zu haben;
 - 3.14 durch einen Bericht eines anerkannten Arztes oder einer anerkannten Ärztin nachweisen, dass er oder sie die Mindestanforderungen der zweiten medizinischen Gruppe nach Anhang 3 erfüllt. Zu diesem Zweck muss er oder sie eine Meldung nach Anhang 7 eines Arztes oder einer Ärztin mit der Anerkennung der Stufe 2 beibringen sowie
 - 3.15 im Rahmen eines Assessments nachweisen, dass er oder sie sich für den Beruf des Verkehrsexperten oder der Verkehrsexpertin eignet.
- 3.2 Wer als Verkehrsexperte oder Verkehrsexpertin bei Motorfahrzeugen der Kategorie B1, B, F, P oder P1 die amtliche Prüfung durchführen will, muss:
- 3.21 die Anforderungen in den Ziffern 3.11, 3.13 und 3.14 erfüllen; und
 - 3.22 sich über eine abgeschlossene berufliche Grundbildung Automobil-Mechatroniker/Automobil-Mechatronikerin EFZ oder in einem technisch gleichwertigen Beruf sowie über eine mindestens einjährige Berufspraxis seit dem Abschluss der beruflichen Grundbildung ausweisen.
- 3.3 Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen, die Verkehrsexperten oder Verkehrsexpertinnen werden wollen, müssen den Fahrlehrerberuf während mindestens eines Jahres klaglos ausgeübt und das 24. Altersjahr vollendet haben. Sie müssen in der Ausbildung und Prüfung die Fächer nachholen, auf die sich die Fahrlehrerprüfung nicht bezogen hat.

4. Verkehrsexperte Kategorie A/Verkehrsexpertin Kategorie A

- 4.1 Wer als Verkehrsexperte oder Verkehrsexpertin Führerprüfungen zum Erwerb eines Führerausweises für Motorräder abnehmen oder bei Motorrädern die amtliche Prüfung durchführen will, muss:
- 4.11 Inhaber oder Inhaberin eines Diploms «Verkehrsexperte Kategorie B» oder «Verkehrsexpertin Kategorie B» sein;
 - 4.12 seit mindestens drei Jahren Inhaber oder Inhaberin des Führerausweises der Kategorie A sein, ohne während dieser Zeit mit einem Motorfahrzeug eine

verkehrsgefährdende Verletzung von Verkehrsvorschriften begangen zu haben;

- 4.2 Wer als Verkehrsexperte oder Verkehrsexpertin Führerprüfungen zum Erwerb eines Führerausweises für Motorräder abnehmen will, muss zusätzlich eine mindestens dreijährige Berufserfahrung als Verkehrsexperte Kategorie B oder Verkehrsexpertin Kategorie B nachweisen oder seit mindestens fünf Jahren Inhaber oder Inhaberin des schweizerischen Führerausweises der Kategorie A oder A2 sein.

5. Verkehrsexperte Kategorie C/Verkehrsexpertin Kategorie C

- 5.1 Wer als Verkehrsexperte oder Verkehrsexpertin Führerprüfungen zum Erwerb eines Führerausweises der Kategorie BE, C1, C2, C1E, C, CE, D1, D1E, D oder DE oder bei solchen Motorfahrzeugen die amtliche Prüfung durchführen will, muss:
- 5.11 Inhaber oder Inhaberin eines Diploms «Verkehrsexperte Kategorie B» oder «Verkehrsexpertin Kategorie B» sein;
- 5.12 seit mindestens drei Jahren Inhaber oder Inhaberin des Führerausweises der Kategorie C sein, ohne während dieser Zeit mit einem Motorfahrzeug eine verkehrsgefährdende Verletzung von Verkehrsvorschriften begangen zu haben;
- 5.13 Inhaber oder Inhaberin des unbefristeten Führerausweises der Kategorie CE sein;
- 5.2 Wer als Verkehrsexperte oder Verkehrsexpertin Führerprüfungen zum Erwerb eines Führerausweises der Kategorie BE, C1, C2, C1E, C, CE, D1, D1E, D oder DE abnehmen will, muss zusätzlich eine mindestens dreijährige Berufserfahrung als Verkehrsexperte Kategorie B oder Verkehrsexpertin Kategorie B nachweisen oder seit mindestens fünf Jahren Inhaber oder Inhaberin des schweizerischen Führerausweises der Kategorie C, CE, D oder DE sein.

6. Ausbildung

- 6.1 Die Ausbildung zum Verkehrsexperten oder zur Verkehrsexpertin für Führer- und/oder Fahrzeugprüfungen soll dem Kandidaten oder der Kandidatin die Handlungskompetenz vermitteln, die ihn oder sie zur selbständigen Abnahme von Führer- und/oder Fahrzeugprüfungen befähigt (Ziff. 1). Zur Erreichung dieses Zwecks hat die Ausbildung in den Themenbereichen nach Ziffer 7 zu erfolgen.
- 6.2 Der Verkehrsexperte Kategorie B oder die Verkehrsexpertin Kategorie B, der oder die zusätzlich Führer- und/oder Fahrzeugprüfungen in den übrigen Kategorien abnehmen will, hat in den Themenbereichen nach Ziffer 7 eine der gewünschten Kategorie angepasste Ausbildung zu absolvieren.

-
- 6.3 Der Verkehrsexperte oder die Verkehrsexpertin für Führer- oder Fahrzeugprüfungen, der oder die Verkehrsexperte oder Verkehrsexpertin für Führer- und Fahrzeugprüfungen werden will, hat in der Ausbildung die Themenbereiche nachzuholen, in denen er oder sie nicht ausgebildet worden ist.
- 6.4 Der Lehrstoff der theoretischen Themenbereiche ist auf die praktische Tätigkeit der Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen auszurichten. In der praktischen Ausbildung wird der angehende Verkehrsexperte und die angehende Verkehrsexpertin in den technischen und administrativen Betriebsablauf der kantonalen Behörde eingeführt und zur selbständigen Abnahme von Führer- und/oder Fahrzeugprüfungen befähigt.
- 6.5 Die Ausbildung in den theoretischen Themenbereichen hat in Kursen durch fachlich und pädagogisch geschulte Lehrkräfte zu erfolgen.
- 6.6 Die praktische Ausbildung umfasst Instruktionen und praktische Arbeiten. Sie erfolgt bei Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen, die zur Abnahme von Fahrzeugprüfungen ausgebildet werden, durch kantonale Behörden, die über die erforderlichen Einrichtungen und Geräte verfügen.

7. Themenbereiche der Ausbildung und Prüfung

7.1 Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen für Führer- und Fahrzeugprüfungen

7.11 Theoretische Kenntnisse

7.111 *Recht*

Grundzüge des Verwaltungsrechts; Rechte und Pflichten des Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen; Verkehrsregeln und Signalisation; Haftpflicht und Versicherungen; Administrativmassnahmen; Grundzüge und Tatbestände des Verkehrsstrafrechts.

7.112 *Psychologie/Prüfungsdidaktik*

Allgemeine Menschenkenntnis; Prüfungsanforderungen, Beurteilung von Handlungskompetenzen, Leistungs- und Verhaltensbewertung; Fahreignung und Fahrfähigkeit; Grundlagen der Gesprächsführung; bestimmende Faktoren im Ablauf der Führerprüfung; Tätigkeit der Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen als Sonderaufgabe; Verkehrsexperte oder Verkehrsexpertin und Öffentlichkeit.

7.113 *Mathematik und Fahrzeugtechnik*

Mathematische Grundoperationen; Grössen- und Einheitssysteme; Hebelgesetz; Bewegungslehre; Energie; Reibung; Arbeit; Leistung; Masse; elektrische Anlagen und Assistenzsysteme; Motoren; Bremsen; Vergaser; Kraftstoffeinspritzung, Kraftübertragung; Räder und Bereifung; Fahrgestell und Lenkung; Prüfstandkunde.

- 7.114 *Bau und Ausrüstung der Fahrzeuge*
Nach den Vorschriften über Bau und Ausrüstung der Strassenfahrzeuge.
- 7.115 *Verkehrssinnbildung*
Verkehrssehen; Verkehrsumwelt; Verkehrsdynamik; Verkehrstaktik; Gefahrenerkennung und Unfallvermeidung; Gefahren und Folgen der Einnahme von Alkohol, Betäubungs- und Arzneimitteln.
- 7.116 *Fahrzeug/Fahrzeugführung*
Fahrzeugtechnische Kenntnisse; Fahrphysik; defensive, energieeffiziente und umweltschonende Fahrweise; überdurchschnittlich gute Fahrzeugführung und vorbildlicher persönlicher Fahrstil.
- 7.12 Praktische Arbeiten
Abnahme einer praktischen Führerprüfung auf einem Motorwagen der entsprechenden Führerausweiskategorie mit Beurteilung des Fahrschülers oder der Fahrschülerin.
Technische Prüfung eines Motorwagens der entsprechenden Führerausweiskategorie mit Erstellung der Prüfungsunterlagen.
- 7.2 Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen für Führerprüfungen
- 7.21 Theoretische Kenntnisse
- 7.211 *Recht*
Grundzüge des Verwaltungsrechts; Rechte und Pflichten der Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen; Verkehrsregeln und Signalisation; Haftpflicht und Versicherungen; Administrativmassnahmen; Grundzüge und Tatbestände des Verkehrsstrafrechts.
- 7.212 *Psychologie/Prüfungsdidaktik*
Allgemeine Menschenkenntnis; Prüfungsanforderungen, Beurteilung von Handlungskompetenzen, Leistungs- und Verhaltensbewertung; Fahreignung und Fahrfähigkeit; Grundlagen der Gesprächsführung; bestimmende Faktoren im Ablauf der Führerprüfung; Tätigkeit der Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen als Sonderaufgabe; Verkehrsexperte oder Verkehrsexpertin und Öffentlichkeit.
- 7.213 *Verkehrssinnbildung*
Verkehrssehen; Verkehrsumwelt; Verkehrsdynamik; Verkehrstaktik; Gefahrenerkennung und Unfallvermeidung; Gefahren und Folgen der Einnahme von Alkohol, Betäubungs- und Arzneimitteln.
- 7.214 *Fahrzeug/Fahrzeugführung*
Fahrzeugtechnische Kenntnisse; Fahrphysik; defensive, energieeffiziente und umweltschonende Fahrweise; überdurchschnittlich gute Fahrzeugführung und vorbildlicher persönlicher Fahrstil.

7.22 Praktische Arbeiten

Abnahme einer praktischen Führerprüfung auf einem Motorwagen der entsprechenden Führerausweiskategorie mit Beurteilung des Fahrschülers oder der Fahrschülerin.

7.3 Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen für Fahrzeugprüfungen

7.31 Theoretische Kenntnisse

7.311 *Recht*

Grundzüge des Verwaltungsrechts; Rechte und Pflichten des Verkehrsexperten oder der Verkehrsexpertin.

7.312 *Psychologie*

Grundlagen der Gesprächsführung; Tätigkeit der Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen als Sonderaufgabe; Verkehrsexperte oder Verkehrsexpertin und Öffentlichkeit.

7.313 *Mathematik und Fahrzeugtechnik*

Mathematische Grundoperationen; Grössen- und Einheitssysteme; Hebelgesetz; Bewegungslehre; Energie; Reibung; Arbeit; Leistung; Masse; elektrische Anlagen und Assistenzsysteme; Motoren; Bremsen; Vergaser; Kraftstoffeinspritzung, Kraftübertragung; Räder und Bereifung; Fahrgestell und Lenkung; Prüfstandkunde.

7.314 *Bau und Ausrüstung der Fahrzeuge*

Nach den Vorschriften über Bau und Ausrüstung der Strassenfahrzeuge.

7.32 Praktische Arbeiten

Technische Prüfung eines Motorwagens der entsprechenden Führerausweiskategorie mit Erstellung der Prüfungsunterlagen.

8. Prüfung

8.1 Nach Abschluss eines Kurses, frühestens aber nach sechsmonatiger Tätigkeit bei einer kantonalen Behörde hat der angehende Verkehrsexperte oder die angehende Verkehrsexpertin eine Prüfung in den Themenbereichen nach Ziffer 7 abzulegen. Der Verkehrsexperte oder die Verkehrsexpertin für Führer- oder Fahrzeugprüfungen, der oder die Verkehrsexperte oder Verkehrsexpertin für Führer- und Fahrzeugprüfungen werden will, hat die Prüfung in den Themenbereichen abzulegen, in denen er oder sie nicht geprüft worden ist.

8.2 Der Verkehrsexperte Kategorie B oder die Verkehrsexpertin Kategorie B, der oder die zusätzlich Führer- und/oder Fahrzeugprüfungen in den übrigen Kategorien abnehmen will, hat in den Themenbereichen nach Ziffer 7 eine der gewünschten Kategorie angepasste Prüfung zu absolvieren.

- 8.3 Bei der Beurteilung der Prüfung sind die Erfahrungsnoten aus der Ausbildung zu berücksichtigen.
- 8.4 Das Ergebnis der Prüfung ist dem oder der Geprüften unter Angabe der Noten pro Themenbereich und der Gesamtnote von der kantonalen Behörde zu eröffnen, bei welcher der oder die Geprüfte angestellt ist. Das Bestehen der Prüfung ist durch ein Zeugnis zu bestätigen. Das Nichtbestehen der Prüfung ist zu begründen, auf Verlangen schriftlich.
- 8.5 Wiederholung der Prüfung
- 8.51 Die Prüfung zum Verkehrsexperten oder zur Verkehrsexpertin kann insgesamt drei Mal abgelegt werden.
- 8.52 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, wird jeweils frühestens nach Ablauf eines halben Jahres nochmals zur Prüfung zugelassen.
- 8.53 Die zweite Prüfung bezieht sich nur auf die Themenbereiche, in denen das Ergebnis ungenügend war, die dritte Prüfung dagegen auf alle Themenbereiche der zweiten Prüfung.

9. Weiterbildungspflicht

- 9.1 Verkehrsexperten der Kategorie B und Verkehrsexpertinnen der Kategorie B, die amtliche Führerprüfungen abnehmen, müssen sich ab Ausstellung des Prüfungszeugnisses jeweils innert fünf Jahren während insgesamt mindestens fünfzehn Tagen zu sieben Stunden weiterbilden. In der Weiterbildung sollen die folgenden Ziele erreicht werden:
- 9.11 Aktualisieren und Vertiefen der für die Abnahme von Führerprüfungen erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten;
- 9.12 Vermittlung neuer Kenntnisse und Fähigkeiten, die für die Berufsausübung erforderlich sind;
- 9.13 Gewährleistung von fair und einheitlich durchgeführten Führer- und/oder Fahrzeugprüfungen;
- 9.14 Erhaltung und Weiterentwicklung der für die Berufsausübung erforderlichen praktischen Fahrfähigkeiten (mindestens fünf Tage).
- 9.2 Wer zusätzlich als Verkehrsexperte oder Verkehrsexpertin der Kategorie A oder C tätig ist, hat im Rahmen der Weiterbildung nach Ziffer 9.1 auch speziell auf diese Kategorien ausgerichtete Weiterbildungen zu besuchen.
- 9.3 Die Ziele der Weiterbildung können in Besprechungen, als Unterricht, computergestützt, einzeln oder in Gruppen vermittelt werden.
- 9.4 Die Weiterbildung beinhaltet von den kantonalen Behörden gemeinsam definierte Kurse gemäss dem Bildungskonzept und behördeninterne Weiterbildungen.

10. Zuständigkeiten der Kantone

- 10.1 Die Kantone erlassen ein Ausbildungs- und Prüfungsreglement.
- 10.2 Die Ausbildung der Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen obliegt den Kantonen. Die Prüfung wird durch kantonale oder interkantonale Kommissionen abgenommen, denen Kaderpersonen der kantonalen Behörden und weitere Fachleute angehören müssen.
- 10.3 Die Kantone organisieren die Weiterbildung ihrer Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen und führen sie durch. Sie beaufsichtigen, ob ihre Verkehrsexperten und ihre Verkehrsexpertinnen die Weiterbildungspflicht erfüllen. Die Kantone können diese Aufgaben, insbesondere die Durchführung von externen Kursen, anderen Stellen übertragen.

Übergangsrechtliche Nachqualifizierung und Weiterbildung

I Nachqualifizierung

1. Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen Kategorie B

1.1 Handlungskompetenz

Die Lernenden erteilen sowohl den theoretischen als auch den praktischen Fahrunterricht gemäss den Vorschriften in dieser Verordnung.

1.2 Lernziele

Die Lernenden können die neuen Grundlagen zur Durchführung der Fahrausbildung und Führerprüfung gemäss dieser Verordnung erläutern. Sie sind in der Lage, diese Grundlagen in der Praxis anzuwenden und ihre Unterrichtssequenzen in der theoretischen und praktischen Fahrausbildung entsprechend zu gestalten. Sie sind bereit, sich mit den neuen Inhalten und Methoden auseinanderzusetzen und ihren Unterricht entsprechend anzupassen.

1.3 Dauer

Die Nachqualifizierung muss mindestens sechs Tage à sieben Stunden dauern und einen Kurstag beinhalten, der das umweltschonende und energieeffiziente Fahren thematisiert.

2. Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen

2.1 Handlungskompetenz

Die Lernenden nehmen die Führerprüfungen gemäss den Vorschriften in dieser Verordnung ab.

2.2 Lernziele

Die Lernenden können die neuen Grundlagen zur Durchführung der Fahrausbildung und der Führerprüfung erläutern. Sie sind in der Lage, diese Grundlagen in der Praxis anzuwenden, den Prüfungsablauf entsprechend zu gestalten und die Prüfungskandidaten und -kandidatinnen nach den darin definierten Kriterien zu beurteilen. Sie sind bereit, sich mit dem neuen Prüfungskonzept und den übrigen neuen Grundlagen auseinanderzusetzen und damit zu arbeiten.

2.3 Dauer

Die Nachqualifizierung muss mindestens drei Tage à sieben Stunden dauern und einen Kurstag beinhalten, der das umweltschonende und energieeffiziente Fahren thematisiert.

3. Moderatoren und Moderatorinnen

3.1 Handlungskompetenz

Die Lernenden erteilen die Weiterbildung während der Probezeit nach den Vorschriften in dieser Verordnung.

3.2 Lernziele

Die Lernenden können den Lehrplan für den Weiterbildungskurs erläutern. Sie sind in der Lage, diesen in der Praxis anzuwenden und entsprechende Unterrichtssequenzen zu gestalten. Sie sind bereit, sich mit den neuen Inhalten und Methoden auseinanderzusetzen und ihren Unterricht entsprechend anzupassen.

3.3 Dauer

Die Nachqualifizierung muss mindestens zwei Tage à sieben Stunden dauern.

II Weiterbildung

Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen Kategorie A

1. Handlungskompetenz

Die Lernenden erteilen die praktische Grundschulung in der Motorradausbildung gemäss den Vorschriften in dieser Verordnung.

2. Lernziele

Die Lernenden können den Lehrplan für die praktische Grundschulung erläutern und die Inhalte von den anderen (nicht obligatorischen) Lernphasen der Motorradausbildung abgrenzen. Sie sind in der Lage, den Lehrplan in der Praxis anzuwenden und die Unterrichtssequenzen entsprechend zu gestalten. Sie sind bereit, sich mit den Anpassungen der praktischen Grundschulung in der Motorradausbildung auseinanderzusetzen und ihren Unterricht mit den Neuerungen zu ergänzen.

3. Dauer

Die Weiterbildung muss mindestens zwei Tage à sieben Stunden dauern.

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

1. Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962²²

Art. 27

Aufgehoben

2. Verkehrsversicherungsverordnung vom 20. November 1959

Art. 33 Absatz 2^{bis}

^{2bis} Die kantonale Behörde kann mit der Bewilligung gemäss Absatz 1 Ausnahmen gestatten hinsichtlich der erforderlichen Ausweiskategorie.

3. Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge vom 19. Juni 1995

Art. 7 Abs. 5 und 7

⁵ «Nutzlast» ist die Differenz zwischen Gesamtgewicht und Leergewicht.

⁷ *Aufgehoben*

Art. 136 Abs. 1^{ter} Bst. c

^{1ter} Als Gewichte zur Speicherung von Alternativtreibstoffen gelten:

- c. das Gewicht der Traktionsbatterien von Fahrzeugen mit Hybrid- oder reinem Elektroantrieb.

4. Verordnung vom 27. Oktober 1976²³ über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr

Titel

Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Strassenverkehr (Fahrzeugzulassungsverordnung, VZV)

Ingress

gestützt auf die Artikel 12 Absätze 1, 3 und 4, 13 Absätze 2 und 4, 22 Absatz 1, 25 Absatz 1, Absatz 2 Buchstaben a, b und d-i sowie Absatz 3 Buchstaben b und d, 57 Absatz 3 Buchstaben b und c, 103 Absätze 1 und 3, 104d, 105, 106 Absätze 5, 8 und 10 sowie 106a Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG),

Art. 1

Diese Verordnung regelt die Zulassung von Fahrzeugen zum Strassenverkehr.

Art. 2

¹ Es werden folgende Abkürzungen für Behörden verwendet:

- a. UVEK: Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation;
- b. ASTRA: Bundesamt für Strassen;

² Es werden folgende Abkürzungen für Vorschriften verwendet:

- a. SVG: Strassenverkehrsgesetz vom 19.12.1958;
- c. VVV: Verkehrsversicherungsverordnung vom 20.11.1959²⁴;
- d. VTS: Verordnung vom 19.6.1995²⁵ über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge;
- e. AStG: Automobilsteuergesetz vom 21.6.1996²⁶;
- f. *Aufgehoben*
- g. ARV2: Verordnung vom 6.5.1981²⁷ über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Führer von leichten Personentransportfahrzeugen und schweren Personenwagen.

³ Es werden folgende Abkürzungen für automatisierte Datensammlungen verwendet:

- a. ADMAS

²³ SR 741.51

²⁴ SR 741.31

²⁵ SR 741.41

²⁶ SR 641.51

²⁷ SR 822.222

b. Aufgehoben

Art. 3–69

Aufgehoben

Alle Gliederungstitel zwischen Art. 3 und 69

Aufgehoben

Gliederungstitel vor Art. 81a

Vermieter von Motorfahrzeugen

Art. 81a Vermieter von Motorfahrzeugen

¹ Wer gewerbmässig Motorfahrzeuge an Selbstfahrer vermietet, hat über die Mieter Verzeichnisse zu führen. Der Vermieter hat den Kontrollorganen auf Verlangen Einsicht in diese Verzeichnisse zu gewähren.

² Die Verzeichnisse sind während zweier Jahre aufzubewahren.

Gliederungstitel vor Art. 88

Aufgehoben

Art. 88

Aufgehoben

Art. 88a

Aufgehoben

Gliederungstitel vor Art. 119

Aufgehoben

Gliederungstitel vor Art. 123

Aufgehoben

Art. 123

Aufgehoben

Art. 143 Motorfahrzeugführer; Kontrollschilder

¹ Mit Busse bis 100 Franken wird bestraft:

-
- a. wer als Inhaber eines Fahrzeugausweises oder einer Bewilligung Tatsachen, die eine Änderung oder Ersetzung dieser Dokumente erfordern, nicht fristgemäss meldet oder bei einem Wohnsitzwechsel der zuständigen Behörde am neuen schweizerischen Wohnsitz die neue Adresse nicht fristgemäss mitteilt;
 - b. wer Duplikate von Ausweisen beim Wiederauffinden des Originals der Behörde nicht fristgemäss zurückgibt;
 - c. wer am Fahrzeug separate Zeichen «CD» oder «AT» oder ohne Bewilligung ein separates Zeichen «CC» verwendet.

² Hersteller von Kontrollschildern, die Schilder direkt an Halter von Fahrzeugen abgeben, werden mit Busse²⁸ bestraft.

Art. 144

Aufgehoben

Art. 145 Motorfahrradfahrer

Mit Busse bestraft wird:

- a. wer ohne den erforderlichen Fahrzeugausweis oder das Kontrollschild ein Motorfahrrad führt,
- b. wer ein Motorfahrrad ohne Fahrzeugausweis oder Kontrollschild einer anderen Person überlässt,
- c. wer ein Motorfahrrad verwendet, das unrechtmässig mit einem Fahrzeugausweis versehen worden ist,
- d. wer ein Motorfahrrad führt, für das die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung nicht besteht,
- e. wer ein Motorfahrrad, für das die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung nicht besteht, einer anderen Person zum Gebrauch überlässt,
- f. der Halter eines Motorfahrrads, der den Halter- oder Fahrzeugwechsel nicht fristgemäss meldet.

Art. 146

Aufgehoben

Art. 147 Führer aus dem Ausland

Mit Busse bestraft wird:

²⁸ Ausdruck gemäss Ziff. I der V vom 28. März 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 2183). Die Anpassung wurde im ganzen Text vorgenommen.

- a. wer ein Fahrzeug mit ausländischem Fahrzeugausweis und ausländischen Kontrollschildern führt, obwohl er die schweizerischen Ausweise und Kontrollschilder hätte erwerben müssen,
- b. wer ein ausländisches Motorfahrrad, Kleinmotorrad oder Motorrad mit einem Hubraum bis 125 cm³ oder einen ausländischen Anhänger ohne Fahrzeugausweis und Kontrollschilder führt, obwohl er die schweizerischen Ausweise und Kontrollschilder hätte erwerben müssen,
- c. wer ein ausländisches Fahrzeug führt, das nicht mit dem Unterscheidungszeichen des Zulassungsstaates versehen ist.

Art. 148

[Aufgehoben durch V 28.9.2007, iK 1.1.2008]

Gliederungstitel vor Art. 150

4 Schlussbestimmungen

Art. 150

¹ Aufgehoben

² Das ASTRA kann für die Durchführung dieser Verordnung Weisungen erlassen. Es erlässt allgemeine Anordnungen in der Regel nach Rücksprache mit den Kantonen und mit Fachleuten. Das ASTRA erlässt Weisungen hinsichtlich der Anforderungen an Form, Inhalt, Gestaltung, Material und Druck für die:

Buchstaben a, b, d und e

Aufgehoben

- c. Fahrzeugausweise;
- f. Sonderbewilligungen.

³ Eintragungen in die Ausweise und Bewilligungen dürfen nur von Behörden oder von ihnen schriftlich Ermächtigten vorgenommen werden. Nachträgliche Eintragungen, die Rechte oder Pflichten begründen, ändern oder aufheben und die sich nicht auf eine besondere, dem Inhaber eröffnete und unterzeichnete Verfügung stützen, sind mit Amtsstempel und Unterschrift der zuständigen Behörde zu versehen.

⁴ Ein Duplikat des Fahrzeugausweises, das die Behörde als solches kennzeichnen kann, darf nur bei schriftlich bestätigtem Verlust des Originals erteilt werden. Der Inhaber ist verpflichtet, das Duplikat der Behörde innert 14 Tagen seit Auffindung des Originals zurückzugeben²⁹.

⁵ Aufgehoben

²⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 3. Juli 2002, in Kraft seit 1. April 2003 (AS 2002 3259)

⁶ Die kantonalen Behörden können zur Vermeidung von Härtefällen Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen bewilligen.

⁷ Aufgehoben

⁸ Die Eidgenössische Zollverwaltung kann in begründeten Fällen in Abweichung von Artikel 115 Absatz 1 Buchstabe d Binnentransporte mit ausländischen Fahrzeugen bewilligen, sofern die Erhebung der geschuldeten Abgaben sichergestellt ist.³⁰

Art. 151

Absätze 1-4

Aufgehoben

⁵ Kontrollschilder früherer Formate sind zu ersetzen, wenn die zuständige Behörde den Fahrzeughalter dazu auffordert³¹.

Absatz 6, zweiter und dritter Satz

Aufgehoben

⁶ Die ab 1.1.1978 importierten oder in der Schweiz hergestellten Motorfahräder müssen mit Fahrzeugausweis und Kontrollschild nach dieser Vo versehen sein. Wurde ein Motorfahrad nach bisherigem Recht aufgrund eines Kontrollausweises zugelassen, so ist dieser Ausweis stets mitzuführen³².

⁷ Das UVEK kann aus zwingenden Gründen die Fristen dieser Übergangsbestimmungen verlängern und nötigenfalls in anderen Fällen Übergangsregelungen treffen.

⁸ Soweit nach den Übergangsbestimmungen bisherige Regelungen gelten, finden auch die bisherigen Massnahmen und Strafen Anwendung.

Art. 151a³³

Absätze 1 und 2

Aufgehoben

³ Für die vor dem 1.10.1995 in Verkehr gesetzten Motorfahrzeuge, die nach neuem Recht als Leicht-, Klein- oder dreirädrige Motorfahrzeuge bezeichnet werden, können die bisherigen Vorschriften weiterhin angewendet werden.

³⁰ Eingefügt durch Art. 59 Ziff. 3 der Schwerverkehrsabgabeverordnung vom 6. März 2000, in Kraft seit 1. Jan. 2001 (AS **2000** 1170).

³¹ Fassung gemäss Ziff. III Abs. 3 der V vom 15. April 1987, in Kraft seit 1. Mai 1987 (AS **1987** 628).

³² Letzter Satz eingefügt durch Ziff. I der V vom 17. Okt. 1979, in Kraft seit 1. Jan. 1980 (AS **1979** 1753).

³³ Eingefügt durch Anhang 1 Ziff. II 10 der V vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge, in Kraft seit 1. Okt. 1995 (AS **1995** 4425).

Art. 151b³⁴

Aufgehoben

Art. 151c³⁵

Aufgehoben

Art. 151d³⁶

Aufgehoben

Art. 151e³⁷, Art. 151f³⁸, Art. 151g³⁹ und Art. 151h⁴⁰

Aufgehoben

Art. 151i⁴¹

Kontrollschilder im Format des bisherigen Rechts (Länge von 18 cm und Höhe von 14 cm) für Kleinmotorräder und Leichtmotorfahrzeuge sowie für ihre Anhänger dürfen noch bis zum 31. 12. 2017 abgegeben werden. Die bisherigen Schilder dürfen unbefristet weiterverwendet werden.

Art. 151j

Aufgehoben

Art. 151k

Aufgehoben

³⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 11. April 2001, in Kraft seit 1. Juni 2001 ([AS 2001 1387](#)).

³⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 15. Juni 2001, in Kraft seit 1. Aug. 2001 ([AS 2001 1821](#)).

³⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 3. Juli 2002, in Kraft seit 1. April 2003 ([AS 2002 3259](#)).

³⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 26. Sept. 2003, in Kraft seit 1. Nov. 2003 (AS **2003** 3719).

³⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 27. Okt. 2004, in Kraft seit 1. Dez. 2005 (AS **2004** 5057).

³⁹ Eingefügt durch Anhang Ziff. II 4 der V vom 23. Febr. 2005 über die Fahrzeuge des Bundes und ihre Führer und Führerinnen (AS **2005** 1167).

⁴⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 28. März 2007 ([AS 2007 2183](#)). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Sept. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS **2007** 5013).

⁴¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 30. Nov. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013 ([AS 2012 7149](#)).

Art. 152

...⁴²

Art. 153

Es werden insbesondere aufgehoben:

- a. Bundesratsbeschluss vom 10. Mai 1957⁴³ über den internationalen Motorfahrzeugverkehr;
- b. Bundesratsbeschluss vom 21. Oktober 1960⁴⁴ über Kontrollmassnahmen im Strassenverkehr;
- c. Bundesratsbeschluss vom 3. Dezember 1965⁴⁵ über die Anforderungen an Prüfungs- und Fahrschulfahrzeuge;
- d. Bundesratsbeschluss vom 28. Januar 1966⁴⁶ über Motorfahrzeuge und Motorfahrzeugführer aus dem Ausland;
- e. Bundesratsbeschluss vom 10. Januar 1967⁴⁷ über Lernfahrausweise für Lastwagenführer-Lehrlinge;
- f. Bundesratsbeschluss vom 10. November 1967⁴⁸ über die Gestaltung der Ausweise für Motorfahrzeuge und ihre Führer;
- g. Bundesratsbeschluss vom 14. Februar 1968⁴⁹ über die Feststellung der Angetrunkenheit von Strassenbenützern;
- h. Bundesratsbeschluss vom 22. Januar 1969⁵⁰ über Kontrollschilder für Motorfahrzeuge von Haltern mit diplomatischen und konsularischen Vorrechten und Immunitäten;
- i. Bundesratsbeschluss vom 2. Juli 1969⁵¹ über Fahrlehrer und Fahrschulen;
- k. Bundesratsbeschluss vom 27. August 1969⁵² über administrative Ausführungsbestimmungen zum Strassenverkehrsgesetz;
- l. Bundesratsbeschluss vom 28. April 1971⁵³ über die medizinischen Mindestanforderungen an Fahrzeugführer und die ärztliche Untersuchung;
- m. Artikel 20 der Trolleybus-Verordnung vom 6. Juli 1951⁵⁴.

⁴² Die Änderungen können unter AS **1976** 2423 konsultiert werden.

⁴³ AS **1957** 415

⁴⁴ AS **1960** 1182

⁴⁵ AS **1965** 1041

⁴⁶ AS **1966** 343

⁴⁷ AS **1967** 42 68, **1973** 948 Ziff. II

⁴⁸ AS **1967** 1671

⁴⁹ AS **1968** 245

⁵⁰ AS **1969** 158

⁵¹ AS **1969** 469 524

⁵² AS **1969** 793, **1971** 479 Art. 10 Abs. 2 715, **1972** 603 738 Art. 7 Abs. 2, **1973** 2155 Ziff. II, **1974** 57 Art. 25

⁵³ AS **1971** 479

⁵⁴ SR **744.211**

Art. 154

¹ *Aufgehoben*

² Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Schlussbestimmungen der Änderung vom 15. 4. 1987⁵⁵

Aufgehoben

Schlussbestimmungen der Änderung vom 13. 2. 1991⁵⁶

Aufgehoben

Schlussbestimmungen der Änderung vom 13. 11. 1991⁵⁷

Aufgehoben

Schlussbestimmung der Änderung vom 7. 3. 1994⁵⁸

Aufgehoben

Die Anhänge 1, 1^{bis}, 2, 2a, 3, 3a, 4, 4a, 7, 11 und 12 werden aufgehoben.

5. Verordnung vom 15. Juni 2007⁵⁹ über die Zulassung von Fahrzeugführern und Fahrzeugführerinnen zum Personen- und Gütertransport auf der Strasse

Ersatz von Ausdrücken

In Art. 2 Abs. 1 und 2, Art. 6 Abs. 1 und 2 Bst. b, 3 und 4; Art. 11 Abs. 1, 12 Abs. 2 - 5, 14 Abs. 2 und 3, Art. 23 Abs. 5, 27 Abs. 3, 27a, Anhang Ziff. 1 Überschrift vor Ziff. 1.1., Überschrift vor Ziff. 1.4., Überschrift vor Ziff. 1.5, Überschrift vor Ziff. 2.1, Überschrift vor Ziff. 2.2, Überschrift vor Ziff. 2.3; Überschrift vor Ziff. 3.1; Überschrift vor Ziff. 3.7 und Überschrift vor Ziff. 3.8 wird der Begriff «Unterkategorie» durch den Begriff «Kategorie» ersetzt, mit den notwendigen grammatikalischen Anpassungen.

Art. 2 Abs. 2^{bis} und 3

^{2bis} Wer mit Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger, für welche die Kategorie C1E oder CE vorgeschrieben ist,

⁵⁵ AS 1987 628

⁵⁶ AS 1991 982

⁵⁷ AS 1991 2536

⁵⁸ AS 1994 726

⁵⁹ SR 741.521

Gütertransporte durchführt, benötigt auf Auslandfahrten den Fähigkeitsausweis gemäss Absatz 2.

³ Fahrzeugführer und Fahrzeugführerinnen mit Wohnsitz ausserhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Freihandelsassoziation, benötigen einen schweizerischen Fähigkeitsausweis, wenn sie von einem in der Schweiz niedergelassenen Unternehmen beschäftigt werden.

Art. 3 Bst. i

Keinen Fähigkeitsausweis benötigen Führer und Führerinnen von Motorfahrzeugen:

- i. zum Personentransport mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 3500 kg und nicht mehr als 16 Plätzen ausser dem Führersitz, sofern die Fahrten nicht als berufsmässig im Sinne von Artikel 3 Absatz 1^{bis} der Verordnung vom 6. Mai 1981 über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Führer von leichten Personentransportfahrzeugen und schweren Personenwagen gelten.

Art. 4 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 3

¹ Im Binnenverkehr dürfen während höchstens eines Jahres Personen- oder Gütertransporte ohne Fähigkeitsausweis durchgeführt werden, wenn der Fahrzeugführer oder die Fahrzeugführerin den Führerausweis für das verwendete Fahrzeug besitzt und sich in dieser Zeit im Rahmen einer Berufsausbildung die Handlungskompetenzen, Kenntnisse und Fähigkeiten nach dem Anhang aneignet. Personen, die sich in der beruflichen Grundbildung Strassentransportfachfrau/Strassentransportfachmann EFZ befinden, dürfen Gütertransporte während der gesamten Ausbildungszeit ohne Fähigkeitsausweis durchführen.

³ Auf den Fahrten ist mitzuführen:

- a. eine Kopie des Lehrvertrages, womit der Lehrbetrieb bestätigt, dass sich der Fahrzeugführer oder die Fahrzeugführerin in der beruflichen Grundbildung Strassentransportfachfrau/Strassentransportfachmann EFZ befindet; oder
- b. ein Dokument, womit die Ausbildungsstätte bestätigt, dass der Fahrzeugführer oder die Fahrzeugführerin ein Ausbildungsprogramm nach Absatz 2 absolviert.

Art. 5

Den Befähigungsnachweis nach der Richtlinie 2003/59/EG⁶⁰ benötigen:

⁶⁰Richtlinie 2003/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2003 über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates und der Richtlinie 91/439/EWG des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 76/914/EWG des Rates, ABl. L 226 vom 10.9.2003, S. 4, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/22/EG (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 356)

- a. Fahrzeugführer und Fahrzeugführerinnen mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Freihandelsassoziation;
- b. Fahrzeugführer und Fahrzeugführerinnen, die von einem in der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Freihandelsassoziation niedergelassenen Unternehmen beschäftigt werden.

Art. 6 Abs. 2 Bst. a

² Der Fähigkeitsausweis für den Gütertransport wird Personen erteilt, die:

- a. das Eidgenössische Fähigkeitszeugnis «Lastwagenführer/-Lastwagenführerin» oder das Eidgenössische Fähigkeitszeugnis «Strassentransportfachfrau/Strassentransportfachmann» besitzen; oder

Art. 7 Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 2

¹ Fahrzeugführern und Fahrzeugführerinnen aus dem Ausland, die in der Schweiz Wohnsitz nehmen, wird der jeweilige Fähigkeitsausweis ohne Prüfung erteilt, wenn:

- a. eine entsprechende Berechtigung im ausländischen Führerausweis eingetragen oder mit dem Fahrerqualifizierungsnachweis nach Anhang II der Richtlinie 2003/59/EG⁶¹ dokumentiert ist; oder
- b. sie eine nationale Bescheinigung besitzen, die das Bundesamt für Strassen (ASTRA) als gleichwertig anerkennt.

² Fahrzeugführern und Fahrzeugführerinnen mit Wohnsitz ausserhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Freihandelsassoziation, die von einem in der Schweiz niedergelassenen Unternehmen beschäftigt werden, wird der jeweilige Fähigkeitsausweis ohne Prüfung erteilt, wenn sie die Voraussetzungen von Absatz 1 Buchstaben a oder b erfüllen.

Art. 9 Abs. 2, Abs. 3 Bst. a und Abs. 4^{bis}

² Er wird um jeweils fünf Jahre verlängert, wenn der Inhaber oder die Inhaberin den Besuch der Weiterbildung nach den Artikeln 16–21 nachweist.

³ Die Erteilung des Fähigkeitsausweises erfolgt unter Angabe der Gültigkeitsdauer mittels:

- a. Eintrag als Zusatzangabe im Führerausweis (Art. 82 Abs. 1 Bst. a der Personenzulassungsverordnung vom ..., PZV); oder

⁶¹ Richtlinie 2003/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2003 über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates und der Richtlinie 91/439/EWG des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 76/914/EWG des Rates, ABl. L 226 vom 10.9.2003, S. 4, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/22/EG (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 356)

⁴bis Personen, die bereits im Besitz des Fähigkeitsausweises für den Personen- oder Gütertransport sind und die zweite Kategorie mittels einer Prüfung nach Artikel 13 Absatz 1 oder 2 erwerben, wird ein neuer Fähigkeitsausweis für den Personen- und den Gütertransport erteilt. Letzterer ist ab dem Prüfungsdatum für den Erwerb der zweiten Kategorie fünf Jahre gültig. Weiterbildungskurse, die vor diesem Prüfungsdatum besucht worden sind, dürfen nicht an diese Weiterbildungsperiode angerechnet werden.

Art. 10

An der Theorieprüfung und an der praktischen Prüfung haben die Kandidaten und Kandidatinnen nachzuweisen, dass sie die zur Durchführung von Personen- und Gütertransporten erforderlichen grundlegenden Handlungskompetenzen, Kenntnisse und Fähigkeiten nach dem Anhang besitzen.

Art. 14 Praktische Prüfung

¹ Aufgehoben

² Die praktische Prüfung muss von allen Bewerbern und Bewerberinnen um einen Fähigkeitsausweis absolviert werden. Sie muss sich mindestens auf die Ziffern 1.4, 1.5, 1.6, 3.2, 3.3 und 3.5 des Anhangs erstrecken und dauert mindestens 30 Minuten. Es ist ein Fahrzeug der Kategorie, mit der die Personen- oder Gütertransporte durchgeführt werden sollen, zu verwenden.

³ Aufgehoben

Art. 15 Wiederholung

Wer die Theorieprüfung oder die praktische Prüfung nicht besteht, kann die nicht bestandenen Teile zweimal wiederholen. Bewerber und Bewerberinnen, die eine Prüfung dreimal nicht bestanden haben, darf die kantonale Behörde erst nach Ablauf einer Wartefrist von sechs Monaten zu einer vierten Prüfung zulassen. Die Wartefrist gilt analog nach jeder weiteren nicht bestandenen Prüfung.

² Aufgehoben

Art. 17 Lernziele

Mit dem Besuch der Weiterbildung sollen die zur Durchführung von Personen- oder Gütertransporten erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nach dem Anhang Ziffer 2 auf dem neuesten Stand gehalten und damit die Handlungskompetenzen nach Anhang Ziffer 1 optimiert werden.

² Aufgehoben

Art. 18 Dauer und Struktur

¹ Wer den Fähigkeitsausweis für den Personentransport oder den Fähigkeitsausweis für den Gütertransport oder beide besitzt, muss für deren Verlängerung den Besuch von 35 Stunden Weiterbildung nachweisen.

² Die Weiterbildung kann als Wochenkurs oder in Tageskursen besucht werden. Ein Kurstag muss mindestens sieben Stunden dauern, einschliesslich kurzer Pausen.

³ Von einem Kurstag à sieben Stunden dürfen maximal zwei Stunden im Rahmen eines eLearning-Moduls angeboten werden.

Art. 19 Kursbestätigung

Die Weiterbildungsstätten haben den Teilnehmern und Teilnehmerinnen den Kursbesuch zu bestätigen.

Art. 21 Anbieter

Die Weiterbildung muss an einer von der kantonalen Behörde anerkannten Weiterbildungsstätte besucht werden.

Art. 22 Widerruf der Anerkennung

Aufgehoben

Art. 23 Abs. 1 und 5

¹ *Aufgehoben*

⁵ Wer praktische Weiterbildungskurse erteilen will, muss zusätzlich Inhaber oder Inhaberin einer Fahrlehrerbewilligung der Kategorie C sein oder eine Ausbildungsbewilligung nach Artikel 23k der Fahrausbilderverordnung vom 28. September 2007 besitzen beziehungsweise eine gleichwertige Ausbildung nachweisen.

Art. 24 Verwendung von Fahrsimulatoren

Aufgehoben

Art. 24a Qualitätssicherung

Für die Qualitätssicherung sind Artikel 136 - 140 PZV massgeblich.

Art. 26 Abs. 3 zweiter Satz

³ (...) Zur Vermeidung von Härtefällen kann es generell-abstrakte Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen bewilligen.

Art. 27 Abs. 3 und 4

³ *Aufgehoben*

⁴ *Aufgehoben*

Art. 27a Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. a und b, Abs. 2, Abs. 3 Einleitungssatz und Bst. a und b sowie Abs. 5

¹ Personen, die den Führerausweis der Kategorie C oder der Kategorie C1 vor dem 1. September 2009 erworben haben und die Weiterbildung nach den Artikeln 16–21 nachweisen, wird der Fähigkeitsausweis für den Gütertransport auf Gesuch hin ohne weitere Prüfung mit fünfjähriger Befristung erteilt.

a. Aufgehoben

b. Aufgehoben

² *Aufgehoben*

³ Personen, die den Führerausweis der Kategorie D oder der Kategorie D1 vor dem 1. September 2008 erworben haben und die Weiterbildung nach den Artikeln 16–21 nachweisen, wird der Fähigkeitsausweis für den Personentransport auf Gesuch hin ohne weitere Prüfung mit fünfjähriger Befristung erteilt.

a. Aufgehoben

b. Aufgehoben

⁵ *Aufgehoben*

Art. 27b Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Die Weiterbildungspflicht nach Artikel 16 Absatz 1 gilt nicht für Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnungsänderung bereits Inhaber oder Inhaberin eines Fähigkeitsausweises für den Personentransport sind und nicht berufsmässige Personentransporte mit Kleinbussen sowie mit Gesellschaftswagen mit mehr als acht, aber nicht mehr als 16 Plätzen ausser dem Führersitz durchführen wollen. Läuft die Gültigkeit des Fähigkeitsausweises ab, muss sie nur verlängert werden, sofern der Inhaber oder die Inhaberin Personentransporte mit Gesellschaftswagen mit mehr als 16 Plätzen ausser dem Führersitz durchführen will.

Erwerb und Verlängerung der Fähigkeitsausweise

1. Handlungskompetenzen

Die Fahrzeugführer und Fahrzeugführerinnen:

- 1.1 wenden die Strassenverkehrsvorschriften an, insbesondere auch jene betreffend das Führen von schweren Motorwagen;
- 1.2 sind mit den ihnen zur Verfügung stehenden Fahrzeugen vertraut. Sie setzen sie technisch korrekt und ressourcenschonend ein. Sie führen die notwendigen Sicherheitskontrollen und Wartungsarbeiten durch. Sie erkennen Mängel und beheben sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten.
- 1.3 führen schwere Motorwagen bei unterschiedlichen äusseren Bedingungen und mit wechselnden Ladungen ohne Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmender, umweltschonend und energieeffizient;
- 1.4 nehmen die Verantwortung für sich, ihre Fahrgäste, das Transportgut, das Fahrzeug, den Auftraggeber und andere Verkehrsteilnehmende wahr;
- 1.5 verhalten sich bei Pannen, Unfällen, Notfällen und Konflikten situationsgerecht. Sie setzen sich mit deren möglichen Ursachen auseinander und können so dazu beitragen, dass solche Situationen möglichst nicht entstehen oder mit möglichst geringem Schaden bewältigt werden können.
- 1.6 Nur Personentransport
Die Fahrzeugführer und Fahrzeugführerinnen transportieren ihre Fahrgäste unter Einhaltung von grösstmöglicher Sicherheit und Fahrkomfort nach Fahrplan oder Reiseprogramm an die Bestimmungsorte.
- 1.7 Nur Gütertransport
Die Fahrzeugführer und Fahrzeugführerinnen transportieren die anvertrauten Güter unter Einhaltung der Vorschriften über die Ladungssicherung.

2. Lerninhalte

- 2.1 Verbesserung des rationellen Fahrverhaltens auf der Grundlage der Sicherheitsregeln
- 2.11 Alle Kategorien:
 - 2.111 Kenntnis der Eigenschaften der kinematischen Kette für eine optimierte Nutzung
 - 2.1111 Drehmomentkurven

-
- 2.1112 Leistungskurven
 - 2.1113 spezifische Verbrauchskurven eines Motors
 - 2.1114 optimaler Nutzungsbereich Drehzahlmesser
 - 2.1115 optimaler Drehzahlbereich beim Schalten
 - 2.112 Kenntnis der technischen Merkmale und der Funktionsweise der Sicherheitsausstattung, um das Fahrzeug zu beherrschen, seinen Verschleiss möglichst gering zu halten und Fehlfunktionen vorzubeugen
 - 2.1121 Zweikreisbremsanlage
 - 2.1122 Grenzen des Einsatzes der Bremsanlagen und der Dauerbremsanlage
 - 2.1123 kombinierter Einsatz von Brems- und Dauerbremsanlage
 - 2.1124 optimales Verhältnis Geschwindigkeit/Übersetzung
 - 2.1125 Einsatz der Trägheit des Fahrzeugs
 - 2.1126 Einsatz der Bremsanlagen im Gefälle
 - 2.1127 Verhalten bei Defekten
 - 2.113 Fähigkeit zur Optimierung des Treibstoffverbrauchs
 - 2.1131 Anwendung der Kenntnisse von Ziffer 2.111 und 2.112
 - 2.12 Kategorien C, CE, C1 und C1E
 - 2.121 Fähigkeit zur Gewährleistung der Sicherung der Ladung unter Anwendung der Sicherheitsvorschriften und durch die richtige Benutzung des Fahrzeugs
 - 2.1211 Bei der Fahrt auf das Fahrzeug wirkende Kräfte
 - 2.1212 Einsatz der Getriebeübersetzung entsprechend der Belastung des Fahrzeugs und dem Fahrbahnprofil
 - 2.1213 Berechnung der Nutzlast eines Motorwagens oder einer Fahrzeugkombination
 - 2.1214 Berechnung des Nutzvolumens
 - 2.1215 Verteilung der Ladung
 - 2.1216 Auswirkungen der Überladung auf die Achse
 - 2.1217 Fahrzeugstabilität und -schwerpunkt
 - 2.1218 Arten von Verpackungen und Lastträgern
 - 2.1219 Wichtigste Kategorien von Gütern, bei denen eine Ladungssicherung erforderlich ist
 - 2.1220 Feststell- und Verzurrtechniken

- 2.1221 Verwendung der Zurrute
- 2.1222 Überprüfung der Haltevorrichtungen
- 2.1223 Einsatz des Umschlaggeräts
- 2.1224 Abdecken mit einer Plane und Entfernen der Plane
- 2.14 Kategorien D, DE, D1 und D1E
 - 2.141 Fähigkeit zur Gewährleistung der Sicherheit und des Komforts der Fahrgäste
 - 2.1411 Richtige Einschätzung der Längs- und Seitwärtsbewegungen des Fahrzeugs
 - 2.1412 Rücksichtsvolles Verkehrsverhalten
 - 2.1413 Positionierung auf der Fahrbahn
 - 2.1414 Sanftes Abbremsen
 - 2.1415 Beachtung der Überhänge
 - 2.1416 Nutzung spezifischer Infrastrukturen (öffentliche Verkehrsflächen, bestimmten Verkehrsteilnehmenden vorbehaltene Verkehrswege)
 - 2.1417 Angemessene Prioritätensetzung im Hinblick auf die sichere Steuerung des Fahrzeugs und die Erfüllung anderer der Fahrerin oder dem Fahrer obliegender Aufgaben
 - 2.1418 Umgang mit den Fahrgästen
 - 2.1419 Besonderheiten der Beförderung bestimmter Fahrgastgruppen (behinderte Menschen, Kinder)
 - 2.142 Fähigkeit zur Gewährleistung der Sicherung der Ladung unter Anwendung der Sicherheitsvorschriften und durch die richtige Benutzung des Fahrzeugs
 - 2.1421 Bei der Fahrt auf das Fahrzeug wirkende Kräfte
 - 2.1422 Einsatz der Getriebeübersetzung entsprechend der Belastung des Fahrzeugs und dem Fahrbahnprofil
 - 2.1423 Berechnung der Nutzlast eines Motorwagens oder einer Fahrzeugkombination
 - 2.1424 Verteilung der Ladung
 - 2.1425 Auswirkungen der Überladung auf die Achse
 - 2.1426 Fahrzeugstabilität und -schwerpunkt
- 2.2 Anwendung der Vorschriften
- 2.21 Alle Kategorien
 - 2.211 Kenntnis der sozialrechtlichen Rahmenbedingungen und Vorschriften für den Schwerverkehr

-
- 2.2111 Vorschriften über die Arbeits- und Ruhezeit, einschliesslich Benützung des Fahrschreibers
 - 2.2112 Grundlegende kategorienspezifische Verkehrsvorschriften
 - 2.2113 Neu in Kraft getretene Verkehrsvorschriften
 - 2.2114 Rechte und Pflichten der Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer in der Weiterbildung
 - 2.22 Kategorien C, CE, C1 und C1E
 - 2.221 Kenntnis der Vorschriften für den Gütertransport
 - 2.2211 Beförderungsgenehmigungen
 - 2.2212 Verpflichtungen im Rahmen von Musterverträgen
 - 2.2213 Erstellen von Beförderungsdokumenten
 - 2.2214 Genehmigungen im internationalen Verkehr
 - 2.2215 Verpflichtungen im Rahmen des Übereinkommens vom 19. Mai 1956⁶² über den Beförderungsvertrag im internationalen Strassengüterverkehr
 - 2.2216 Erstellen des internationalen Frachtbriefs
 - 2.2217 Internationaler Güterverkehr
 - 2.2218 Besondere Begleitdokumente
 - 2.23 Kategorien D, DE, D1 und D1E
 - 2.231 Kenntnis der Vorschriften für den Personenverkehr
 - 2.2311 Beförderung bestimmter Personengruppen
 - 2.2312 Sicherheitsausstattung in Bussen
 - 2.2313 Sicherheitsgurte
 - 2.2314 Beladen des Fahrzeugs
 - 2.3 Gesundheit, Verkehrssicherheit, Kriminalitätsbekämpfung, Imageförderung, wirtschaftliches Umfeld, Dienstleistung, Logistik
 - 2.31 Alle Kategorien
 - 2.311 Sensibilisierung in Bezug auf die Risiken des Strassenverkehrs und auf Arbeitsunfälle
 - 2.3111 Typologie der Arbeitsunfälle in der Verkehrsbranche
 - 2.3112 Verkehrsunfallstatistiken
 - 2.3113 Verkehrsunfälle unter Beteiligung von Lastwagen, Gesellschaftswagen und Kleinbussen

⁶²SR 0.741.611

- 2.3114 Menschliche, materielle und finanzielle Auswirkungen von Verkehrsunfällen
- 2.3115 Unfallprävention
- 2.312 Fähigkeit, der Kriminalität und illegalen Einwanderungen vorzubeugen
 - 2.3121 Allgemeine Information
 - 2.3122 Folgen für die Fahrer und Fahrerinnen
 - 2.3123 Vorbeugende Massnahmen
 - 2.3124 Checkliste für Überprüfungen
 - 2.3125 Rechtsvorschriften über die Verantwortlichkeit der Unternehmen
- 2.313 Gesundheitsschäden vorbeugen
 - 2.3131 Grundsätze der Ergonomie
 - 2.3132 Riskante Bewegungen und Haltungen
 - 2.3133 Physische Kondition
 - 2.3134 Übungen für den Umgang mit Lasten
 - 2.3135 Individueller Schutz
- 2.314 Sensibilisierung für die Bedeutung einer guten körperlichen und geistigen Verfassung
 - 2.3141 Grundsätze einer gesunden, ausgewogenen Ernährung
 - 2.3142 Einfluss von Alkohol, Medikamenten und Drogen
 - 2.3143 Einfluss von Müdigkeit und Stress
 - 2.3144 Zyklus von Aktivität und Ruhezeit
- 2.315 Richtiges Verhalten bei Notfällen
 - 2.3151 Lagebeurteilung
 - 2.3152 Vermeidung von Folgeunfällen
 - 2.3153 Verständigung der Hilfskräfte
 - 2.3154 Bergung von verletzten Personen, erste Hilfe
 - 2.3155 Vorgehen bei Brand (Evakuierung von Fahrgästen/anderen Mitfahrenden)
 - 2.3156 Gewährleistung der Sicherheit der Fahrgäste
 - 2.3157 Vorgehen bei Gewalttaten
 - 2.3158 Erstellen von Unfallmeldungen
- 2.316 Fähigkeit zu einem Verhalten, das zu einem positiven Image des Unternehmens beiträgt

-
- 2.3161 Bedeutung der Qualität der Leistung des Fahrers oder der Fahrerin für das Unternehmen
 - 2.3162 Unterschiedliche Rollen des Fahrers oder der Fahrerin
 - 2.3163 Unterschiedliche Gesprächspartner des Fahrers oder der Fahrerin
 - 2.3164 Wartung des Fahrzeugs
 - 2.3165 Arbeitsorganisation
 - 2.3166 Kommerzielle und finanzielle Konsequenzen eines Rechtsstreits
- 2.32 Kategorien C, CE, C1 und C1E
- 2.321 Kenntnis des wirtschaftlichen Umfelds
 - 2.3211 Gütertransport mit Motorfahrzeugen im Verhältnis zum Gütertransport mit anderen Verkehrsmitteln (Wettbewerb, Verlader)
 - 2.3212 Unterschiedliche Tätigkeiten im Gütertransport
 - 2.3213 Organisation der wichtigsten Arten von Gütertransportunternehmen
 - 2.3214 Unterschiedliche Spezialisierungen (Tankwagen usw.)
 - 2.3215 Weiterentwicklung der Branche
- 2.33 Kategorien D, DE, D1 und D1E
- 2.331 Kenntnis des wirtschaftlichen Umfelds
 - 2.3311 Personentransport mit Motorfahrzeugen im Verhältnis zum Personentransport mit anderen Verkehrsmitteln (z.B. Bahn)
 - 2.3312 Unterschiedliche Tätigkeiten im Personentransport
 - 2.3313 Internationaler Personentransport
 - 2.3314 Organisation der wichtigsten Arten von Personentransportunternehmen
3. Anbieter der Weiterbildung
- 3.1 Voraussetzungen für die Anerkennung
- Ein Anbieter wird anerkannt, sofern die Voraussetzungen von Anhang 9 Ziffer 8.1 PZV erfüllt sind.
- 3.2 Bewerbung um die Anerkennung
- Wer als Anbieter anerkannt werden will, muss ein Gesuch gemäss Anhang 9 Ziffer 8.2 PZV einreichen.
- 3.3 Anerkennungsverfahren
- Für das Anerkennungsverfahren ist Anhang 9 Ziffer 8.3 PZV massgeblich.

- 3.4 Entzug der Anerkennung
Für den Entzug der Anerkennung ist Anhang 9 Ziffer 8.5 PZV massgeblich.
- 3.5 Meldepflicht
Der Anbieter untersteht der Meldepflicht gemäss Anhang 9 Ziffer 8.4 PZV.
4. Durchführung der Weiterbildung
- 4.1 Die Weiterbildung hat nach den Prinzipien des handlungsorientierten Unterrichts gemäss Anhang 9 Ziffer 9.1 PZV zu erfolgen.
- 4.2 Die Klassengrösse darf 16 Personen pro Lehrperson nicht übersteigen.
- 4.3 Die Weiterbildung hat aus theoretischen und praktischen Lerninhalten gemäss Ziffer 2 zu bestehen. Zu vermitteln sind Themen, die:
- 4.31 für alle Fahrer und Fahrerinnen gelten, wobei verkehrssicherheitsrelevante Themen und Strategien für eine umweltverträgliche und energieeffiziente Verwendung des Fahrzeugs vorrangig zu vermitteln sind; und
 - 4.32 auf das Branchenprofil des betreffenden Fahrers oder der betreffenden Fahrerin zugeschnitten sind.
- 4.4 Ein Teil der Weiterbildung darf in Fahrsimulatoren vermittelt werden, sofern diese die Anforderungen der Fahrausbilderverordnung erfüllen.
- 4.5 Für die detaillierten Lernziele, die zur Erreichung der Handlungskompetenzen erforderlich sind, und für die Details zu den Lerninhalten ist der Kompetenzenkatalog der kantonalen Behörde massgeblich.

6. Verordnung vom 28. September 2007⁶³ über die Zulassung von Fahrlehrern und Fahrlehrerinnen und ihre Berufsausübung

Titel

Verordnung über die Fahrlehrer, Fahrlehrerinnen, Moderatoren und Moderatorinnen sowie über die Fahrausbilder und Fahrausbilderinnen in Strassentransportbetrieben
Fahrausbilderverordnung, FV

Ersatz von Ausdrücken

¹ In Art. 4 und 10 Abs. 2 wird der Begriff «Unterkategorie» durch den Begriff «Kategorie» ersetzt, mit den notwendigen grammatikalischen Anpassungen.

² In Art. 3 Abs. 2 Bst. b und 4 Bst. b wird der Begriff «Spezialkategorie» durch den Begriff «Kategorie» ersetzt, mit den notwendigen grammatikalischen Anpassungen.

³ In Anhang 1 wird der Begriff «Kompetenzen» durch den Begriff «Handlungskompetenzen» ersetzt und in Ziff. 1, Modul B8, Ziffer 2 Modul A8 und Ziff. 3 Modul C8 wird der Satzteil «regelkonform, sicher, partnerschaftlich, umweltbewusst und verantwortungsvoll» durch den Satzteil «regelkonform, sicher, partnerschaftlich, umweltschonend, energieeffizient und verantwortungsvoll» ersetzt.

Gliederungstitel vor Artikel 1

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Zulassung, Berufsausübung und Weiterbildung von Fahrlehrern, Fahrlehrerinnen und von Fahrausbildern und Fahrausbilderinnen in Strassentransportbetrieben sowie die Zulassung und Weiterbildung von Moderatoren und Moderatorinnen.

Art. 2 Abs. 1 Bst. e, g und h sowie Abs. 2 und 3

¹ In dieser Verordnung werden folgende Begriffe verwendet:

- e. *Fahrunterricht*: theoretische und praktische Ausbildung von Fahrschülern und Fahrschülerinnen im Hinblick auf den Erwerb eines Führerausweises einschliesslich Unterricht mit Hilfe von Fahrsimulatoren;
- g. *Moderatoren und Moderatorinnen*: Inhaber und Inhaberinnen einer Bewilligung zur Moderation des Weiterausbildungstages für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe;

⁶³ SR 741.522

- h. *Fahrausbilder und Fahrausbilderinnen*: Inhaber und Inhaberinnen einer Ausbildungsbewilligung B oder C/D;

² In dieser Verordnung werden folgende Abkürzungen für Ausbildungsabschlüsse verwendet:

- a. EBA: Eidgenössisches Berufsattest;
- b. EFZ: Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis.

³ Im Übrigen werden die folgenden Abkürzungen verwendet:

- a. ASTRA: Bundesamt für Strassen;
- b. PZV: Personenzulassungsverordnung vom

Art. 2a Detailvorschriften

Die in den Aus- und Weiterbildungen zu vermittelnden Handlungskompetenzen, die Lerninhalte und die Durchführung werden in Anhang 1a geregelt, der ausserdem massgeblich ist für:

- a. die Zulassung der Anbieter der Fahrlehrerweiterbildung, der Aus- und Weiterbildung von Moderatoren und Moderatorinnen sowie des Instruktionkurses und der Weiterbildungskurse für Fahrausbilder und Fahrausbilderinnen;
- b. den Kompetenznachweis für Moderatoren und Moderatorinnen;
- c. die Gültigkeitsdauer der Bewilligung für Moderatoren und Moderatorinnen.

Art. 2b Kursbestätigung

¹ Der Anbieter muss den Abschluss der Moderatorenausbildung und den Abschluss eines Instruktion- oder Weiterbildungskurses für Fahrausbilder und Fahrausbilderinnen dem Teilnehmer oder der Teilnehmerin und der zuständigen kantonalen Behörde bestätigen. Dem Teilnehmer oder der Teilnehmerin eines Instruktion- oder Weiterbildungskurses muss er zusätzlich die Erreichung der Kursziele bestätigen.

² Der Anbieter von Weiterbildungskursen für Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen oder für Moderatoren und Moderatorinnen hat den Teilnehmenden jeden ganztägig besuchten Kurs und der kantonalen Behörde den Kursabschluss zu bestätigen.

³ Die Bestätigung für die kantonale Behörde darf elektronisch übermittelt werden.

⁴ Der Anbieter hat eine Präsenzkontrolle zu führen und bis zur Ausstellung der Kursbestätigung aufzubewahren.

Gliederungstitel vor Art. 3

2. Teil: Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen

1. Titel: Fahrlehrerbewilligung

Art. 3 Abs. 2 Bst. b

² Die Fahrlehrerbewilligung ist nicht erforderlich für:

- b. die Erteilung von Fahrunterricht in den Kategorien G und M;

Art. 4

Es werden folgende Kategorien von Fahrlehrerbewilligungen erteilt:

- a. Kategorie A: Motorfahrzeuge der Kategorien AM, A1, A2 und A;
- b. Kategorie B: Motorfahrzeuge und Fahrzeugkombinationen der Kategorien F, B1, B, und BE, sowie P und P1 für berufsmässige Personentransporte mit diesen Fahrzeugen;
- c. Kategorie C: Motorfahrzeuge und Fahrzeugkombinationen der Kategorien C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D und DE, sowie P und P1 für berufsmässige Personentransporte mit Fahrzeugen der Kategorien C1 und C.

Art. 5 Abs. 1 Bst. c und Abs. 5

¹ Die Fahrlehrerbewilligung der Kategorie B wird Personen erteilt, die:

- c. den Führerausweis der Kategorie P oder P1 besitzen; und

⁵ Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen aus dem Ausland, die ihren Beruf in der Schweiz ausüben wollen, benötigen keinen eidgenössischen Fachausweis. Sie erhalten die Fahrlehrerbewilligung, wenn sie nachweisen, dass das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation ihr Berufsdiplom als gleichwertig anerkennt.

Art. 7

¹... Zu diesem Zweck darf sie Richtlinien für die Ausgestaltung des Ausbildungspraktikums erlassen und muss dafür sorgen, dass der Modulanbieter seine Aufsicht dem Ausbildungsstand eines Fahrlehrers oder einer Fahrlehrerin im Ausbildungspraktikum anpasst.

^{1bis} Die Modulanbieter müssen Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen, die ein Ausbildungspraktikum absolvieren, vor dessen Beginn der kantonalen Behörde am Ort des Praktikums melden.

² Die Modul- und Anbieteridentifikationen der Berufsausbildungen zu den eidgenössischen Fachausweisen bedürfen der Genehmigung durch das ASTRA.

*Gliederungstitel vor Art. 8***2. Titel: Berufsausübung***Art. 8* Voraussetzung

Wer als Fahrlehrer oder Fahrlehrerin tätig ist, muss jederzeit den Führerausweis der Kategorie P oder P1 besitzen und abweichend von Artikel 15 Absatz 1 SVG⁶⁴ den entsprechenden Führerausweis nicht seit wenigstens drei Jahren besitzen.

Art. 10

¹ Als Fahrschulfahrzeuge gelten Fahrzeuge, die vom Fahrlehrer oder der Fahrlehrerin im praktischen Fahrunterricht zur Verfügung gestellt werden. Sie müssen den Anforderungen an Prüfungsfahrzeuge (Anhang 11 Ziff. IV PZV⁶⁵) genügen.

^{1bis} Der praktische Fahrunterricht ist grundsätzlich mit Fahrschulfahrzeugen durchzuführen. Ausgenommen sind:

- a. Fahrten mit Fahrzeugkombinationen, sofern der Fahrzeugführer oder die Fahrzeugführerin den Führerausweis für das Zugfahrzeug besitzt;
- b. Fahrten mit einem Fahrzeug, das der Fahrschüler oder die Fahrschülerin zur Verfügung stellt.

^{1ter} Fahrten nach Absatz 1^{bis} Buchstabe a sind von Artikel 63 Absatz 2 PZV ausgenommen.

² In Fahrschulfahrzeugen der Kategorie B müssen dem Fahrlehrer oder der Fahrlehrerin beim Sitz neben dem Führer oder der Führerin dieselben fussbetätigten Vorrichtungen zur Verfügung stehen wie dem Fahrschüler oder der Fahrschülerin. Ausgenommen sind Ersatzfahrzeuge.

^{2bis} In Fahrschulfahrzeugen der Kategorie C1, C, D1 und D müssen der ausbildenden Person ein zweites Brems- und Kupplungspedal, in Fahrschulfahrzeugen der Kategorie D1 und D als Alternative eine handbetätigte Doppelbedienung zur Verfügung stehen. In Fahrschulfahrzeugen der Kategorie D1 und D muss die hand- oder fussbetätigte Doppelbedienung so angebracht sein, dass sie von der Position der Begleitperson aus gut erreicht werden kann. Ausgenommen sind Ersatzfahrzeuge.

³ Absatz 2 gilt nicht für den Fahrunterricht auf Fahrzeugen, die körperlichen Beeinträchtigungen von Fahrschülern oder Fahrschülerinnen angepasst und von der kantonalen Behörde zum Verkehr zugelassen worden sind. Eine für den Fahrlehrer oder die Fahrlehrerin leicht erreichbare abstufbare Feststellbremse ist ausreichend.

⁴ Fahrschulfahrzeuge müssen mit zusätzlichen Rückspiegeln ausgerüstet sein, die dem Fahrlehrer oder der Fahrlehrerin möglichst denselben Blickwinkel bieten wie dem Fahrschüler oder der Fahrschülerin. Davon ausgenommen sind:

- a. Rampen- und Frontspiegel;

⁶⁴ SR 741.01

⁶⁵ SR ...

-
- b. Fahrzeuge der Kategorie D oder D1, deren Rückspiegel dem Fahrlehrer oder der Fahrlehrerin in seiner beziehungsweise ihrer Position ungefähr denselben Blickwinkel wie dem Fahrschüler oder der Fahrschülerin bieten.

⁵ Bei Fahrschulfahrzeugen müssen die Geschwindigkeitsanzeige und die für die Betriebssicherheit wesentlichen Anzeigen vom Beifahrersitz her eingesehen werden können.

Art. 15 Abs. 2

² Die Kontrollmittel dürfen mit dem Ausbildungsheft nach der PZV kombiniert und elektronisch verwendet werden. Sie sind laufend nachzuführen und aktuell zu halten.

Gliederungstitel vor Art. 17-21

Aufgehoben

Gliederungstitel vor Art. 22

3. Titel: Weiterbildung

Art. 22 Lernziele

In der Weiterbildung sollen die Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen ihre Kenntnisse und Fähigkeiten in den Themengebieten nach Anhang 1a Ziffer 1.2 aktualisieren und weiterentwickeln, um die Handlungskompetenzen nach Anhang 1 aufrechtzuerhalten und zu optimieren.

Art. 22a Dauer und Struktur

¹ Inhaber und Inhaberinnen der Fahrlehrerbewilligung der Kategorie B müssen sich ab Ausstellung der Fahrlehrerbewilligung jeweils innert fünf Jahren während mindestens fünf Tagen à sieben Stunden, einschliesslich kurzer Pausen, weiterbilden.

² Inhaber und Inhaberinnen der Fahrlehrerbewilligung der Kategorien A und C haben sich zusätzlich während mindestens zwei Tagen à sieben Stunden, einschliesslich kurzer Pausen, je Kategorie zu kategorienspezifischen Inhalten weiterzubilden.

³ Von einem Kurstag à sieben Stunden dürfen maximal zwei Stunden im Rahmen eines eLearning-Moduls angeboten werden.

Art. 22b Anbieter

Die Weiterbildung muss bei einer von der kantonalen Behörde anerkannten Organisation besucht werden.

Art. 23

Aufgehoben

Gliederungstitel vor Art. 23a

3. Teil: Moderatoren und Moderatorinnen

1. Titel: Bewilligung

Art. 23a Erteilung

¹ Die Bewilligung nach Anhang 9 Ziffer 7.51 PZV wird von der Behörde des Wohnsitzkantons erteilt. Sie ist in der ganzen Schweiz gültig.

² Voraussetzung für den Erhalt der Bewilligung ist der Besuch einer Moderatorenausbildung an einer von der kantonalen Behörde anerkannten Ausbildungsstätte und die Erlangung des Kompetenznachweises (Anh. 1a Ziff. 2.16).

Art. 23b Zulassung zur Moderatorenausbildung

¹ Wer zur Ausbildung zugelassen werden will, hat bei der kantonalen Behörde ein Gesuch mit Lebenslauf, Angaben über die bisherige Ausbildung und Berufszeugnisse einzureichen. Zur Ausbildung zugelassen wird, wer:

- a. das 25. Altersjahr vollendet hat;
- b. einen Vorkurs (2 Tage) besucht hat, worin die Eignung zum Moderator oder zur Moderatorin abgeklärt wird und der daher aus den folgenden Elementen besteht:
 1. Besuch des Weiterausbildungstages als Kursteilnehmer oder Kursteilnehmerin, ausgenommen Personen, welche die Weiterausbildung als Neulenker oder Neulenkerin besucht haben,
 2. Diskussion der Lerninhalte und Lernziele der Weiterausbildung und der Aufgaben des Moderators oder der Moderatorin,
 3. Selbstreflexion (z.B. persönlicher Fahrstil),
 4. Erfolgreiches Absolvieren des sozialpädagogischen Eignungstests (Art. 23i Bst. a).
- c. einen Abschluss als Fahrlehrer, Fahrlehrerin, Verkehrsexperte, Verkehrsexpertin oder eine gleichwertige Ausbildung und drei Jahre Berufserfahrung nachweist, oder
- d. einen Abschluss als Verkehrsinstruktor, Verkehrsinstruktorin oder Fachkraft in einem pädagogischen Tätigkeitsgebiet oder die Tätigkeit als Instruktor oder Instruktorin in der freiwilligen Weiterbildung von Fahrzeugführenden und drei Jahre Berufserfahrung sowie die Teilnahme an einem Ausbildungsmodul nach Absatz 2 nachweist.

-
- e. nach seinem bisherigen Verhalten Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet.

² Verkehrsinstruktoren, Verkehrsinstruktorinnen, Fachkräfte in einem pädagogischen Tätigkeitsgebiet und Instruktoren oder Instruktorinnen in der freiwilligen Weiterbildung von Fahrzeugführenden müssen sich in einem sechstägigen Ausbildungsmodul Kenntnisse über die erste Ausbildungsphase, die Grundlagen der Fahrphysik und der Fahrdynamik sowie die Fähigkeit zur Beurteilung von Neulenkerinnen und Neulenkern in verschiedenen Verkehrssituationen aneignen. Personen, die nachweisen, dass sie eine oder mehrere dieser Handlungskompetenzen in einer anderen Ausbildung bereits erworben haben, sind von den entsprechenden Kursteilen befreit.

2. Titel: Aus- und Weiterbildung

1. Kapitel: Ausbildung

Art. 23c Lernziele

Die Ausbildung muss den Bewerber oder die Bewerberin befähigen:

- a. die Lerninhalte der Weiterausbildung nach Anhang 9 Ziffer 7.2 PZV geeignet zu vermitteln;
- b. die unterschiedlichen Charaktere der Kursteilnehmer und Kursteilnehmerinnen sowie die unterschiedlichen Gruppendynamiken zu erkennen und einzuschätzen und die entsprechende Lehrmethode zu wählen;
- c. die Hauptursachen von Strassenverkehrsunfällen unter besonderer Berücksichtigung der Neulenker und Neulenkerinnen als Verursacher zu kennen;
- d. die Entwicklungsphasen von jungen Erwachsenen und ihre Auswirkungen auf das Verhalten im Strassenverkehr zu kennen;
- e. die innere Einstellung der Kursteilnehmer und Kursteilnehmerinnen so zu beeinflussen, dass diese zu einem gefahrenvermeidenden, umweltschonenden, energieeffizienten und partnerschaftlichen Fahren motiviert werden.

Art. 23d Dauer und Struktur

¹ Die Ausbildung besteht aus zwei Vormodulen und einem Hauptmodul. Wer das Hauptmodul besuchen will, muss die in den Vormodulen vermittelten Kenntnisse nachweisen.

² Das Vormodul 1 und das Vormodul 2 dauern je drei Tage à sieben Stunden, einschliesslich kurzer Pausen, das Hauptmodul dauert zehn Tage à sieben Stunden, einschliesslich kurzer Pausen.

³ In den Modulen sind die Lerninhalte gemäss Anhang 1a Ziffer 2.12 zu vermitteln.

⁴ Von einem Kurstag à sieben Stunden dürfen maximal zwei Stunden im Rahmen eines eLearning-Moduls angeboten werden.

Art. 23e Anbieter

Der Vorkurs (Art. 23b Abs. 2), die Vormodule und das Hauptmodul müssen bei einer von der kantonalen Behörde anerkannten Ausbildungsstätte besucht werden.

2. Kapitel: Weiterbildung**Art. 23f** Lernziele

In der Weiterbildung sollen die Moderatoren und Moderatorinnen die Handlungskompetenzen nach Anhang 1a Ziffer 2.21 weiterentwickeln.

Art. 23g Dauer und Struktur

¹ Die Weiterbildung dauert mindestens zwei Tage à sieben Stunden, einschliesslich kurzer Pausen.

² Von einem Kurstag à sieben Stunden dürfen maximal zwei Stunden im Rahmen eines eLearning-Moduls angeboten werden.

Art. 23h Anbieter

Die Weiterbildung muss bei einer von der kantonalen Behörde anerkannten Organisation besucht werden.

3. Kapitel: Aufgaben der Kantone**Art. 23i**

Die Kantone:

- a. führen den sozialpädagogischen Eignungstest für die Zulassung zur Moderatorenausbildung durch;
- b. entscheiden nach Anhören der Ausbildungsstätte über die Anrechnung von Vorkenntnissen in der Moderatorenausbildung;
- c. beaufsichtigen die Prüfungen zur Erlangung des Kompetenznachweises als Moderator oder Moderatorin;
- d. legen im Einvernehmen mit dem ASTRA die Anforderungen an die Organisatoren und den Inhalt der Weiterbildungskurse für Moderatoren und Moderatorinnen fest.

Gliederungstitel vor Art. 23j

4. Teil: Fahrausbilder und Fahrausbilderinnen in Strassentransportbetrieben

1. Titel: Ausbildungsbewilligung

Art. 23j Erfordernis

¹ Eine Ausbildungsbewilligung benötigen:

- a. Personen, die in betriebsinternen Kursen von konzessionierten Transportunternehmungen des regionalen fahrplanmässigen Verkehrs Bewerber und Bewerberinnen um den Führerausweis der Kategorie D ausbilden;
- b. Berufsbildner und Berufsbildnerinnen sowie Betriebsangehörige, die Lernende im Rahmen der beruflichen Grundbildung «Strassentransportpraktikerin/Strassentransportpraktiker EBA» und «Strassentransportfachfrau/Strassentransportfachmann EFZ» ausbilden.

² Keine Ausbildungsbewilligung benötigen:

- a. Ausbilder und Ausbilderinnen nach Absatz 1 Buchstabe a, die Inhaber oder Inhaberin der Fahrlehrerbewilligung der Kategorie C und des Führerausweises der Kategorie D sind;
- b. Ausbilder und Ausbilderinnen nach Absatz 1 Buchstabe b, die Inhaber oder Inhaberin der Fahrlehrerbewilligung der Kategorie C sind;
- c. Ausbilder und Ausbilderinnen nach Absatz 1 Buchstabe b von Lernenden in der beruflichen Grundbildung «Strassentransportpraktiker/in EBA», die Inhaber oder Inhaberin der Fahrlehrerbewilligung der Kategorie B sind.

Art. 23k Ausbildungsbewilligung C/D

Die Ausbildungsbewilligung «C/D» berechtigt den Inhaber oder die Inhaberin:

- a. Bewerber und Bewerberinnen um den Führerausweis der Kategorie D die Mindestausbildung nach Artikel 132 PZV unter Mitwirkung eines Inhabers oder einer Inhaberin der Fahrlehrerbewilligung der Kategorie C und des Führerausweises der Kategorie D zu erteilen. Der Inhaber oder die Inhaberin der Fahrlehrerbewilligung muss den Ausbildungsplan nach den Vorgaben der zuständigen Organisationen der Arbeitswelt erstellen, den Lernfortschritt der Bewerbenden in regelmässigen Abständen kontrollieren und den Fahrausbilder oder die Fahrausbildlerin im methodisch-didaktischen Bereich unterstützen;
- b. Lernende in der beruflichen Grundbildung «Strassentransportpraktikerin/Strassentransportpraktiker EBA» und «Strassentransportfachfrau/Strassentransportfachmann EFZ» auf Lernfahrten zu begleiten und auszubilden;

- c. zur Erteilung der praktischen Weiterbildungskurse gemäss Artikel 23 Absatz 5 CZV⁶⁶.

Art. 23l Ausbildungsbewilligung B

Die Ausbildungsbewilligung B berechtigt den Inhaber oder die Inhaberin, Lernende in der beruflichen Grundbildung «Strassentransportpraktiker/in EBA» auf Lernfahrten zu begleiten und auszubilden.

Art. 23m Erwerbsvoraussetzungen

Wer eine Ausbildungsbewilligung erwerben will, muss einen Instruktionskurs nach Artikel 23p Absatz 1 besuchen und aufgrund des bisherigen Verhaltens Gewähr bieten, dass ihm oder ihr die Ausbildung von jungen Erwachsenen anvertraut werden kann. Zusätzlich muss nachweisen:

- a. wer eine Ausbildungsbewilligung C/D erwerben will:
 1. Berufserfahrung und eine mindestens dreijährige Fahrpraxis als Führer oder Führerin von Gesellschaftswagen, Linien- oder Trolleybussen ohne verkehrsgefährdende Verletzung von Verkehrsvorschriften, oder
 2. Berufserfahrung und eine mindestens dreijährige Fahrpraxis als Führer oder Führerin von Lastwagen oder Sattelmotorfahrzeugen ohne verkehrsgefährdende Verletzung von Verkehrsvorschriften.
- b. wer eine Ausbildungsbewilligung B erwerben will: Berufserfahrung und eine mindestens dreijährige Fahrpraxis als Führer oder Führerin von Personenwagen (ausgenommen Kat. B1) ohne verkehrsgefährdende Verletzung von Verkehrsvorschriften.

Art. 23n Erteilung

¹Die kantonale Behörde erteilt die Ausbildungsbewilligung, sofern die Voraussetzungen nach Artikel 23m erfüllt sind und der Gestuchsteller oder die Gestuchstellerin die Bescheinigung über den Besuch des Instruktionskurses nach Artikel 23p Absatz 1 einreicht.

²Die Ausbildungsbewilligung wird in einem separaten Dokument oder als Zusatzangabe auf dem Führerausweis visualisiert.

Art. 23o Gültigkeitsdauer

¹Eine Ausbildungsbewilligung ist fünf Jahre gültig. Sie wird um jeweils fünf Jahre verlängert, sofern die Voraussetzungen dieses Artikels erfüllt sind.

²Wer die Gültigkeit verlängern lassen will, muss innerhalb von fünf Jahren vor Ablauf der Gültigkeitsdauer einen Weiterbildungskurs nach Artikel 23p Absatz 2 besuchen.

⁶⁶ SR 741.521

³ Konnte der Weiterbildungskurs nicht fristgemäss besucht werden, so kann die kantonale Behörde auf Gesuch hin die Ausbildungsbewilligung für höchstens einen Monat mittels einer schriftlichen Bewilligung verlängern.

⁴ Wer die abgelaufene Gültigkeit einer Ausbildungsbewilligung verlängern lassen will, muss einen Weiterbildungskurs nach Artikel 23p Absatz 2 besuchen.

2. Titel: Instruktions- und Weiterbildungskurse

Art. 23p Lernziele

¹ In den Instruktionskursen und in den Weiterbildungskursen sollen die Teilnehmer und Teilnehmerinnen die Handlungskompetenzen nach Anhang 1a Ziffer 3.1 erwerben und weiterentwickeln.

² In einem Weiterbildungskurs sind die Themen nach Anhang 1a Ziffer 3.2 aufzufrischen und zu vertiefen, wobei neben den fachlichen insbesondere auch die methodisch-didaktischen Inhalte angemessen berücksichtigt werden müssen. Zusätzlich sollen die Kursteilnehmer und Kursteilnehmerinnen ihr Methoden- und Verhaltensrepertoire erweitern, namentlich durch Erfahrungsaustausch und durch das Bearbeiten von Fragestellungen aus der Praxis.

Art. 23q Dauer und Struktur

¹ Der Instruktionskurs dauert fünf Tage à sieben Stunden, einschliesslich kurzer Pausen. Mindestens vier Tage sind als Präsenzunterricht zu besuchen. Maximal ein Tag darf in Form von Hausaufgaben oder integriertem eLearning angeboten werden.

² Weiterbildungskurse dauern einen Tag à sieben Stunden, einschliesslich kurzer Pausen.

³ Der Ergänzungskurs dauert drei Tage à sieben Stunden, einschliesslich kurzer Pausen. Mindestens zwei Tage sind als Präsenzunterricht zu besuchen.

Art. 23r Anbieter

Der Instruktionskurs und die Weiterbildungskurse müssen bei einer von der kantonalen Behörde anerkannten Organisation besucht werden.

3. Titel: Ausbildungstätigkeit und vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses

Art. 23s Tätigkeit

Die Fahrausbilder und Fahrausbilderinnen:

- a. sorgen dafür, dass die Lernfahrten gefahrlos durchgeführt und die Verkehrsvorschriften eingehalten werden; und

- b. bilden die Fahrschüler und Fahrschülerinnen so aus, dass sie Motorfahrzeuge regelkonform, sicher, partnerschaftlich, umweltschonend, energieeffizient und verantwortungsvoll führen.

Art. 23t Rahmenbedingungen

¹Zur Kontrolle der Lernfortschritte müssen die Fahrausbilder und Fahrausbilderinnen für jeden Fahrschüler und jede Fahrschülerin ein Ausbildungsheft (Art. 111 PZV) führen und darauf die erteilten praktischen Unterrichtsstunden und den Ausbildungsstand dokumentieren.

²Für die übrigen Rahmenbedingungen der Ausbildungstätigkeit sind die von den verantwortlichen Organisationen der Arbeitswelt entwickelten Materialien für den Fahrunterricht massgeblich.

Art. 23u Vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses

Ist der Lernfahrausweis für eine Person, die eine berufliche Grundbildung absolviert, vor Erreichen des Mindestalters gemäss der PZV erteilt worden, so hat der Inhaber oder die Inhaberin der Ausbildungsbewilligung eine vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses unverzüglich der kantonalen Behörde zu melden, die den Lernfahrausweis ausgestellt hat.

Gliederungstitel vor Art. 24

5. Teil: Aufsicht, Administrativmassnahmen und Strafbestimmungen

1. Titel: Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen

Art. 24

¹Die Kantone überwachen die Tätigkeit – insbesondere die Erfüllung der Kriterien für die Erteilung der Fahrlehrerbewilligung und die Einhaltung der Vorschriften für die Berufsausübung – der bei ihnen gemeldeten Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen durch regelmässige Inspektionen.

²Die Kantone beaufsichtigen die Erfüllung der Weiterbildungspflicht der bei ihnen gemeldeten Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen sowie die Veranstalter und die Durchführung von Weiterbildungskursen.

³Die Kantone, bei denen die Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen gemeldet sind, erstatten gegebenenfalls Meldung an den Wohnsitzkanton der Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen.

⁴Die Kantone können die Tätigkeit nach Absatz 2 an Dritte, insbesondere an die für die eidgenössischen Fachausweise «Fahrlehrer/Fahrlehrerin», «Motorradfahrlehrer/Motorradfahrlehrerin» und «Lastwagenfahrlehrer/Lastwagenfahrlehrerin» zuständige Organisation der Arbeitswelt delegieren.

Art. 25

Aufgehoben

Art. 27 Bst. a, c und d

Die Fahrlehrerbewilligung ist für eine unbefristete Dauer zu entziehen, wenn:

- a. der Fahrlehrer oder die Fahrlehrerin nicht mehr im Besitz des Führerausweises der Kategorie P oder P1 ist oder die sichere Durchführung der Lernfahrten aus anderen Gründen nicht mehr gewährleistet ist; je nach Befund kann die Fahrlehrerbewilligung auf einzelne Kategorien oder auf die Erteilung von theoretischem Fahrunterricht beschränkt werden;
- c. gestützt auf ein Audit festgestellt wird, dass der erteilte Fahrunterricht gravierende Mängel aufweist;
- d. die Kontrollprüfung gemäss Artikel 139 Absatz 3 PZV nicht bestanden wird;

Gliederungstitel vor Art. 29a

2. Titel: Fahrausbilder und Fahrausbilderinnen in Strassentransportbetrieben

Art. 29a Nichtmeldung der Auflösung eines Lehrverhältnisses

Der Fahrausbilder oder die Fahrausbilderin, der oder die die Meldung nach Artikel 23u unterlässt, wird mit Busse bestraft.

Art. 29b Verwarnung

Die kantonale Behörde verfügt eine Verwarnung, wenn der Fahrausbilder oder die Fahrausbilderin während der Ausbildungstätigkeit:

- a. eine Atemalkoholkonzentration von 0,05 mg/l oder mehr, aber weniger als 0,25 mg/l aufweist;
- b. eine Blutalkoholkonzentration von 0,10 oder mehr, aber weniger als 0,50 Promille aufweist oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt.

Art. 29c Befristeter Entzug der Ausbildungsbewilligung

Die kantonale Behörde hat die Ausbildungsbewilligung für eine befristete Dauer zu entziehen, wenn der Fahrausbilder oder die Fahrausbilderin während der Ausbildungstätigkeit:

- a. eine Atemalkoholkonzentration von 0,25 mg/l oder mehr aufweist;
- b. eine Blutalkoholkonzentration von 0,50 Promille oder mehr aufweist oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt.

Art. 29d Unbefristeter Entzug der Ausbildungsbewilligung

Die kantonale Behörde hat die Ausbildungsbewilligung für eine unbefristete Dauer zu entziehen, wenn:

- a. der Fahrausbilder oder die Fahrausbilderin nicht mehr im Besitz des für den Nachweis der Fahrpraxis beim Erwerb der Ausbildungsbewilligung vorgeschriebenen Führerausweises ist (Art. 23m) oder die sichere Durchführung der Lernfahrten aus anderen Gründen nicht mehr gewährleistet ist;
- b. der Fahrausbilder oder die Fahrausbilderin seine oder ihre Stellung schwer missbraucht hat oder wenn aus charakterlichen Gründen seine oder ihre Lehrtätigkeit den Auszubildenden nicht mehr zugemutet werden kann.

Art. 29e Wirkung des Entzugs der Ausbildungsbewilligung

Wird dem Fahrausbilder oder der Fahrausbilderin die Ausbildungsbewilligung entzogen, so darf er oder sie während der Entzugsdauer keine Lernfahrten gemäss Artikel 23k oder 23l begleiten.

*Gliederungstitel vor Artikel 30***6. Teil: Schlussbestimmungen***Art. 30* Vollzug

Das ASTRA:

- a. kann für die Durchführung dieser Verordnung Weisungen erlassen;
- b. kann zur Vermeidung von Härtefällen generell-abstrakte Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen bewilligen.
- c. erlässt Weisungen hinsichtlich der Anforderungen an Form, Inhalt, Gestaltung, Material und Druck der Fahrlehrerbewilligungen und der Ausbildungsbewilligungen.

Art. 31 Abs. 1 und 3-5

Aufgehoben

Art. 31a Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

¹ Inhaber und Inhaberinnen einer Ausbildungsbewilligung nach Artikel 20 der Verkehrszulassungsverordnung vom 27. Oktober 1976 in der Fassung vom 1. Juli 2016 dürfen Lernende in der beruflichen Grundbildung «Strassentransportpraktikerin/Strassentransportpraktiker EBA» und «Strassentransportfachfrau/Strassentransportfachmann EFZ» auf Lernfahrten begleiten und ausbilden.

² Der Inhaber oder die Inhaberin einer Ausbildungsbewilligung nach Artikel 20 der Verkehrszulassungsverordnung vom 27. Oktober 1976 in der Fassung vom 1. Juli 2016 muss für die Verlängerung von deren Gültigkeit den Besuch eines Weiterbildungskurses nach Artikel 23p Absatz 2 nachweisen. Die neu ausgestellte Ausbildungsbewilligung ist fünf Jahre gültig.

Anhang Ia

(Art. 2a, 22, 23a Abs. 2, 23d Abs. 3, 23f und 23p)

Aus- und Weiterbildung**1. Weiterbildung der Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen****1.1 Handlungskompetenzen**

Massgeblich sind die Handlungskompetenzen in Anhang 1.

1.2 Lerninhalte

1.21 psychologisch-pädagogische Aspekte des Fahrunterrichts;

1.22 Unterrichtsmethodik;

1.23 rechtliche und technische Kenntnisse;

1.24 Fahrtechnik;

1.25 Verkehrssinnbildung und Gefahrenlehre;

1.26 umweltschonendes und energieeffizientes Fahren;

1.27 Fahrlehrerbewilligung der Kategorien A und C: zusätzlich kategorienspezifische Lerninhalte.

1.3 Anbieter

1.31 Voraussetzungen für die Anerkennung

Ein Anbieter wird anerkannt, sofern die Voraussetzungen gemäss Anhang 9 Ziffer 8.1 PZV erfüllt sind.

1.32 Bewerbung um die Anerkennung

Wer als Anbieter anerkannt werden will, muss ein Gesuch gemäss Anhang 9 Ziffer 8.2 PZV einreichen.

1.33 Anerkennungsverfahren

Für das Anerkennungsverfahren ist Anhang 9 Ziffer 8.3 PZV massgeblich.

1.34 Gültigkeit und Verlängerung der Anerkennung

Die Anerkennung ist fünf Jahre gültig.

Wer die Anerkennung verlängern lassen will, muss mindestens sechs Monate vor deren Ablauf bei der kantonalen Behörde beziehungsweise der von ihr beauftragten Stelle ein entsprechendes Gesuch stellen. Die kantonale Behörde beziehungsweise die von ihr beauftragte Stelle prüft im Verfahren gemäss Anhang 9 Ziffer 8.3 PZV, ob die Anerkennungsvoraussetzungen nach wie vor erfüllt sind und verlängert gegebenenfalls die Anerkennung um weitere fünf Jahre.

-
- 1.35 Meldepflicht
Der Anbieter untersteht der Meldepflicht gemäss Anhang 9 Ziffer 8.4 PVZ.
 - 1.36 Entzug der Anerkennung
Für den Entzug der Anerkennung ist Anhang 9 Ziffer 8.5 PVZ massgeblich.
 - 1.4 Durchführung
 - 1.41 Die Weiterbildung hat nach den Prinzipien des handlungsorientierten Unterrichts gemäss Anhang 9 Ziffer 9.1 PVZ zu erfolgen.
 - 1.42 Die Klassengrösse darf 16 Personen pro Lehrperson nicht übersteigen.
 - 1.43 Für die detaillierten Lernziele, die zur Erreichung der Handlungskompetenzen erforderlich sind, und für die Details zu den Lerninhalten sowie zu den Durchführungsmethoden (Anh. 9 Ziff. 9.1 PVZ) sind die Vorgaben der kantonalen Behörde, die im Einvernehmen mit der zuständigen Organisation der Arbeitswelt zu erlassen sind, massgeblich.

2. Aus- und Weiterbildung der Moderatoren und Moderatorinnen

- 2.1 Ausbildung
- 2.11 Handlungskompetenzen
Die Moderatoren und Moderatorinnen:
 - 1.111 sind fähig, die Lerninhalte nach Anhang 9 Ziffer 7.2 PVZ methodisch geeignet zu vermitteln;
 - 1.112 sind fähig, die innere Einstellung der Kursteilnehmenden so zu beeinflussen, dass diese zu einem gefahrenvermeidenden, umweltschonenden, energieeffizienten und partnerschaftlichen Fahren motiviert werden.
- 2.12 Lerninhalte
 - 2.121 Vormodul 1: Kenntnisse des umweltschonenden und energieeffizienten Fahrens;
 - 2.122 Vormodul 2: Kenntnisse über fahrtechnische Instruktionen im Gruppenunterricht
 - 2.123 Hauptmodul:
 - 2.1231 Ziel, Lerninhalte und Durchführung des Weiterausbildungstages;
 - 2.1232 Methodik/Didaktik, insbesondere Moderationstechnik;
 - 2.1233 Kommunikation;

- 2.1234 Gruppendynamik;
 - 2.1235 Entwicklungsphasen von jungen Erwachsenen und deren Auswirkungen auf das Verhalten im Strassenverkehr;
 - 2.1236 Umgang mit jungen Erwachsenen und Möglichkeiten zur Beeinflussung ihrer Einstellungen.
- 2.13 Anbieter
- Massgeblich ist Ziffer 1.3.
- 2.14 Durchführung
- 2.141 Der Ausbildungsplatz muss die Anforderungen von Anhang 9 Ziffer 7.41 PZV erfüllen.
 - 2.142 Für die detaillierten Lernziele, die zur Erreichung der Handlungskompetenzen erforderlich sind, und für die Details zu den Lerninhalten sowie zu den Durchführungsmethoden (Anh. 9 Ziff. 9.1 PZV) ist der Rahmenlehrplan der für den Fachausweis «Fahrlehrer/Fahrlehrerin» zuständigen Organisation der Arbeitswelt massgeblich.
- 2.15 Befreiung von Ausbildungsteilen
- Die kantonale Behörde kann nach Anhören der Ausbildungsstätte Personen, welche die verlangten Kompetenzen anderweitig erworben haben, von den Vormodulen 1 und 2 befreien.
- 2.16 Kompetenznachweis
- 2.161 Zur Erlangung des Kompetenznachweises muss der Bewerber oder die Bewerberin:
- 2.1611 in einer schriftlichen Prüfung nachweisen, dass er oder sie fähig ist, unterschiedlich zusammengesetzten Personengruppen Theorie- und Praxisunterricht zu erteilen. Zur Prüfung dürfen nur Personen zugelassen werden, die als Praktikant oder Praktikantin in mindestens zehn Weiterbildungskursen Erfahrungen im Hinblick auf ihre Tätigkeit als Moderator oder Moderatorin gesammelt haben;
 - 2.1612 probeweise einen Weiterausbildungskurs moderieren.
- 2.162 Die Prüfung wird von der Ausbildungsstätte unter der Aufsicht der kantonalen Behörde durchgeführt.
- 2.163 Das Ergebnis der Prüfung gemäss den Ziffern 2.1611 und 2.1612 ist dem Bewerber oder der Bewerberin unter Angabe der Gesamtnote schriftlich zu eröffnen. Im Falle des Nichtbestehens ist eine Rechtsmittelbelehrung anzufügen. Das Prüfungsergebnis ist dem Wohnsitzkanton des Bewerbers oder der Bewerberin mitzuteilen.
- 2.164 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die nicht bestandenen Element im Rahmen einer Nachprüfung wiederholen. Wird diese Nachprüfung nicht bestanden, so muss der Kandidat oder die Kandidatin das Hauptmodul ein

zweites Mal absolvieren, bevor er oder sie zu einer dritten und letzten Prüfung zugelassen wird.

2.17 Befristung und Verlängerung der Gültigkeit der Bewilligung

2.171 Die kantonale Behörde befristet die Bewilligung auf drei Jahre. Sie verlängert die Gültigkeit um jeweils drei Jahre, wenn der Inhaber oder die Inhaberin den Nachweis erbringt, dass er oder sie innerhalb der drei Jahre:

2.1711 an mindestens 30 Tagen Weiterausbildungskurse für die Inhaber oder Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe erteilt hat; und

2.1712 zwei gantztägige Weiterbildungskurse für Moderatoren und Moderatorinnen besucht hat, wovon mindestens ein Tag den Themenbereich «Methodik, Didaktik und Erwachsenenbildung» abdecken muss.

2.172 Die kantonale Behörde kann für die Erfüllung der Bedingungen gemäss den Ziffern 2.1711 und 2.1712 eine Nachfrist von sechs Monaten gewähren.

2.173 Sofern die Gültigkeit der Bewilligung seit weniger als drei Jahren abgelaufen ist, wird die Bewilligung erneut erteilt, wenn der Inhaber oder die Inhaberin die schriftliche Prüfung und den Probekurs gemäss den Ziffern 2.1611 und 2.1612 erfolgreich absolviert hat. Für das Verfahren nach einer nicht bestandenen Prüfung gilt Ziffer 2.164.

2.174 Sofern die Gültigkeit der Bewilligung seit mehr als drei Jahren abgelaufen ist, muss die Moderatorenausbildung an einer vom ASTRA anerkannten Ausbildungsstätte erneut besucht und der Kompetenznachweis erlangt werden, damit die Bewilligung wieder erteilt wird.

2.2 Weiterbildung

2.21 Handlungskompetenzen

Die Moderatoren und Moderatorinnen:

2.211 sind fähig, die Lerninhalte nach Anhang 9 Ziffer 7.2 PZV methodisch geeignet zu vermitteln;

2.212 sind fähig, die innere Einstellung der Kursteilnehmenden so zu beeinflussen, dass diese zu einem gefahrenvermeidenden, umweltschonenden, energieeffizienten und partnerschaftlichen Fahren motiviert werden.

2.22 Lerninhalte

2.221 Vertiefen und Aktualisieren der Lerninhalte gemäss Ziffer 2.12.

2.222 Mindestens ein Weiterbildungstag muss den Themenbereich «Methodik, Didaktik und Erwachsenenbildung» abdecken.

2.23 Anbieter

Massgeblich ist Ziffer 1.3.

2.24 Durchführung

- 2.241 Sofern praktische Übungen durchgeführt werden, muss der Ausbildungsplatz die Anforderungen nach Anhang 9 Ziffer 7.41 PZV erfüllen.
- 2.242 Für die detaillierten Lernziele, die zur Erreichung der Handlungskompetenzen erforderlich sind, und für die Details zu den Lerninhalten sowie zu den Durchführungsmethoden (Anh. 9 Ziff. 9.1 PZV) sind die Vorgaben der kantonalen Behörde, die im Einvernehmen mit der kantonalen Behörde zu erlassen sind, massgeblich.

3. **Instruktions- und Weiterbildungskurse für Fahrausbilder und Fahrausbilderinnen in Strassentransportbetrieben**

3.1 Handlungskompetenzen

Die Lernenden:

- 3.11 verhalten sich im Strassenverkehr sowie im Berufsalltag vorbildlich und motivieren damit die Auszubildenden, sich entsprechend zu verhalten;
- 3.12 sind fachlich und methodisch in der Lage, die Ausbildungstätigkeit nach Artikel 23s auszuüben;
- 3.13 gehen auf die Persönlichkeit der Auszubildenden ein und unterstützen sie optimal in ihrem Lernprozess.

3.2 Lerninhalte

- 3.21 Strassenverkehrsvorschriften;
- 3.22 Grundlagen der Fahrzeugtechnik;
- 3.23 Verkehrskunde;
- 3.24 praktische Fahrausbildung gemäss den Vorgaben der zuständigen Organisationen der Arbeitswelt;
- 3.25 Mindestanforderungen an die praktische Führerprüfung für den Erwerb eines Führerausweises der Kategorie B, BE, C, CE, D oder DE (Anh. 11 PZV);
- 3.26 Grundlagen in Methodik/Didaktik, Lernpsychologie und Kommunikation;
- 3.27 Selbstreflexion.
- 3.28 Wer die Ausbilderbewilligung B besitzt und die Ausbilderbewilligung C/D erwerben will, muss die fehlenden Kenntnisse in einem Ergänzungskurs erwerben

3.3 Anbieter

Massgeblich ist Ziffer 1.3.

3.4 Durchführung

- 3.41 Die Instruktions- und die Weiterbildungskurse sind nach den Prinzipien des handlungsorientierten Unterrichts gemäss Anhang 9 Ziffer 9.1 PZV durchzuführen und mit einer Lernerfolgskontrolle abzuschliessen.
- 3.42 Ein Instruktions- oder ein Weiterbildungskurs darf mit maximal 16 Teilnehmern und Teilnehmerinnen durchgeführt werden.
- 3.43 Für die detaillierten Lernziele, die zur Erreichung der Handlungskompetenzen erforderlich sind, und für die Details zu den Lerninhalten sowie zu den Durchführungsmethoden (Anh. 9 Ziff. 9.1 PZV) sind die Vorgaben der zuständigen Organisation der Arbeitswelt massgeblich.

7. Verordnung vom 23. August 2000⁶⁷ über das Fahrberechtigungsregister

Art. 5a Abs. 3 Bst. a und c-f

³ Die zuständigen Behörden dürfen für folgende Aufgaben Daten aus dem FABER übernehmen, Daten abgleichen oder sich auf Daten aus dem FABER beziehen, soweit es zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendig ist:

- a. die Erteilung des Führerausweises nach Artikel 4 der Personenzulassungsverordnung vom ...;
- c. die Erteilung der Gefahrgutbescheinigung nach der Verordnung vom 29. November 2002 über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse;
- d. die Erteilung der Fahrlehrerbewilligung nach der Fahrausbilderverordnung vom 28. September 2007;
- d^{bis}. die Überprüfung der obligatorischen Weiterbildung gemäss Artikel 16 der Chauffeurzulassungsverordnung vom 15. Juni 2007
- e. die Überprüfung der obligatorischen Weiterausbildung gemäss Artikel 133-135 und Anhang 9 Ziffer 7 der Personenzulassungsverordnung vom ...;
- f. die Überprüfung der Aus- und obligatorischen Weiterbildung der Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer gemäss Artikel 22 der Fahrausbilderverordnung vom 28. September 2007.

8. Verordnung vom 18. Oktober 2000⁶⁸ über das automatisierte Administrativmassnahmen-Register

Art. 7 Bst. a Ziff. 3 und 4

Einzutragen sind alle rechtskräftigen Verfügungen folgender Administrativmassnahmen:

- a. Verweigerung und Entzug von:
 3. Bewilligungen zur Ausbildung von Lernenden in der beruflichen Grundbildung «Strassentransportpraktikerin/Strassentransportpraktiker mit eidgenössischem Berufsattest (EBA)» und «Strassentransportfachfrau/Strassentransportfachmann mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ)» (Art. 23j Abs. 1 Bst. b der Fahrausbilderverordnung vom 28. September 2007);
 4. Bewilligungen zur Ausbildung von Bewerbern und Bewerberinnen um den Führerausweis der Kategorie D in betriebsinternen Kursen von konzessionierten Transportunternehmungen des regionalen fahrplanmässigen Verkehrs (Art. 23j Abs. 1 Bst. a der Fahrausbilderverordnung vom 28. September 2007).

⁶⁷ SR 741.53

⁶⁸ SR 741.55